

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 31/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PUTZ Christian
BRUNNER Roman	RECHBERGER DI Claus
CIPAK Martin	RÖHRICH Christian
ERBEN Karin	SCHLÖGL Mag. Karl
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SCHMIDL Marga
JAKSCH Walter	SCHWARZ Herbert
KAUKAL Beatrix	SEDA Michael
KIRNBERGER Andreas	SYKORA Mag (FH) Jürgen
KÖCKEIS Friedrich	TEUFL Thomas
LIEHR Florian	STEINBICHLER Ing. Stefan
MARINGER Christiane	TRENKER Ingrid
MATZKA Mag. Dr. Christian	WEINZINGER Manfred
MAYER Elisabeth	WEINZINGER Viktor
NEMEC Inge	WISZNIEWSKI Karim
OPPITZ DI Albrecht	WOLKERSTORFER Harald
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

SAVIC Rodoljub	
BOLLAUF Susanne	

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
GANNESHOFER Christian	NOVOTNY Editha
STANEK Josefina, Schriftführerin	Mag. RENYI Alexandra

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | PUTZ GR Christian |
| 22) Für die ÖVP: | MAYER GR Elisabeth |
| 23) Für die LiB&G: | SCHMIDL GR Marga |
| 24) Für die FPÖ: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

STANEK Josefina

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:

Im nicht öffentlichen Teil:

GR0393 Steuer-/Abgabenangelegenheiten

GR0394 Berichte des Prüfungsausschusses

GR0395 Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

2.1. Förderung N8BUZZ

Für das Projekt N8BUZZ sind der Stadtgemeinde aus Mitteln des „§ 20 Abs. 1 FAG-Topfs“ für das Betriebsjahr 2015 Förderungen in Höhe 1.263,33 zugesagt worden; das entspricht einer Förderquote von 22,12%. Die Abrechnung erfolgt über die Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung.

2.2. Preissenkung Stromtarif

Die Wien Energie hat mitgeteilt, dass sie auf Grund der Entwicklung des Strompreisindex den Stromtarif für die Verträge der Stadtgemeinde senken wird. Konkret wird der Verbraucherpreis für die Anlagen der Stadtgemeinde mit Wirkung 01.01.2017 um 14,72 % gesenkt.

2.3. Kleinregion Wienerwald

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat sich dazu entschieden, an der geplanten Kleinregion Wienerwald nicht teilzunehmen. Alle anderen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf werden an der Kleinregion teilnehmen.

2.4. Ausbauprogramm Landesstraßen

Die Straßenbauabteilung des Landes NÖ hat mitgeteilt, dass für 2017 folgendes Programm im Gemeindegebiet von Purkersdorf ansteht: B 1 Linzer Straße von km 18,40 bis 18,70 (Kreuzungsbereich Linzer Straße/Kaiser Josef-Straße).

2.5. Entwicklung Abgabenertragsanteile

Die bisherigen Abrechnungen der Abgabenertragsanteile im Jahr 2017 zeigen einerseits eine massive Tendenz zu Mindereinnahmen (1-3/2017: knapp € 290.000) und andererseits eine stark steigende Aussicht jener Anteile, die im Zuge der FAG-Abrechnung vom Land NÖ einbehalten werden (Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt und Krankenanstalten: 1-3/2017: fast € 60.000). Dieser Trend wird sich im April 2017 fortsetzen; erst ab Mai wird eine leichte Erholung eintreten. Ich werde in den nächsten Wochen gemeinsam mit Finanzstadtrat Mag. Pannosch eine Steuerungsgruppe, die eine Strategie für Gegensteuerungsmaßnahmen im Budgetvollzug entwickeln soll.

2.6. Öffentlicher Verkehr in Purkersdorf

Der Stadtgemeinde Purkersdorf ist es in den letzten Jahren gelungen, mit Unterstützung des Landes NÖ, den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel, verstärkt auszubauen. Seit dem Fahrplanwechsel 2015/16 ist eine Verdichtung des Schnellbahnangebots mit 4 Verbindungen / Stunde erfolgt. Durch die Neustrukturierung des Busangebotes, werden ab 01.04.2017 weitere Fahrten für die öffentliche Anbindung nach Wien angeboten. Auch die Anbindung an Tulln wird im neuen Fahrplan deutlich verbessert.

Ein wichtiges Ausbauprogramm der vergangenen Jahre betrifft die Radverbindungen von, durch und nach Purkersdorf. Purkersdorf ist aufgrund seiner zentralen Lage im Wiental ein wichtiger Knotenpunkt des RADLGrundnetz Wien West (Schnellverbindung für Radfahrer vom Wiener Zentrum ins westliche Umland). Das Land NÖ unterstützt den baulichen Ausbau des Kreuzungsbereichs Kaiser Josefstr. / Linzer Straße B1, der noch im heurigen Frühjahr durchgeführt werden soll.

2.7. Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl Purkersdorfs ist von Jänner 2017 (9724) bis März 2017 um neun Personen auf 9713 Einwohner gesunken.

2.8. Facharztstelle Kinderheilkunde

Ich habe ca. 750 Ärzte in den letzten Wochen angeschrieben. Bisher hat es drei Rückmeldungen gegeben, die allesamt negativ sind.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Weiterer Terminplan 2017		
Stadtrat	Datum/Uhrzeit	Gemeinderat
	16.05.2017/18.30 Uhr	
	20.06.2017/18.30 Uhr	
	27.06.2017/19.00 Uhr	
	22.08.2017/18.30 Uhr	
	19.09.2017/18.30 Uhr	
	26.09.2017/19.00 Uhr	
	17.10.2017/18.30 Uhr	
	21.11.2017/18.30 Uhr	
	28.11.2017/19.00 Uhr	

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 06.12.2016 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 09. Sitzung vom 06.12.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 28.03.2017

Das Protokoll des Gemeinderates vom 28.03.2017 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2017 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

FPÖ

NEOS

Berichtersteller/Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

BERICHT

WIPUR-Projekte

An folgenden Projekten wird zur Zeit gearbeitet:

- **Sanierung NMS Purkersdorf**
Erstellung Sanierungskonzept
Angebot für die Erstellung und bei Beschlussfassung eines Sanierungskonzepts
Umsetzung der Sanierung wurde gelegt.
Schriftliche Beauftragung
am 14.03.2017 erfolgt.
- **Sanierung Stadtsaal Erstellung Sanierungskonzept** Angebot für die Erstellung
und bei Beschlussfassung eines Sanierungskonzepts
Umsetzung der Sanierung wurde gelegt.
- **Neubau Hochbauten Projektmanagement Realisierungswettbewerb
Wienerwaldbad** abgeschlossen -
Vorbereitung Projektentscheidung
für die GRSitzung
am 28.03.2017
- **Parkraumüberwachung/ Durchführung Erhebungsphase**
-bewirtschaftung in Purkersdorf

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht und Antrag sprachen:

Schlögl, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Sachverhalt

Im Auftrag der Stadtgemeinde Purkersdorf hat die WIPUR GmbH aus vergaberechtlichen Gründen einen geladenen anonymen Realisierungswettbewerb betreffend die Architektenleistungen durchgeführt. Es wurden die Architekturbüros der 3 Siegerprojekte des Ideenwettbewerbs zur Teilnahme eingeladen.

In der Jurysitzung am 26.01.2017 wurde das Projekt des Architekturbüros Treberspurg und Partner ZT GmbH einstimmig zum Sieger gekürt und das Projekt vom Architekturbüro Pfeil ZT GmbH einstimmig zum ersten Nachrücker bestimmt. Das Protokoll der Jurysitzung liegt in der WIPUR GmbH auf. Die Einspruchsfristen sind mittlerweile auch abgelaufen und somit wäre das Projekt an den Architekten vergabereif.

Die Projektvorgaben wurden aufgrund der Erkenntnisse des Ideenwettbewerbs in 3 Varianten ausgeschrieben:

- Variante 1: Neubau Gebäude nur für Sommerbetrieb
- Variante 2: Neubau Gebäude für Sommerbetrieb + Parkdeck
- Variante 3: Neubau Gebäude für Sommerbetrieb + Obergeschoß Fitness/Wellness + Parkdeck

Es wurden auch Kostenschätzungen nach ÖNORM B1801 eingefordert. Die abgegebenen Kostenschätzungen der Architekten waren allerdings sehr zu hinterfragen. Da es sich bei diesem Projekt – egal in welcher Ausführungsvariante - um ein wirkliches Sonderprojekt handelt, sind Kostenschätzungen auf Basis von Hochrechnungswerten nur bedingt möglich. Wir haben daher die Kostenschätzungen im Detail auf Basis des Siegerprojekts hochrechnen lassen.

Die generell sehr hohen, aber durchaus nicht unrealistischen Kostenschätzungen belaufen sich für die einzelnen Varianten auf folgende Netto-Errichtungskosten inklusive Einrichtung (außer bei Fitness/Wellness) und Adaptierung bzw. Optimierung der Außenanlagen inklusive Herstellung eines Beach-Volleyball-Platzes und neuen Kinderspielgeräten:

- Variante 1: € 2.383.343,13
- Variante 2: € 3.721.971,75
- Variante 3: € 7.306.649,33

Natürlich gibt es bei diesen Varianten noch Einsparungspotentiale, die im Zuge einer detaillierten Planung zu lukrieren sind.

Mit den möglichen externen Betreibern des Fitness/Wellness-Bereichs im 1. OG wurde das Projekt besprochen und auch die wirtschaftliche Situation realistisch diskutiert – Ergebnis: Aufgrund der hohen Investitionskosten und den aktuellen Entwicklungen in der Fitness/Wellness-Branche (viele neue Anbieter, die mit Dumping-Preisen in den Markt drängen) ist das Thema Fitness/Wellness im 1. OG nicht wirtschaftlich darzustellen und die Realisierung würde auch für die Stadtgemeinde Purkersdorf ein zu hohes finanzielles Risikopotential beinhalten.

Fazit: Variante 3 sollte nicht weiter verfolgt werden.

Im Zuge der weiteren Projektüberlegungen ist noch eine Variante 2 light entstanden: Anstatt des Parkdecks entlang der B44 könnte eine Stützmauer mit Auffüllung des Geländes auf Beckenniveau errichtet werden. Somit hätte man den gleichen Effekt wie beim Parkdeck – Abschottung von der Bundesstraße und eine ebene Liegefläche auf Beckenniveau. Die zusätzlichen 50 Parkplätze kämen so nicht zur Ausführung, was aber für den Sommerbetrieb nicht wirklich entscheidend ist (derzeit gibt es diese Parkplätze ja auch nicht und an Spitzentagen kommen trotzdem 1.300 Besucher (Kapazitätsgrenze) ins Wienerwaldbad). Diese Variante würde deutlich geringere Netto-Errichtungskosten inklusive Einrichtung aufweisen:

Variante 2 light: € 2.887.157,50

Die WIPUR GmbH sieht in der Variante 2 light – Neubau Gebäude für Sommerbetrieb + Stützmauer mit Auffüllung Gelände auf Beckenniveau – die beste und effizienteste Lösung um die Notwendigkeiten für den Sommerbetrieb bei gleichzeitiger deutlicher Qualitätssteigerung abdecken zu können.

Das folgende Modell für die kaufmännisch/rechtliche Abwicklung des Projekts wird angedacht:

- Die Stadtgemeinde Purkersdorf als Grundstückseigentümerin schließt mit der WIPUR GmbH einen Baurechtsvertrag ab.
- Die WIPUR GmbH errichtet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sämtliche Gebäude inklusive Außenanlagen und alles, was dazu gehört.
- Die WIPUR GmbH hat die Finanzierung in ihren Büchern. Die Stadtgemeinde Purkersdorf haftet für die WIPUR-Finanzierung mit einer Garantieerklärung.
- Die WIPUR GmbH schließt mit der Stadtgemeinde Purkersdorf einen Mietvertrag ab. Mit den Mieteinnahmen wird die Finanzierung in der WIPUR GmbH getilgt.
- Sowohl der Mietvertrag als auch die Garantieerklärung sind der Aufsichtsbehörde (Land NÖ) zur Genehmigung vorzulegen; dies setzt eine realistische wirtschaftliche Darstellung in den Haushaltsplanungen der Stadtgemeinde Purkersdorf voraus.

Die Umsetzung der Variante 2 light würde nach den derzeitigen Kostenschätzungen bei Hinterlegung einer 25-jährigen Finanzierung und einer 2%igen Verzinsung zu einer Jahres-Budgetbelastung von rund € 173.000,-- ab dem Haushaltsjahr 2020 führen.

Ab dem Jahr 2020 fallen die Gesellschafterzuschüsse an die WIPUR GmbH in Höhe von € 286.000,-- pro Jahr weg. Damit wäre dieses Vorhaben in den Finanzplanungen der Stadtgemeinde darstellbar.

Folgende nächste Schritte sind notwendig

- Grundsätzliche Entscheidung zur Ausführung einer Projektvariante
- Beauftragung des Architekten durch die WIPUR GmbH
- Zusammenstellung eines Teams an Baubetreuern und Sonderplanern durch die WIPUR GmbH
- Entscheidung über die kaufmännisch/rechtliche Abwicklung des Projekts (alle Verträge und Abklärungen müssten bis Juni 2017 fertig sein, damit die entsprechenden Beschlussfassungen in der Gemeinderatssitzung im Juni 2017 getroffen werden können)
- Entscheidung über das Projektbudget in der Gemeinderatssitzung im Juni 2017
- Aufstellung der Finanzierung durch die WIPUR GmbH und Beschlussfassung der Garantieerklärung in der Gemeinderatssitzung im Juni 2017

Der Baubeginn soll, wie geplant, nach der Badesaison 2018, also im September 2018, erfolgen.

Die Fertigstellung ist für Ende April 2019 geplant, damit die Badesaison 2019 dann schon im neuen Umfeld starten kann. Alle notwendigen Projektvorlaufstufen werden auf dieses zeitliche Szenario abgestimmt.

Seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf soll das Projekt durch einen kleinen, effizienten Baubeirat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der WIPUR begleitet werden, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

mit beschließender Stimme:

- Bürgermeister
- Baustadtrat
- Sportstadtrat
- Finanzstadtrat

mit beratender Stimme:

- Baudirektor

ANTRAG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf spricht sich grundsätzlich für die Umsetzung des Projekts in der Variante 2 light - Neubau Gebäude für Sommerbetrieb + Stützmauer mit Auffüllung Gelände auf Beckenniveau – aus.

Die kaufmännisch/rechtliche Abwicklung des Projekts soll gemäß der im Sachverhalt dargestellten Vorgangsweise erfolgen. Die Verträge werden in Abstimmung zwischen der WIPUR GmbH und der Stadtgemeinde Purkersdorf ausgearbeitet und sollen in der kommenden Gemeinderatssitzung im Juni 2017 beschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beauftragt die WIPUR GmbH, den Architekten und die notwendigen Sonderplaner mit der Entwurfsplanung zu beauftragen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Kirnberger, Angerer, Maringer, Cipak

Zusatzantrag Kirnberger:

Zu Variante 2 light: zusätzlich Überprüfung kleiner Wellnessbereich und Parkplätze.

Abstimmungsergebnis Grundantrag und Zusatzantrag Kirnberger:

Dafür:30

Dagegen: 1 (Angerer)

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Sachverhalt

Die letzte Aufsichtsratsperiode ist mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2016 abgelaufen. Für die neue Aufsichtsratsperiode werden folgende Aufsichtsratsmitglieder für den 8-köpfigen Aufsichtsrat nominiert:

Von der SPÖ nominiert:

Katharina Franke
 Dr. Ernst Grossmann
 DI Dr. Gerald Leopold
 DI Dr. Rudolf Orthofer
 Ingrid Schlögl
 Silvia Urban

Von der ÖVP nominiert:

Michael Holzer

Von der LIB nominiert:

Mag. Gabriele Scholz

Als Aufsichtsratsvergütung, für jede Sitzung an der ein Mitglied des Aufsichtsrates an einer Aufsichtsratssitzung teilnimmt (physische Präsenz) werden für die kommende Periode festgelegt:

Aufsichtsratsvorsitzender	€ 175,00
Aufsichtsratsvorsitzender-Stv.	€ 125,00
Aufsichtsrat	€ 75,00

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Gesellschafterbeschluss

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf entsendet für die kommende Periode des WIPUR Aufsichtsrates mit sofortiger Wirkung folgende Personen in den Aufsichtsrat der WIPUR GmbH:

Katharina Franke
 Dr. Ernst Grossmann
 Michael Holzer
 DI Dr. Gerald Leopold
 DI Dr. Rudolf Orthofer
 Ingrid Schlögl
 Mag. Gabriele Scholz
 Silvia Urban

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf legt für die kommende Periode des Aufsichtsrates ab sofort folgende Aufsichtsratsvergütungen - pro Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates - fest:

Aufsichtsratsvorsitzender	€ 175,00
Aufsichtsratsvorsitzender-Stv.	€ 125,00
Aufsichtsrat	€ 75,00

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beauftragt den Bürgermeister, den beigefügten Gesellschafterbeschluss zu unterfertigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

WIPUR | Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH



GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG

der

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf

Die Alleingesellschafterin fasst folgenden Beschluss:

Auf Basis des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2017 setzt sich der WIPUR-Aufsichtsrat ab sofort aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Katharina FRANKE, geb. 12.03.1970, A-3011 Purkersdorf, Beethovenstraße 35
- Dr. Ernst GROSSMANN, geb. 18.11.1940, A-3002 Purkersdorf, Kaiser Josef-Straße 25
- Michael HOLZER, geb. 01.03.1970, A-3011 Purkersdorf, Sagbergstraße 69 Haus 2
- DI Dr. Gerald LEOPOLD, geb. 30.10.1959, A-3002 Purkersdorf, Herrengasse 7/2/9
- DI Dr. Rudolf ORTHOFER, geb. 30.04.1955, A-3002 Purkersdorf, Hiessberggasse 13/5
- Ingrid SCHLÖGL, geb. 22.09.1960, A-3011 Purkersdorf, Andreas Scheu-Gasse 28
- Mag. Gabriele SCHOLZ, geb. 04.11.1968, A-3002 Purkersdorf, Karlgasse 13/1
- Silvia URBAN, geb. 06.07.1943, A-3002 Purkersdorf, Wintergasse 34

Ab der 97. Aufsichtsratssitzung werden folgende Sitzungsgelder (bei Anwesenheit) an die Aufsichtsratsmitglieder ausbezahlt:

Normales Mitglied des Aufsichtsrats	€ 75,--
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	€ 125,--
Vorsitzender des Aufsichtsrats	€ 175,--

Purkersdorf, am 29.03.2017

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH | A-3002 Purkersdorf | Hauptplatz 1
Geschäftsführer: ■ Werner Prochaska | Tel.: 0676/633 75 27 | e-mail: werner.prochaska@wipur.net
■ RegR Burkhard Humpel | Tel.: 02231/63601-252 | e-mail: b.humpel@purkersdorf.at
FN 184540 h | Landesgericht St. Pölten | DVR-Nr. 1032674 | UID-Nr. ATU60767904
Bankverbindung: IBAN:ATB4 1200 0006 1924 5400 | BIC: BKAUATWW

Antragsteller: PANNOSCH Mag. Karl

Sachverhalt

Der Rechnungsabschluss 2016 konnte wie im Vorjahr wieder positiv abgeschlossen werden. So wird für den Gesamthaushalt nach Buchung der Rücklagen ein **positives Jahresergebnis von € 195.984,62** ausgewiesen – unter Berücksichtigung der verbuchten Rücklagen für die Bereiche Kanal, Wasser, Abfallwirtschaft in Höhe von **€ 112.561,72** wurde ein Gesamtüberschuss von **€ 308.546,34** erzielt.

Zu den Ziffern im Detail:

- Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2016 Einnahmen in Höhe von **€ 21.669.145,98 (inkl. Überschuss 2015 in Höhe von € 143.184,78)**.
- Die ordentlichen Ausgaben beliefen sich vor Buchung der Zuführungen in Höhe von € 1.032.897,62 auf **€ 20.447.994,97**.
- Somit konnte der ordentliche Haushalt 2016 vor Zuführungen einen Überschuss von **€ 1.221.151,01** erwirtschaften.
- Im außerordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2016 vor Zuführungen Einnahmen von **€ 1.802.307,62** und Ausgaben von **€ 2.827.474,01**.
- Der Darlehensstand belief sich mit 31.12.2016 ohne Berücksichtigung des CHF Kurses auf € 24.963.680,95 und somit um € 238.792,47 geringer als zu Beginn der Rechnungsperiode. Die Tilgungen lagen bei **€ 1.353.855,42**, die Zinsbelastung bei **€ 75.698,25**. An Zugängen (=Erhöhung des Darlehensstandes) wurden aus Darlehensaufnahmen € 874,500,- sowie € 9.920,91 (div. Förderzuzahlungen) verbucht sowie die CHF Kursverluste aus den Tilgungen 2016 in Höhe von € 230.642,04. Im Hinblick auf die gegenüber dem VA/NTVA teilweise abweichenden Ausgaben der verschiedenen Vorhaben kam es situationsbedingt zu einer teilweisen Neuordnung der Darlehen.
- Die Leasingzahlungen beliefen sich insgesamt auf **€ 360.306,03**, das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2016 bei ca. **€ 640T**.
- Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2016 **€ 11.019.559,59**.
- Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2016 von **€ 29.147.902,22** auf.
- Das Guthaben bei der KA Direkt für die Rücklagen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Abfallwirtschaft beträgt mit 31.12.2016 € 112.561,72 (=9 x € 12.500,- plus Zinsen)

Somit wird für 2016 im Gesamthaushalt ein positives Jahresergebnis (Soll Überschuss) von € 195.984,62 ausgewiesen. Davon betreffen € 7.731,23 das Vorhaben 16 des AOH – dieser Betrag ergibt sich aus einem Überschuss an BZ Mitteln und wird in das Folgejahr übertragen.

Daher verbleibt im OH ein Überschuss von € 188.253,39, der wie folgt verwendet werden soll:

Ausbuchung schließliche Einnahmenreste Grabstellengebühren bis 2015 HHST 2/817000+852070 in Höhe von **€ 47.289,85** (Stand per 1.3.2017).

Teil-Ausbuchung schließlicher Rest Durchlauferkonten Umsatzsteuer aus der Vergangenheit bis 2015: HHST 0/279990 Korrektur Umsatzsteuer in Höhe von **€ 83.219,55** (= 50% von € 166.439,10) gegen Konto 1/991-722 (siehe auch Schreiben Land NÖ Ergebnis der Gebarungseinschau vom 17.12.2015).

Der Rest-Überschuss in Höhe von **€ 57.743,99** wird für etwaige Überziehungsbeschlüsse im Laufe des Haushaltsjahres 2017 herangezogen werden. In der Finanzverwaltung wird eine entsprechende Liste geführt werden, in welcher etwaige Überziehungsbeträge eingetragen werden sowie das noch verbleibende Guthaben aus dem Soll Überschuss ausgewiesen wird. Sollte mit 31.12.2017 noch ein Überschuss aus dieser Position verbleiben, kommt dieser dem Gesamthaushalt 2017 zugute.

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“, weiters sind die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2016 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH. erstellt und liegt vor.
Ebenso ein schriftlicher Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016

Bezüglich der Rücklage aus den Betrieben der Gruppe 8 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft beschließt der Gemeinderat, dass die angesparten Mittel für anfallende Investitionen und Sanierungen in ebendiesen Bereichen herangezogen werden können.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 der Stadtgemeinde Purkersdorf; der Rechnungsabschluss samt Beilagen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses..

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr, Sykora, Schlögl, Erben

Abstimmungsergebnis:

dafür: 20

enthalten: 10 (Angerer, Cipak, Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Sykora, Erben, Maringer, Schmidl)

GR Schwarz nimmt wieder an der Sitzung teil.

GR0364 Annahmeerklärung – ABA Purkersdorf BA 102 Leitungskataster

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat seine Zusicherung von Fördermitteln für die Abwasserentsorgungsanlage Purkersdorf, Leitungskataster, Bauabschnitt 102 gegeben. Nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt die Zusicherung Rechtsgültigkeit.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016, WWF-50816102/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Purkersdorf, Leitungskataster, Bauabschnitt 102.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Annahmeerklärung für die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20.10.2016, Abwasserentsorgungsanlage Purkersdorf, Leitungskataster, BA 102, zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 14. Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2017 und in der 15. Sitzung vom 21.03.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
14.	STR0487	Schülerhort I - Flachdachsanierung	5/250000-614000	31.927,32	1.NTVA 2017
14.	STR0488	Schülerhort I - Erneuerung des Warmwasserspeichers	5/250000-614000	2.929,20	1.NTVA 2017
15.	STR0504	Werbung Kultursommer und Begleitveranstaltungen	5/859000-728003	7.500,00	1.NTVA 2017
15.	STR0506	Stadtbibliothek	1/273000-043100	1.200,00	1.NTVA 2017
15.	STR0541	Wildbach Böschungspflege Gablitzbach/Höhe Süßf.	5/529000-729001	3.456,00	1.NTVA 2017
15.	STR0542	Wienfluss-Tullnerbachstr. Höhe HN 61-63	5/529000-729001	4.740,00	1.NTVA 2017
15.	STR0545	Kleinkinderbetreuung PUKI-Anschaffungen f.d.zweite Gruppe	5/240005-614000	18.000,00	1.NTVA 2017
15.	STR0553	Volksschule:Sanierung Prallschutz Gymnastikraum und Turnsaal	1/211000-614101	25.000,00	1.NTVA 2017
15.	STR0539	Stadtsaal-Erstellung eines Sanierungskonzeptes-Angebot	5/853250-614000	20.000,00	Überschuss 2016

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 14. Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2017 und der 15. Sitzung vom 21.03.2017. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Erben, Kaukal, Angerer, Mayer, Matzka

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat in einem Schreiben vom 01. Dezember 2016 wie folgt informiert: am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.

Text Verordnung neu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 28. März 2017 eine **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe** beschlossen. Diese Verordnung ist auf Grund der geänderten Grundlagen anzupassen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung über die Gebrauchsabgabe im Sinne des NÖ Gebrauchsabgabebetarifes 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2

Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

20 v. H. des Höchstbetrages

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Gebrauchsabgaben außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Schmidl, Schlögl, Erben, Angerer, Sykora

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Tarife für die Anmietung folgender Schaukästen sollen wie folgt adaptiert werden:

Neue Schaukästen (entlang der Bahn):

Ganzer Schaukasten	€ 30,00 p.a. excl. MWST
Halber Schaukasten	€ 15,00 p.a. excl. MWST

Kleiner Schaukasten (Rathaus) € 15,00 p.a. excl. MWST

Zusätzlich wird eine Schlüsselkaution pro Schaukasteninhaber im Betrage von € 100,00 eingehoben. Die Schlüsselausgabe erfolgt nach Hinterlegung der festgelegten Kautions durch die Bauverwaltung. Diese Tarife gelten ausschließlich für Purkersdorfer Vereine/Organisationen; die Schaukästen dürfen ohne Zustimmung der Stadtgemeinde nicht an Dritte weitergegeben werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt folgende Tarife für die Vermietung von Schaukästen:

Neue Schaukästen (entlang der Bahn):

Ganzer Schaukasten	€ 30,00 p.a. excl. MWST
Halber Schaukasten	€ 15,00 p.a. excl. MWST

Kleiner Schaukasten (Rathaus) € 15,00 p.a. excl. MWST

Zusätzlich ist eine Schlüsselkaution pro Schaukasteninhaber im Betrage von € 100,00 einzuheben. Diese Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Objektes wieder erstattet. Die Schlüsselausgabe erfolgt nach Hinterlegung der festgelegten Kautions durch die Bauverwaltung. Diese Tarife gelten ausschließlich für Purkersdorfer Vereine/Organisationen; Schaukästen dürfen ohne Zustimmung der Stadtgemeinde nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Nach Ablauf des Leasingvertrags (LV 102474/003) bei der Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H., Operngasse 21, 1040 Wien, bzgl. der Liegenschaft Tullnerbachstraße 1 liegen die entsprechenden Verträge zur Übernahme von 1728/2239 Anteilen an der Baurechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf in das Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf vor. Die Verträge wurden von Notar Dr. Fuchs geprüft und nach umgesetzten Korrekturen für in Ordnung befunden. Der steuerliche Aspekt (Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr) wurde von unserem Steuerberater Dr. Heiss kontrolliert.

Somit liegen folgende Verträge/Dokumente zur Unterzeichnung vor:

- 1.) Beendigungsschreiben
- 2.) Kaufvertrag
- 3.) Patronatserklärung - Gegenstandslosigkeit
- 4.) Berechnungsblatt Grunderwerbsteuer
- 5.) Schreiben an Dr.Fuchs mit Erklärung, dass der Kaufpreis in Höhe von € 1.018.900,73 als „Wert des Rechts“ angegeben werden soll (w/Berechnung der Eintragungsgebühr)

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt bezüglich des Ablaufs des Leasingvertrags Nr. LV 102474/003 bei der Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. Operngasse 21, 1040 Wien, dem Ankauf von 1728/2239 Anteilen (B-LNR 11, B-LNR 12, B-LNR 13, B-LNR 14, B-LNR 15) an der Baurechtseinlage EZ 2496, KG 01906 Purkersdorf, und damit verbunden der Unterzeichnung folgender Verträge/Dokumente zu:

- 1.) Beendigungsschreiben
- 2.) Kaufvertrag
- 3.) Patronatserklärung - Gegenstandslosigkeit
- 4.) Berechnungsblatt Grunderwerbsteuer
- 5.) Schreiben an Notar Dr. Fuchs mit Erklärung, dass der Kaufpreis in Höhe von € 1.018.900,73 als „Wert des Rechts“ angegeben werden soll (w/Berechnung der Eintragungsgebühr)

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Postanschrift: 1043 Wien, Postfach 100

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Civitas Immobilien Leasing
Gesellschaft m.b.H.
Opengasse 21, 1040 Wien

AnsprechpartnerIn / Contact: SA
Mag. Andrea Stampfer
Tel.: 05 05 88 - 4711
Fax: 05 05 88 - 94711
e-mail: andrea.stampfer@unicreditleasing.at
Internet: www.unicreditleasing.at

GEGENBRIEF

Datum / Date
27. Januar 2017

Beendigung des Immobilienleasingvertrages über die Nutzung von 1782/2239 – tel Anteilen der an der Liegenschaft EZ 18, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, eröffneten Baurechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, mit welchem untrennbar Wohnungseigentum an Fahrzeughallen (Feuerwehr und Arbeiter-Samariterbund), Mehrzweckhalle, Büro 1-3/Lager und Schulungsraum verbunden ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die in gegenständlicher Angelegenheit geführten Gespräche erlauben wir uns im Hinblick auf die beabsichtigte einvernehmliche Beendigung des erwähnten Immobilienleasingvertrages folgende Vereinbarung festzuhalten:

1. Unter der Bedingung, des rechtswirksamen Abschlusses des Kaufvertrages über das erwähnte Baurechtswohnungseigentum und Bezahlung des Kaufpreises endet der Immobilienleasingvertrag zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Leasingnehmer und der Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. als Leasinggeber mit 01.02.2017.
2. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt im Sinne des Punktes III. des Kaufvertrages.
3. Eventuelle Nachteile aus einer allfälligen Änderung der steuerlichen Beurteilung bzw. Behandlung des erwähnten Immobilienleasingvertrages, sowie weiters auch alle den Zeitraum vor dem Übergabestichtag betreffenden (auch allenfalls erst hervorkommende) Aufwendungen gehen unbeschadet dieser Auflösung des Leasingvertrages auch weiterhin zu Lasten der Stadtgemeinde Purkersdorf.
4. Für die kommerzielle Abwicklung der Beendigung des Immobilienleasingvertrages stellen wir Ihnen vereinbarungsgemäß einen Betrag von EUR 5.094,50 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Rechnung.
5. Die Parteien halten fest, dass der Stadtgemeinde Purkersdorf mit Beendigung des gegenständlichen Leasingvertrages aus diesem Vertragsverhältnis gegen die Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. keinerlei Forderungen, aus welchen Gründen auch immer, zustehen.

Firmensitz/Principal place of business: Wien
Firmenbuch/Commercial register: Handelsgericht Wien, FN 89970 I, UID ATU37234505
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG, SWIFT/BIC: BKAUATWW, IBAN: AT 12 1200 0006 9753 8403
Q:\SA\1 Verkaufsverträge\Purkersdorf (Civitas)\Beendigungsschreiben.docx

DVR 0456645

6. Weiters ersuchen wir Sie die Originalurkunde der von der Z-Länderbank Bank Austria AG abgegebenen Patronatserklärung II-40330-Baurecht an die Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. zu retournieren.
7. Allfällige aus diesem Schreiben resultierenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Zum Zeichen der Zustimmung bzw. Bestätigung der Vereinbarungen gemäß diesem Schreiben ersuchen wir Sie höflich, den beigeschlossenen Gegenbrief (unbeglaubigt) rechtswirksam unterfertigen zu lassen und uns sodann zu retournieren.

Wir halten der guten Ordnung halber fest, dass dieses Schreiben sowie der Kaufvertrag eine Einheit darstellen und dass somit gegenständlicher Kaufvertrag von uns erst nach Unterfertigung dieses Schreibens gegen gefertigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Civitas Immobilien Leasing
Gesellschaft m.b.H.



MMag. Dr. Franz Gressl



Mag. Andrea Starpfer

Wir erklären uns mit dem Inhalt dieses Schreibens ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Stadtgemeinde Purkersdorf

Beilage: Kaufvertrag

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.
Operngasse 21, 1040 Wien
FN 89970 i, HG Wien

als Verkäuferin einerseits und

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

als Käuferin andererseits wie folgt:

I.

- (1) Die Käuferin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 18, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, mit dem Grundstück Nr. 93/4.
- (2) Aufgrund des Baurechtsvertrages vom 20.07.1994 und Nachtrag vom 21.06.1995 ist an der in Absatz (1) genannten Liegenschaft EZ 18, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, bis 30.06.2044 ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86/1912, in der Fassung BGBl. Nr. 258/1990 (BauRG), bestellt. Für dieses Baurecht wurde die Baurechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, eröffnet und an diesem aufgrund des Wohnungseigentumsvertrages vom 07.04.1998 Baurechtswohnungseigentum begründet. Die Verkäuferin ist unter B-LNR 11 zu 1242/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Fahrzeughalle (Feuerwehr) verbunden ist, unter B-LNR 12 zu 294/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Fahrzeughalle (Arbeiter-Samariterbund) verbunden ist, unter B-LNR 13 zu 95/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Mehrzweckhalle verbunden ist, unter B-LNR 14 zu 92/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Büro 1-3/Lager verbunden ist, und unter B-LNR 15 zu 59/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Schulungsraum verbunden ist, grundbücherliche Miteigentümerin der Baurechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf.

Diese Miteigentumsanteile am Baurechtswohnungseigentum der Verkäuferin bildet das gegenständliche Kaufobjekt.

II.

- (1) Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt das in Punkt I. bezeichnete Kaufobjekt, wie es liegt und steht und wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war.

- (2) Einvernehmlich festgehalten wird, dass Inventar und Betriebsvorrichtungen nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

III.

- (1) Der Kaufpreis für das in Punkt I. bezeichnete Kaufobjekt beträgt EUR 1.018.900,73 (EURO in Worten: eine Million achtzehntausendneuhundert 73/100).
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es sich hierbei um einen unecht befreiten Umsatz gemäß § 6 Abs. (1) Z. 9 lit. a UStG handelt. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuererklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Betrag und ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Betrag gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von EUR 1.018.900,73 erfolgt in der Weise, dass die Verkäuferin mit ihrer Forderung auf Zahlung des Kaufpreises gegen die Forderung der Käuferin auf Rückzahlung der von ihr per 01.02.2017 erliegenden Kautions in eben dieser Höhe aufrechnet.
- (4) Weiters verpflichtet sich die Käuferin bei Vertragsunterfertigung bei dem mit der grundbücherlichen Durchführung beauftragten Notar Dr. Günther Fuchs, Notariat Purkersdorf, Hauptplatz Nr. 3, 3002 Purkersdorf, die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, sowie insbesondere auch die vergleichsweise Berechnung des Grundstückswertes, zu veranlassen und die Grundlagen der Berechnung der Verkäuferin zur Verfügung zu stellen, sowie die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr treuhändig zu erlegen und für deren korrekte Abfuhr zu sorgen.

IV.

- (1) Die Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Kaufobjektes erfolgt am 01.02.2017 bzw. gilt mit diesem Stichtag als vollzogen. Mit diesem Stichtag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall auf die Käuferin über.
- (2) Ab dem Stichtag der Übergabe trägt daher die Käuferin alle im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben und sie hat diesbezüglich die Verkäuferin schad- und klaglos zu halten.

V.

- (1) Die Käuferin bestätigt, das Kaufobjekt vor Vertragsabschluss begangen und eingehend besichtigt zu haben sowie dieses aus eigener langjähriger Nutzung hinlänglich zu kennen, sodass ihr dessen Zustand, Lage, natürliche Grenzen, Beschaffenheit und alle sonstigen Eigenschaften tatsächlicher und rechtlicher Art genau bekannt sind.
- (2) Ob der Baurechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, ist im Lastenblatt sub C-LNR

3 a 2344/1998 Benutzungsvereinbarung über 47 PKW Stellplätze
gemäß Punkt IV Wohnungseigentumsvertrag 1998-04-07 für
Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft "Wien-Süd"
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
4 a 2344/1998 Vereinbarung des abweichenden Aufteilungsschlüssel
gemäß Punkt VI Wohnungseigentumsvertrag 1998-04-07

einverleibt.

- (3) Die Verkäuferin haftet lediglich dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen Lasten auf die Käuferin übergeht. Ausgenommen hiervon sind die ob der Bau-rechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkers-dorf, gemäß vorstehendem Absatz eingetragenen Lasten, welche von der Käuferin ausdrücklich ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden.
- (4) Die Verkäuferin übernimmt jedoch keine Gewähr bzw. Haftung dafür, dass das Kaufobjekt auch frei von außerbürgerlichen Lasten und frei von Benutzungsrech-ten, insbesondere Bestandrechten Dritter ist.
- (5) Die Verkäuferin übernimmt weiters keine Gewähr bzw. Haftung für Mängel wel-cher Art immer, insbesondere auch verdeckte Mängel sowie für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Nutzungsmöglichkeit oder bestimmte Erträge des Kaufobjektes sowie dafür, dass für das als Bau-rechtsgemäß errichtete Gebäude die erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baugenehmigung, baubehördliche Benützungsbewilligung und gewerberechtliche Betriebsanlagenehmigung rechtskräftig vorliegen, dieses entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften errichtet wurde und offene behördliche Auflagen oder Aufträge nicht bestehen. Die Käuferin ver-zichtet insbesondere auch auf jedwede Gewährleistung und Haftung aufgrund von Kontaminationen oder Verunreinigungen des Kaufobjektes bzw. der Lie-genschaft EZ 18, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, so-wie aufgrund von ober- oder unterirdischen Ablagerungen, Abfällen oder Kriegs-relikten am oder im Kaufobjekt bzw. der Liegenschaft EZ 18, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf.
- (6) Die Vertragsparteien halten fest, dass das Kaufobjekt seit Jahren gewerblich ge-nutzt wird und dass deshalb bei einer Änderung des Verwendungszweckes oder auch ohne Änderung desselben eine Verpflichtung zur Abfallentsorgung oder Alt-lastensanierung entstehen oder bestehen kann und dementsprechend unter an-derem Verpflichtungen zur Entsorgung von kontaminiertem Erdreich, Bauschutt etc. auferlegt werden könnten. Alle diesbezüglichen Verpflichtungen, die sich aus der bisherigen Verwendung des Kaufobjektes kraft Gesetzes oder aufgrund öf-fentlich-rechtlicher Anordnungen ergeben könnten, werden ausdrücklich von der Käuferin übernommen und diese verpflichtet sich, die Verkäuferin hinsichtlich solcher Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Art schad- und klaglos zu halten.
- (7) Die Käuferin bestätigt, dass ihr der Energieausweis vom 17.03.2009, ausgestellt von APE-Architektur GmbH vor Vertragsabschluss vorgelegt und ausgehändigt wurde. Festgehalten wird, dass die Käuferin diesen Energieausweis auf ihren ausdrücklichen Wunsch zuvor selbst beim Ausweisersteller beauftragt und bei-gebracht hat. Sie sichert der Verkäuferin dessen Richtigkeit zu. Sollten aufgrund etwaiger Unrichtigkeit des Energieausweises dennoch Ansprüche gegen die Ver-käuferin geltend gemacht werden, wird die Käuferin ihre damit in Zusammenhang

stehenden Ansprüche gegen den Ausweisersteller auf Verlangen der Verkäuferin an diese abtreten.

VI.

Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten. Die Käuferin bestätigt, das Kaufobjekt in Kenntnis des wahren Wertes um den vereinbarten Kaufpreis zu erwerben. Die Anwendung des § 934 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

VII.

Für den Fall, dass die Käuferin Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag, insbesondere Zahlungspflichten, nicht zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten erfüllt, ist die Verkäuferin unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung an die Käuferin die Dissolution des gegenständlichen Kaufvertrages zu erklären, und die Käuferin verpflichtet sich, zur Durchführung dieser Dissolution allenfalls nötige Erklärungen in der gesetzlichen erforderlichen Form über Wunsch der Verkäuferin jederzeit unverzüglich abzugeben.

VIII.

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, staatlichen Abgaben und Gebühren, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr einschließlich Kosten für deren Bemessung, sämtliche Beglaubigungskosten sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung und die Kosten des Treuhänders gehen zu Lasten der Käuferin. Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

IX.

Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien im Sinne des § 51 Abs. 1 JN jeweils entsprechend der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien und verzichten auf ihren etwaigen anderweitigen örtlichen Gerichtsstand.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Kaufvertrages, einschließlich der Abrede, vom Schriftlichkeitserfordernis abgehen zu wollen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Rechtsverbindlichkeit.

XI.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält eine beglaubigte Vertragsabschrift, welche von dem die Unterschrift der Verkäuferin beglaubigenden Notar auf Kosten der Käuferin erstellt wird.

XII.

Die Verkäuferin, die Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H., FN 89970 i, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Bau-rechtseinlage EZ 2496, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, ob den

- a) 1242/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Fahrzeughalle (Feuerwehr) verbunden ist,
- b) 294/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Fahrzeughalle (Arbeiter-Samariterbund) verbunden ist,
- c) 95/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Mehrzweckhalle verbunden ist,
- d) 92/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Büro 1-3/Lager verbunden ist, und
- e) 59/2239 – tel Anteilen, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Schulungsraum verbunden ist,

die Übertragung des Baurechts zur Gänze auf die Käuferin Stadtgemeinde Purkersdorf einverleibt werde.

XIII.

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, öffentlichen Notar, geb. 31.5.1963, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtgemeinde Purkersdorf

Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft
m.b.H., FN 89970 i

Postanschrift: Postfach 35, A-1011 Wien

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1
2003 Purkersdorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht / Unser Zeichen

Telefon / Durchwahl

Datum

Betreff.: Leasingvertrag vom ..10.5.1994...
Baurechtsvertrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Firma CIVITAS Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. abgeschlossenen Leasingvertrag vom 10.5.1994.... und Baurechtsvertrag vom verpflichten wir uns als Gesellschafter der Muttergesellschaft Bank Austria Leasing GmbH, für folgende Maßnahmen Sorge zu tragen:

1. Leasingvertrag

Die Gesellschaft wird den mit der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeschlossenen Leasingvertrag während jener Laufzeit, die auch die Stadtgemeinde Purkersdorf als für sie unkündbar erklärt hat, mit Ausnahme der im Punkt XI. des Vertrages festgelegten außerordentlichen Kündigung, nicht aufkündigen.

2. Kauf des Baurechtes und Bauwerkes nach Grundvertragsdauer

2.1 Kaufanbot

Die Gesellschaft wird der Stadtgemeinde Purkersdorf nach Ablauf der vereinbarten unkündbaren Vertragslaufzeit (Grundvertragsdauer) das Baurecht samt Bauwerk zum Kauf anbieten. Dieses Anbot wird einen Annahmezeitraum von 3 Monaten vorsehen.

II-40330-Baurecht

Seite 1

Bankleitzahl 20151
DVR 0076163

070652-100 1001

Datum:
Empfänger:
Blatt:

2.2 Kaufpreis des Baurechtes samt Bauwerk

Der Kaufpreis entspricht den Gesamtinvestitionskosten des Bauwerkes unter Abzug einer kalkulatorischen AfA von 3,33 % p.a., zuzüglich den nicht amortisierten Teilen der vom Leasinggeber in das Bauwerk allenfalls getätigten Aufwendungen sowie zuzüglich der allenfalls während der Grundvertragsdauer, aus welchen Gründen auch immer, nicht bezahlten Leasingentgelte samt Betriebskosten und Zinsen. Der sich ergebende Betrag ist um alle beim Verkäufer eines Bauwerkes nachweislich anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren zu erhöhen.

Die während der Leasingdauer vom Leasingnehmer eingezahlten Kautionsbeträge werden auf den Kaufpreis angerechnet.

3. Verkaufsabwicklung

Sie können den Verkauf des Baurechtes samt Bauwerk gemäß Punkt 2 nur dann verlangen, wenn der Leasingvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Für die Kaufpreisermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises (zuzügl. Ust.) in Rechnung gestellt.

Für die kommerzielle Abwicklung der Liegenschaftstransaktion wird eine Manipulationsgebühr in der Höhe von 1,5 % des Kaufpreises (zuzügl. Ust.) - VPI-gebunden - in Rechnung gestellt. Basis ist der Verbraucherpreisindex 1986, der Ausgangsindex ist der Wert des Monats Februar 1994 = 124,5 %.

4. Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Diese Verpflichtung gilt auch für unsere Rechtsnachfolger, soweit diese Gesellschafter der Muttergesellschaft der Leasinggeberin, der Bank Austria Leasing GmbH, sind.

Diese Verpflichtung endet spätestens entweder durch Annahme des Kaufanbotes lt. Pkt. 2.1 oder durch Ablauf des Annahmezeitraumes.

Mit freundlichen Grüßen,

Bank Austria Aktiengesellschaft

Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist dieses Schreiben als gegenstandslos zu betrachten.

Der Bürgermeister
Mag. Karl Schlögl

Purkersdorf, 28.03.2017

AZ 20840

Grunderwerbsteuer

Gegenleistung	1.018.900,73	53,870%
Grundstückswert	1.891.404,93	100,000%

Erwerb daher teilentgeltlich gem § 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG

		bis 250.000	bis 400.000	über 400.000
entgeltlicher Teil	1.018.900,73	0,5%	2,0%	3,5%
unentgeltlicher Teil	872.504,20	---	---	---
Summe GrESt		1.250,00	3.000,00	16.537,65
				56.449,18

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt, seit 1.1.2016 von der Civitas Immobilien Leasing GmbH – abgesehen von diesem Erwerb - keine anderen Immobilien erworben zu haben, wobei bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer die Begünstigung des *Stufentarifs* (§ 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG; Steuersatz nur 0,5% für Erwerbe bis EUR 250.000 und Steuersatz nur 2,0% für den Erwerb darüberhinausgehender EUR 150.000) angewendet wurde; weiters erklärt sie, dass der Vertragsgegenstand nicht Teil einer wirtschaftlichen Einheit ist, die sie seit 1.1.2016 von jemand anderem unter Anwendung des *Stufentarifs* erhalten hat.

diese Angaben und jene im Kaufvertrag sind vollständig und richtig

Stadtgemeinde Purkersdorf



Hauptplatz 1 | 3002 Purkersdorf | Tel.: 02231/63 601 | e-mail: gemeinde@purkersdorf.at | www.purkersdorf.at
STADTAMT | Abteilung FINANZVERWALTUNG

An
Notar Dr. Günther Fuchs
Notariat Purkersdorf

Hauptplatz 3
3002 Purkersdorf

Purkersdorf, 28.3.2017

FINANZVERWALTUNG | Leitung Christian Ganneshofer | Tel.: 02231/63 601-237 | Fax: 02231/63 601 DW 239
e-mail: c.ganneshofer@purkersdorf.at

Betrifft: Vertragsunterlagen Tullnerbachstraße 1

Sehr geehrter Herr Dr. Fuchs!

Anbei übersenden wir Ihnen den seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf unterfertigten Kaufvertrag mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ebenso liegt das Berechnungsblatt Grunderwerbsteuer unterfertigt bei.

Weiters wollen Sie bezüglich der Eintragungsgebühr im Grundbuch den Kaufpreis von € 1.018.900,73 als „Wert des Rechts“ angeben.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Mag. Karl Schlögl

Bankverbindung:
UniCredit Bank Austria AG | KtoNr: 619 070 006 | BLZ: 12000 | IBAN: AT85 1200 000 619070006 | SWIFT / BIC: BKAUAT33
UID: ATU 16235602

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Frau Brigitte Samwald vom ASB Purkersdorf hat in einem Schreiben vom 06.03.2017 um Subvention eines neuen Essen auf Rädern-Fahrzeugs (EAR) gebeten. Die Subvention soll in Form der Übernahme der Leasingraten für ein neues Fahrzeug erfolgen.

Der ASB beliefert in Kooperation mit der Küche des Sene Cura Purkersdorf und im Auftrag der Stadtgemeinde die Bürger und Bürgerinnen mit Essen. Mittlerweile haben sich die Essenszahlen so erhöht, dass der ASB stets mit 2 Fahrzeugen unterwegs ist. Es wurden 2 Offerte von Leasingangeboten übermittelt:

EasyLeasing

Leasingobjekt: LKW Ford Tourneo connect 2017.25 Ambiente 1,5TDCI
Leasingdauer: 60 Monate
Kaufpreis: EUR 16.000,00 inkl. 20% USt
Restwert: EUR 279,00 inkl. 20% USt

Monatl. Leasingentgelt: **EUR 279,00 inkl. USt.** (+ Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von EUR 111,68 sowie einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 120, inkl. 20% USt)

UniCredit Leasing

Leasingobjekt: LKW Ford Tourneo connect 2017.25 Ambiente 1,5TDCI
Leasingdauer: 60 Monate
Kaufpreis: EUR 16.000,00 inkl. 20% USt
Monatl. Leasingentgelt: **EUR 276,62 inkl. 20% USt**

Frau Samwald hat in ihrem Ansuchen ausdrücklich darum gebeten, trotz des um € 2,38/Monat günstigeren Offertes der UniCredit Leasing, das Offert der EasyLeasing (Volksbank) zu beschließen, da die Volksbank den ASB Purkersdorf in vielen Dingen unterstützt (Uniformshirts etc.)

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt eine Unterstützung für den ASB Purkersdorf in Form der Übernahme der Leasingraten laut Offert der Easy Leasing für die Anschaffung eines EAR (Essen auf Rädern) – Fahrzeugs für die Dauer von 60 Monaten.

EasyLeasing

Leasingobjekt: LKW Ford Tourneo connect 2017.25 Ambiente 1,5TDCI
Leasingdauer: 60 Monate
Kaufpreis: EUR 16.000,00 inkl. 20% USt
Restwert: EUR 279,00 inkl. 20% USt

Monatl. Leasingentgelt: **EUR 279,00 inkl. USt.** (+ Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von EUR 111,68 sowie einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 120, inkl. 20% USt)

Bedeckung: 1/530000-729030

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Maringer, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

BERICHT

In der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2016 (GR0324) wurde die Abfallwirtschaftsordnung der Stadtgemeinde abgeändert und verordnet. Die darin enthaltene Anpassung der Abfallwirtschaftsabgaben- und Gebühren erfolgte mit 01.01.2017.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 23.02.2017 darüber informiert, dass die Verordnung im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen worden ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Verordnungsprüfung der Abfallwirtschaftsordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 06.12.2016, GR0324, zu Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: MATZKA Mag. Dr. Christian

Sachverhalt

Die Feierlichkeiten für die 50. Wiederkehr der Stadterhebung Purkersdorfs sind für 16.06. bis 18.06.2017 geplant. Zu den Stadterhebungsfeierlichkeiten werden auch die Partnerstädte, Bad Säckingen - Sanary-sur-Mer - Göstling/Ybbs, eingeladen und ist ein Schwerpunkt den Partnergemeinden gewidmet; insbesondere wird am 16.06. ein Empfang der Partnerstädte im Rahmen eines Partnerschaftsabends ausgerichtet. Alle Partnergemeinden sind bereits offiziell eingeladen, die Stärke der offiziellen Delegationen ist mit 20 beschränkt worden. Darüber hinaus werden aber über Partnervereine auch andere BesucherInnen aus den befreundeten Gemeinden teilnehmen.

In der Stadtverwaltung ist eine Projektgruppe für die organisatorische Ausführung der Feierlichkeiten eingerichtet worden. In mehreren Sitzungen dieser Gruppe ist ein vorläufiger Ablauf der Festivitäten festgelegt worden, ebenso konnte der für die Durchführung des Festes notwendige Kostenrahmen einmal überschlagsmäßig bewertet werden.

Die Detailplanung ist so weit fortgeschritten, dass dem heutigen Gemeinderat einen Beschluss über die Absteckung eines Kostenrahmens möglich macht.

Vorläufiger Ablauf 50 Jahre Stadterhebung und 1. Open Air 2017

16.Juni 2017

Anreisetag für Gäste aus den Partnergemeinden, Beziehen der Quartiere

ab 09:00 Uhr – Volksschule

50 Jahre Volksschule Purkersdorf

Feierlichkeiten von 9:00 bis 10:00 Uhr mit Tag der offenen Tür

19:00 Uhr - Bühne

Partnerschaftsabend – open end

Ab 18.00 Uhr Vorplatz bei der Bühne - Blasmusik

ab 18.30 Sektempfang

ab ca. 19.00 Uhr „Geselliger Abend“ mit Programmpunkten aus den Partnergemeinden, Grußworten aus den Partnergemeinden und

Erneuerung der Verschwisterungserklärung

ca. 250 Gäste, geladener Personenkreis

warmes Buffet

17.Juni 2017

10:00 Uhr – Bühne vor der Kirche

Festakt mit– Dauer ca. 70 Minuten

Offene Veranstaltung - je nach Wetterlage 600-700 Gäste

Hauptredner

Bundesminister Doskozil

Landeshauptfrau Mikl-Leitner

Moderation Martina Reuter (ORF)

Anschließend Mittagessen für alle aus der Feldküche (Gulaschkanone FF Maria Gugging)

11:00 - 13 Uhr – ehemalige Poststation

Sonderpostamt

(Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung am 21.03.2017 für die Ausrichtung des Sonderpostamtes einen Kostenrahmen in Höhe von € 1.500 bewilligt.)

19:00 Uhr – Bühne am Hauptplatz
1. Open Air Konzert 2017 – Albano Carisi

18.Juni 2017

09:00 Uhr –Kirche St. Jakob
Festgottesdienst

ab 09.45 Uhr

Matinee Purkersdorfer KünstlerInnen am Hauptplatz

Offene Veranstaltung - je nach Wetterlage 600-700 Gäste

Moderierter Auftritt verschiedener KünstlerInnen auf der Bühne

Anschließend offizielle Verabschiedung der Gäste aus den Partnergemeinden

Kostenplanung 50 Jahre Stadterhebung

		Summen einzeln	Summen saldiert
16.06.	50 Jahre VS Purkersdorf		
	Baseball-Caps für alle SchülerInnen	€ 1.200	
	Unvorhergesehenes	€ 1.000	€ 2.200
16.06.	Partnerschaftsfeier „Bühne“		
	Catering Essen	€ 3.800	
	Catering Trinken	€ 3.000	
	Personalaufwand	€ 2.000	
	Karikatur aller Bürgermeister (Geschenk) Künstler Weidenauer	€ 1.500	
	Herstellung von Partnerschaftsurkunden	€ 1.000	
	30 Doppelzimmer 2 Nächte	€ 3.900	
	Unvorhersehbares	€ 2.500	€ 17.700
17.06.	Festakt		
	Technik Hauptbühne Hauptplatz	€ 12.100	
	Festbroschüre (Verteilung + alle Haushalte	€ 5.000	
	Marketingmaßnahmen (Plakate, Werbeeinschaltungen, Beachflags, Helium-Ballons u.ä.m.)	€ 5.000	
	Kulturbeiträge (Videos + „modernes“ Purkersdorf-Lied)	€ 4.000	
	Moderation (Kawus + Reuter)	€ 1.400	
	DVD-Produktion	€ 1.000	
	Gulaschkanone (gratis nach Festakt Samt Verpflegung Ehrengäste und Delegationen	€ 6.000	
	Unvorhersehbares	€ 1.500	€ 36.000
17.06.	Open Air Konzert		
	Eigenes Budget – bereits beschlossen		
18.06.	Frühschoppen		
	Aufwandsentschädigungen		
	KünstlerInnen	€ 5.000	
	Musikinstrumente	€ 1.500	
	Unvorhersehbares	€ 1.500	€ 9.000

Voraussichtlicher Gesamtaufwand gerundet: € 65.000

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu den Feierlichkeiten aus Anlass der 50jährigen Wiederkehr der Stadterhebung Purkersdorfs zur Kenntnis und dankt der Projektgruppe für die bisherige Arbeit. Der Gemeinderat genehmigt das ausgearbeitete Programm und bewilligt für die Durchführung der Festivitäten einen Kostenrahmen in Höhe von € 65.000.

Zu diesem Antrag sprachen:

Matzka, Angerer, Schlögl, Sykora, Cipak

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 5 (Erben, Maringer, Schmidl, Cipak, Angerer)

Berichterstatter: MATZKA Mag. Dr. Christian

Bericht

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21. März 2017 folgendes Programm für den **Kultursommer 2017** beschlossen:

- **Freitag, 19. Mai 2017**
Eröffnung des Purkersdorfer Kultursommers
FLOWER – POWER (Die Musik der Hippiezeit)
Mitwirkende:
Musikgruppe Rigoni (8 MusikerInnen, 3 SängerInnen)
Big Band der Stadtkapelle
Tanzgruppe Martina Seidl, Musikschulverband Wienerwald Mitte
Kiddy Dance Club
Bollywood Dance
Schulchor des BRG/BG Purkersdorf
Kreativgruppe der NMS Purkersdorf
Theater Purkersdorf
Moderation: Nene Steinbacher (geplant)
Regie: Vito Rigoni
„Die Bühne“, 19.30 Uhr
Regie Vito Rigoni
- **Donnerstag, 1. Juni 2017**
Erwin Kiennast, 50 Jahre Stadterhebung,
Stadtsaal 19.30 Uhr
In Kooperation mit PUKK)
- **Freitag, 23. Juni 2017**
Mo&Andy Baum
Die Bühne, 19.30 Uhr
- **Samstag, 29. Juli 2017**
Sound of Carlos S.
Die Bühne, 19.30 Uhr
- **Samstag, 5. August 2017**
Harry Ahamer
Shakespeare Pub, 19.30 Uhr
- **Freitag, 11. August 2017**
Ulli Bär
Stehbeisl, 19.30 Uhr
- **Samstag, 12. August 2017**
Miles away
Die Bühne, 19.30 Uhr
- **Donnerstag, 17. August 2017**
Helmut Tschellnig
Die Bühne, 20.01 Uhr
- **Donnerstag, 24. August 2017**
Clemens Schaller
Die Bühne, 19.30 Uhr
- **Freitag, 1. September 2017**
Crazy Heels
Die Bühne, 19.30 Uhr
- **Freitag, 8. September 2017**
40 Jahre Schüttelfrost Bluesband
Die Bühne, 19.30 Uhr

- **Sonntag, 10. September 2017**
Frühschoppen am Dirndlgwandsonntag
Stadtkapelle Purkersdorf
Schlosspark, 10.30 Uhr

Bühne Purkersdorf

Die „Bühne“ feiert heuer ihr 5jähriges Bestandsjubiläum. Aus diesem Anlass wird am 21.04.2017 ein Event mit zahlreichen KünstlerInnen (36!!!) stattfinden. Die „Bühne“ hat die Stadtgemeinde ersucht, einen Kostenbeitrag für diese Veranstaltung beizutragen.

Die „Bühne“ ist nicht nur ein unverzichtbarer Teil des Purkersdorfer Kulturlebens geworden, sondern ist auch eine Bereicherung in wirtschaftlicher Hinsicht.

Eine Unterstützung der Veranstaltung am 21.04.2017 erscheint mehr als gerechtfertigt.

Bewerbung des Kultursommers

Für insgesamt 12 Veranstaltungen des Kultursommers werden Plakate produziert. Darüber hinaus übernimmt die Stadtgemeinde auch die Produktion der Plakate für folgende Veranstaltungen, die als Begleitveranstaltungen in den Kultursommer 2017 aufgenommen werden:

- Montag, 12. Juni 2017, 18.30 Uhr
- **Prima La Musica TeilnehmerInnenkonzert**
Musikschulverband Wienerwald Mitte, Konzertsaal im BIZ
Donnerstag, 27. Juli 2017, 16.30 Uhr
Marko Simsa, „Das Zookonzert“
Stadtbibliothek
- **Sommerkino im Schlosspark**
Donnerstag, 27. Juli 2017
Freitag, 28. Juli 2017
Samstag, 29. Juli 2017
Sonntag, 30. Juli 2017
jeweils 20.45 Uhr
Jugendzentrum re:spect
- Sonntag, 20. August 2017
Deutschwalder Kirtag, GH Klugmayer

Darüber hinaus wird wieder eine Kultursommerbroschüre produziert, die an jeden Haushalt versendet wird. In diese Broschüre werden auch die folgenden Veranstaltungen aufgenommen:

- **50 Jahre Stadterhebung, 40 Jahre Städtepartnerschaft**
Freitag, 16. Juni 2017
Partnerschaftsabend
„Die Bühne“, Regie: Michael Köck
- Samstag, 17. Juni 2017
Festakt
Hauptplatz 10 Uhr
- **Open-Air-Konzert, Hauptplatz 19 Uhr**
Albano Carisi
Sonntag, 18. Juni 2017
Frühschoppen, Hauptplatz
- Freitag, 23. Juni 2017
Theater Purkersdorf
Steinbruch Dambachtal
Peter Pan
Weitere Vorstellungen:
Peter Pan; 24., 25., 30. Juni, 1., 2., 7., 8., 9., 14., 15., 16. Juli
- Freitag, 14. Juli, Samstag 15. Juli 2017
Feuerwehrkulinarium
- Samstag, 22. Juli 2017

- **Jakobimarkt**
• Samstag, 12. August 2017
Badfest
- Samstag, 19. August 2017
Grillfest der SPÖ
Stadtsaal Innenhof, 18.00 Uhr

- Samstag, 26. August 2017
Open-Air-Konzert
Opus mit Gästen
Hauptplatz, 19.00 Uhr
- Samstag, 9. September 2017
ÖVP Familienfest am Hauptplatz

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, diese Termine in weiteren Terminplanungen zu berücksichtigen.

ANTRAG

- 1) Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- 2) Der Gemeinderat genehmigt für die Veranstaltung 5 Jahre „die Bühne“ am 21.04.2017 einen Zuschuss in Höhe von € 2.500.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Gemeindewohnung Wintergasse 8/2/15

Die Gemeindewohnung Wintergasse 8/2/15 (ehemals Manuel Keitel) 33,73 m², Miete 180,32, Kautions 540,00, steht zur Disposition.

Die Wohnung kann sofort neu vergeben werden.

Eine junge Kameradin der FF Purkersdorf – Frau Tina Brunner, *2000, hat sich um diese Wohnung beworben; die Wohnung ist als „Startwohnung“ für einen jungen Menschen bestens geeignet.

ANTRAG

Gemeinderat stimmt der Vergabe der Wohnung Wintergasse 8/2/15 an die Mitarbeiterin der FF Purkersdorf Tina Brunner zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Angerer, Schlögl, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mietlokal Bachgasse 8, ehem. „Gentile“

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates berichtet hat der Restaurantbetrieb „Gentile“ in der Bachgasse das Objekt mit 31.12.2016 gekündigt. Der Gemeinderat hat den Betreibern eine Räumungsfrist bis 31.03.2017 eingeräumt; in dieser Frist sollte entweder ein Nachmieter gefunden werden oder das Objekt „besenrein“ mit 31.03. übergeben werden.

Herr Unterluggauer und Herr Strobl haben mitgeteilt, dass sie keinen Nachmieter in der vom Gemeinderat gewährten Frist gefunden haben und werden deshalb das gesamte Inventar im Wege einer freiwilligen Versteigerung verkaufen. Diese Versteigerung findet Mitte April statt. Herr Unterluggauer und Herr Strobl haben die Stadtgemeinde ersucht, den Termin für die Übergabe des Lokals auf 30.04.2017 zu verschieben.

Mit Ablauf des 31.03.2017 kann die Stadtgemeinde über das Lokal grundsätzlich frei verfügen, der physische Übergang würde aber erst am 30.04.2017 erfolgen.

Die Suche nach einem Nachfolgemmieter würde durch die Verlängerung der Frist nicht behindert.

Um das Lokal möglichst rasch wieder vermieten zu können bzw. über etwaig notwendige bauliche Maßnahmen und Investitionen rasch entscheiden zu können, wäre es, schon allein aus wirtschaftlicher Sicht, angebracht, einen kleinen Personenkreis mit der Suche nach einem Nachmieter und gegebenenfalls mit der Entscheidung notwendiger Investitionen durch die Stadtgemeinde (Umbauten) zu beauftragen. Dafür anbieten würde sich beispielsweise der Gewerbeausschuss ergänzt durch den Bürgermeister und den Stadtrat für Bauwesen.

Am 27.03.2017, 18.00 Uhr, haben die Betreiber des „Gentile“ bekannt gegeben, dass sie einen Nachmieter gefunden hätten, der das Lokal als Gastwirtschaft mit gut bürgerlicher Wiener Küche betreiben würde. Im Falle der Zustimmung des Gemeinderates könnte der Mietübergang mit 01.04.2017 stattfinden.

Die neue Mieterin wäre die Rathausstuben GesmbH, die jetzt schon das „Stehbeisl“ von der Stadtgemeinde gemietet hat. Die neue Mieterin wäre auch bereit, in eine neue Infrastruktur zu investieren und das Mietobjekt nach ihren Wünschen umzugestalten. Eine Vergrößerung der Geschäftsfläche wäre jedenfalls wünschenswert.

Die von „Gentile“ vorgeschlagene Nachmieterin „Rathausstuben GesmbH“ hat sich bereits im Vorfeld bei der Stadtgemeinde um dieses Lokal beworben.

Falls sich Umbauchancen ergeben, sollte die Stadtgemeinde überlegen, das Lokal während einer Umbau- und Adaptierungsphase mietfrei zu halten und für einen limitierten Zeitraum nur Betriebskosten zu verlangen.

Damit eventuell gewünschte und seitens der Gewerbebehörde erforderliche Maßnahmen rasch und effizient umgesetzt werden können, wäre es ratsam, das genannte Gremium mit der Abwicklung und der Begleitung des Zu-/Umbau und Adaptierungsablaufs zu betrauen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den „status quo“ in der causa Mietlokal Bachgasse 8, ehem. Gentile, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt einer Vermietung des Lokales Bachgasse 8, bisher „Gentile“, an die Rathausstuben GesmbH per 01.04.2017 zu.

Die Neuvermietung des Geschäftslokales Bachgasse 8, ehem. Gentile, an die Rathausstuben GesmbH erfolgt mit der Vorgabe, dass das Mietobjekt wieder als Gastronomie-/Restaurantbetrieb/Gastwirtschaft geführt wird, vorzugsweise mit „traditioneller Wiener Küche“; Öffnungszeiten jedenfalls an allen Werktagen.

Entscheidungen über allenfalls sich eröffnende Änderungen in der Mieterstruktur in Zusammenhang mit anderen Mietern des Objektes Bachgasse 8 und über allenfalls notwendige Um- und Zubauarbeiten im Objekt werden, der Raschheit und Effizienz wegen, dem im Sachverhalt beschriebenen Gremium (Gemeinderatsausschuss 6-Gewerbe + Bürgermeister + Stadtrat für Bauwesen) übertragen.

Das Gremium kann auch über einen mietfreien Zeitraum für eventuell notwendige Um-/Zu- und Adaptierungsarbeiten bis zu einer Dauer von max. 2 Monaten entscheiden.

Das eingesetzte Gremium ist dem Gemeinderat gegenüber berichtspflichtig und sind etwaige finanzielle Auswirkungen von Entscheidungen des Gremiums dem Gemeinderat nachträglich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Gremium entscheidet durch Mehrheitsbeschluss – Anwesenheit mind. die Hälfte der Mitglieder; Zustimmung: einfache Mehrheit; „Rundum-Beschlüsse“ sind möglich.

Die Objektverwaltung der Stadtgemeinde, Wohnbaugesellschaft „Wien-Süd“, wird beauftragt, einen Mietvertrag im Sinne dieses Beschlusses auszufertigen.

Zu diesem Antrag Sprachen:

Seda, Maringer, Erben, Schlögl, Kirnberger, Sykora, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Erben)

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Vertrag TennisClubPurkersdorf

Die im letzten Gemeinderat beschlossene Vertragsänderung wurde dem TC Purkersdorf im Zuge der letzten Generalversammlung übergeben. Der TCP hat dabei ersucht, den Vertrag überhaupt neu aufzusetzen, weil einige der im „alten“ Vertrag abgehandelten Artikel nicht mehr zeitgemäß und zum Teil praktisch undurchführbar sind. Der TCP hat einen „Gesamtvertragsentwurf NEU“ vorgelegt, der von Herrn Humpel auf die derzeit geltende Beschlusslage angepasst worden ist. Der Vertrag liegt diesem Protokoll bei; die Änderungen von Herrn Humpel sind **ROT** dargestellt bzw. betreffen die durchgestrichenen Textpassagen.

Der TCP ist ersucht worden, eine kurze Stellungnahme abzugeben bzw. etwaige Änderungswünsche bekannt zu geben. Der TCP hat rückgemeldet, dass der Vertrag in der von Herrn Humpel überarbeiteten Form in Ordnung ist.

ANTRAG

Der Vertrag mit dem Tennisclub Purkersdorf soll zeitgemäß adaptiert werden. Unter Zugrundelegung des Beschlusses vom 06.12.2016 genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Vertragsentwurf mit den rot markierten Änderungen bzw. gestrichenen Textpassagen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Kirnberger

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Schmidl)

abgeschlossen zwischen

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1,

im Folgenden kurz *VERPÄCHTERIN* genannt, und

TENNISCLUB PURKERSDORF

3002 Purkersdorf, Linzerstraße 4,

im Folgenden kurz *PÄCHTER* genannt, wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 541/9, inneliegend EZ 220 der KG 01906 Purkersdorf.

Die Verpächterin verpachtet eine Teilfläche des oben bezeichneten Grundstückes, auf der sich in der Natur entsprechend eine Tennisanlage mit Clubhaus befindet, an den Tennisclub Purkersdorf zum vereinsmäßigen Betrieb eines Tennisclubs.

Die vertragsgegenständliche Grundstücksfläche ist in dem, einen integrierten Vertragsbestandteil bildenden Planskizze gekennzeichnet.

II. Pachtzins, Steuern und Abgaben

Der jährliche wertgesicherte **Jahres-**Pachtzins beträgt € **1.000,00** (in Worten: Euro eintausend) exklusive Umsatzsteuer und ist jeweils bis zum ~~1. Juni~~ **31. März** eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Purkersdorf zu zahlen. Bei unterjähriger Auflösung des Pachtverhältnisses ~~erfolgt eine aliquote Berechnung des Pachtzinses, bzw. wird der etwa vorausbezahlte Pachtzins im Verhältnis zurückerstattet.~~ **erfolgt keine aliquote Berechnung des Pachtzinses.**

Zur Berechnung der Wertsicherung des Pachtzinses dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder der an dessen Stelle tretende Index.

Der Pachtzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Index gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für Juni 2016 endgültig verlaublich Indexzahl.

Die Anpassung erfolgt **jeweils** am 1. Jänner ~~eines jeden~~ **des** Kalenderjahres, **das der endgültigen** Verlaublich **der Indexzahl folgt**, wobei die für Juni des Vorjahres verlaublich endgültige Indexzahl mit der Ausgangsbasis verglichen wird. Diese zur Wertsicherungsberechnung herangezogene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die nächste Wertsicherungsberechnung.

III. Ausübung des Pachtrechtes

Der Pächter ist verpflichtet, die Tennisanlage entsprechend ihrer Bestimmung (Betrieb eines Tennisclubs) im Sinne der Bestimmungen des Österreichischen Tennisverbandes zu nutzen. Jede andere Verwendung, gewerbliche Tätigkeit und / oder Subverpachtung, die nicht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Tennisclubs stehen, sind an die rechtzeitig einzuholende Zustimmung der Verpächterin gebunden. Ein Kantinenbetrieb auf der in Bestand gegebenen Fläche (allenfalls auch im Wege der Subverpachtung) wird ausdrücklich gestattet.

Der Pächter ist verpflichtet, die Tennisanlage und allenfalls auf ihr errichtete Baulichkeiten, Einrichtungen und dergleichen sowie das zugehörige Areal **in einem guten und gebrauchsfähigen** Zustand zu erhalten.

Wesentliche Änderungen an der derzeit bestehenden Gesamtanlage dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Verpächterin vorgenommen werden. Eine wesentliche Änderung ist dann gegeben, wenn sie einer Genehmigung durch die Baubehörde bedarf oder nach den Bauvorschriften Anzeigepflicht besteht **oder einer gewerberechlichen Bewilligung bedarf.**

IV. Haftung

Die Verpächterin übernimmt keine Gewähr und Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit der Tennisanlage und ihrer Teile; insbesondere haftet sie **die Verpächterin** nicht für Sach- und Personenschäden, die **aus dem Betrieb der** der Anlage oder **aus dem** Tennisbetrieb entstehen.

Der Pächter ist verpflichtet, alle notwendigen Vorsorgen und Vorkehrungen zur klaglosen Betriebsführung zu treffen und allfällige Versicherungen, **insbesondere zur Schadloshaltung Dritter**, abzuschließen.

V. Kontrolle durch die Verpächterin

Die Verpächterin behält sich das Recht vor, die gesamte Anlage und deren Betrieb zu kontrollieren, und es ist der Verpächterin der ungehinderte Zutritt zu allen Teilen der Anlage jederzeit freizugeben.

VI. Pachtdauer

Der Pachtvertrag tritt mit **01.01.2017** in Kraft und wird befristet bis **31.12.2035 2031** abgeschlossen.

Der Pachtvertrag endet, ohne dass es dazu eines separaten Auflösungsbegehrens bedarf, automatisch mit Ablauf des 31.12.2031.

Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf einen weiteren, zwischen den Vertragsparteien akkordierten, Zeitraum verlängert werden. Eine Solche Verlängerung bedarf vor ihrer Inkraftsetzung jedenfalls der Befassung der befugten Beschlussgremien, sowohl auf Verpächterinnen- als auch auf Pächterseite.

~~Er verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünfzehn Jahre, wenn keine Kündigung von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. Dezember erfolgt.~~

Falls sich der Tennisclub Purkersdorf satzungsgemäß auflöst, erlischt das Pachtverhältnis.

Eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages **vor dem 31.12.2031** aus wichtigem Grund iSd. § 1118 ABGB setzt voraus, dass die Verpächterin den Pächter zumindest zweimal mittels eingeschrieben Briefes unter Setzung einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Frist zur Zahlung des Pachtzinses oder Unterlassung ~~des~~ **eines** gravierenden Vertragsverstoßes aufgefordert hat.

Bei Beendigung des Pachtvertrages gehen die auf dem vertragsgegenständlichen Grundstücksteil im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes errichtete Anlage (Plätze, Flutlichtanlage, Clubhaus etc.) in das Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf über. Die auf der Anlage durchgeführten Investitionen werden dem Pächter von der Verpächterin zu dem, von einem gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelten Schätzwert abgelöst.

Bei Beendigung dieses Vertrages übernimmt die Verpächterin keine Verpflichtungen hinsichtlich der Anstellung oder Entlohnung des in Verwendung stehenden Personales. Auch erlöschen in diesem Falle alle erteilten Subpachtrechte.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt (Pächter und Verpächter).

Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Pachtvertrag vom 10./31.05.1983 wird zum Stichtag 31.12.2016 einvernehmlich aufgelöst.

Für den Tennisclub Purkersdorf

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Baurechtsvertrag Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“

Die Stadtgemeinde beabsichtigt auf der Liegenschaft Purkersdorf, Tullnerbachstraße 50 (Grundstück westlich des Bauhofes) ein Mehrfamilienwohnhaus mit „möglichst leistbaren Mieten“ zu errichten. Die Stadtgemeinde will dieses Bauvorhaben aber nicht selbst ausführen und betreiben sondern soll durch die günstige Zurverfügungstellung des Grundes eine professioneller Anbieter für die Errichtung leistbaren Wohnraumes sorgen. Mit der **Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung** Neugasse 11, 2560 Berndorf, sind Vorgespräche hinsichtlich der Einräumung eines Baurechtes auf der Liegenschaft mit einem moderaten Baurechtszins – ähnlich der Wohnhausanlage Wintergasse 4-6 - geführt worden; diese Gespräche haben in die Vorlage eines Entwurfes eines Baurechtsvertrages gemündet; dieser Vertrag liegt diesem Protokoll vollinhaltlich bei.

Bei der Prüfung des Vertrages sind bis auf einen Punkt keine besonderen Auffälligkeiten zu Tage getreten. Lediglich im Punkt VII, Zi 3, sollte entweder der gesamte Absatz gestrichen werden (bevorzugte Variante der Verwaltung) oder eine Formulierung gewählt werden, die der Stadtgemeinde nicht das gesamte Bodenrisiko umbindet; mindestens aber sollte eine Haftung für die Aushubqualität erst bei Überschreiten der Baurestmassenqualität beginnen.

ANTRAG

Der Gemeinderat bekennt sich zum „leistbaren“ Wohnbau in Purkersdorf. Aus diesem Grund vergibt die Stadtgemeinde für die Liegenschaft Tullnerbachstraße 50 ein Baurecht an eine Baurechtsrägerin, die dort günstigen Wohnraum im Rahmen der bestehenden Widmungs- und Bebauungsplanlage errichten soll.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf vergibt das Baurecht an die **Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung** Neugasse 11, 2560 Berndorf, und legt den Baurechtszins mit € 1.000 p.a. zuzügl. MWST, wertgesichert, fest. Der vorliegende Baurechtsvertrag wird mit der Änderung genehmigt, dass der Punkt VII, Zi 3, entweder zur Gänze gestrichen wird oder folgende Formulierung erhält:

VARIANTE 1: (3) Die Baurechtsgeberin garantiert hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit keinerlei Qualität, insbesondere übernimmt die Baurechtsgeberin weder eine Haftung für etwaige Aushubmaterialien, die nach der Abtragung einer „Sonderbehandlung“ zuzuführen sind noch für Kosten, die aus der Verbringung von Aushubmaterial aus dieser Liegenschaft resultieren.

VARIANTE 2 (Mindestvariante): (3) Die Baurechtsgeberin haftet grundsätzlich nicht für ein etwaiges Bodenrisiko; eine Einstandspflicht für die Aushubqualität kann erst bei bedeutender, nachgewiesener Überschreitung der Baurestmassenqualität an die Baurechtsgeberin herangetragen werden; etwaige daraus resultierende Ansprüche sind im Einvernehmen festzulegen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Oppitz, Maringer, Cipak, Angerer, Sykora, Schlögl, Nemeč, Rechberger, Jaksch, Kirnberger, Schmidl, Liehr

Abstimmungsergebnis:

dafür: 22

enthalten: 9 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Sykora, Erben, Maringer, Schmidl, Angerer)

BAURECHTSVERTRAG (ENTWURF 21.02.2017)

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

im folgenden kurz *Baurechtsgeberin* genannt,

einerseits, und

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
FN 106679g LG Wiener Neustadt
Neugasse 11, 2560 Berndorf

im folgenden kurz *„Arthur Krupp“* genannt, andererseits

I.
Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die zur Gänze im Eigentum der Baurechtsgeberin stehende Liegenschaft EZ 458 Grundbuch 01906 Purkersdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr.442/99 und 442/116 im bücherlichen Ausmaß von 2.788 m².

II.
Baurechtsbestellung

- (1) Die Baurechtsgeberin bestellt hiermit an dem in Punkt I. genannten Vertragsgegenstand zu Gunsten der „Arthur Krupp“ ein Baurecht nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes vom 26 April 1912, RGBl Nr. 86, in der Fassung BGBl Nr. 258/1990, und die „Arthur Krupp“ nimmt die Einräumung dieses Baurechtes an.

III.
Zeitraum

- (1) Das Baurecht wird für den Zeitraum von 35 Jahren eingeräumt. Die Frist beginnt gemäß § 5 Abs 1 BauRG durch die bücherliche Einverleibung als Last des Grundstücks im Grundbuch und endet am 31.12.2052.

IV.
Baurechtsinhalt

- (1) Kraft dieses Baurechtes ist die „Arthur Krupp“ berechtigt, auf der Liegenschaft einen Geschosswohnbau zu errichten und die hierfür nicht erforderlichen Teile des Grundstückes zum Vorteil desselben ausschließlich zu benützen.

V.
Bauzins

- (1) Der jährliche Bauzins beträgt EUR 1.000,00 und ist erstmals ab dem, der Fertigstellung der Baulichkeit folgenden Jahr zur Bezahlung fällig.

- (2) Der Bauzins ist jeweils bis Ende Jänner im vorhinein zu bezahlen.
- (3) Der Bauzins wird wertgesichert vereinbart. Bezugsbasis für die Wertsicherung ist der von der Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise (VPI) 2010. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Bezuges veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die weiteren Überschreitungen. Die Wertanpassung wird einmal jährlich, und zwar jeweils im Jänner vorgenommen.

VI. Erlöschen des Baurechtes

- (1) Das Baurecht erlischt mit Fristablauf.
- (2) Im Falle des Erlöschens des Baurechtes fällt das errichtete Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsgeberin.

VII. Gewährleistung

- (1) Grundbuchstand
GB
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
- (2) Die Baurechtsgeberin hat „Arthur Krupp“ den Vertragsgegenstand bestand- und –lastenfrei, in unbebautem Zustand, mit natürlichem Bewuchs und teilweise dichtem Baumbestand frei von jeglichen Fahrnissen sowie frei von sonstigen Rechten Dritter zu übertragen.
- (3) Der Verkäufer garantiert, dass der Vertragsgegenstand frei von Bodenverunreinigungen ist. Ausgenommen davon sind Materialien, die auf eine Bodenaushubdeponie verführt werden können.
- (4) Darüber hinaus leistet die Baurechtsgeberin keine wie immer geartete Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes.

VIII. Besitzübergang

- (1) Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt mit dem der Einverleibung des Baurechtes folgende Monatserste. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall sowie alle Rechte und Pflichten der Baurechtsgeberin am Vertragsgegenstand auf die „Arthur Krupp“ über.
- (2) Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Abgaben.
- (3) Die Baurechtsgeberin übergibt spätestens zu diesem Termin sämtliche den Vertragsgegenstand betreffenden Unterlagen, Pläne und Bescheide, wie insbesondere Versicherungspolizzen, Einheitswertbescheid u.ä., an die „Arthur Krupp“.

IX. Erklärung der Baurechtsgeberin

- (1) Die Baurechtsgeberin erklärt unwiderruflich, sämtlichen mit der Bauführung gemäß Punkt IV. Abs 1 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen in keiner Weise entgegenzutreten und über entsprechende Aufforderung der „Arthur Krupp“ als Liegenschaftseigentümer unverzüglich sämtliche erforderlichen Unterschriften zu leisten, Erklärungen abzugeben und Vollmachten auszustellen, die für diese Bauführung erforderlich sind.

**X.
Erklärung der „Arthur Krupp“**

- (1) Die „Arthur Krupp“ ist Deviseninländer. Die vertretungsbefugten Organe der „Arthur Krupp“ erklären an Eides statt, daß an der „Arthur Krupp“ keine Ausländer überwiegend beteiligt sind, sich ihr Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet und sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat.

**XI.
Aufsandungserklärungen**

- (1) Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Einverleibung des Baurechtes gemäß Punkt II. dieses Vertrages zugunsten der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft "Arthur Krupp" Gesellschaft mit beschränkter Haftung ob der Liegenschaft EZ 458 Grundbuch 01906 Purkersdorf für die Zeit bis zum 31.12.2052 als Last und ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage für die Zeit bis zum 31.12.2052 als Recht einverleibt werde.

**XII.
Steuern, Abgaben, Kosten**

- (1) Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern trägt die „Arthur Krupp“.
- (2) Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

**XIII.
Allgemeine Vorschriften**

- (1) Neben diesem Baurechtsvertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Baurechtsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Baurechtsvertrag wird in einer Originalurkunde errichtet, die der Arthur Krupp zukommt, die Baurechtsgeberin erhält eine Abschrift.

**XIV.
Unterschriften**

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Baubetreuungsvertrag Wien Süd FF-Haus Tullnerbachstraße 1

Die Stadtgemeinde beabsichtigt das Objekt Tullnerbachstraße 1 – Einsatzzentrale Feuerwehr und ASB – zu überholen. Unter anderem sind folgende Maßnahmen geplant: Fassadenrenovierung, Umbau Garagentore, Einbau Sprechanlage, Umbau Sanitäranlagen, Erneuerung Beleuchtungskörper uäm. Gleichzeitig beabsichtigt die Wohnbaugenossenschaft Wien-Süd die Sanierung des Wohnbauteiles dieser Liegenschaft.

Es ist angedacht, das Know How der Wien-Süd bei der Sanierung des Teiles der Stadtgemeinde zu nutzen und die Arbeiten im Rahmen eines Baubetreuungsvertrages durch die Wien-Süd ausführen zu lassen.

Dazu liegt der Entwurf eines Baubetreuungsvertrages (siehe Beilage) vor.

ANTRAG

Der vorliegende Baubetreuungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf, als Bauherr, und der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft WIEN-SÜD, als Baubeauftraggeber, für die Durchführung der Sanierungsarbeiten am Objekt Purkersdorf, Tullnerbachstraße 1, wird genehmigt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Angerer, Weininger V.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 29

enthalten: 2 (Schmidl, Angerer)

BAUBETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf**

im folgenden kurz Bauherr genannt
und

**Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft
"WIEN-SÜD"
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
1235 Wien, Untere Aquäduktgasse 7**

im folgenden kurz Baubeauftragte genannt wie folgt:

I. Projekt

Der Bauherr beabsichtigt, das auf seiner im Eigentum stehenden Liegenschaft EZ 18 Grundbuch 01906, Adresse Tullnerbachstraße 1, 3002 Purkersdorf, befindliche Wohnhaus mit Feuerwehr und Samariterbund zu sanieren. Im Rahmen dieser Sanierung beabsichtigt der Bauherr die Fassadensanierung, Umbau der Garagentore, Einbau einer Sperranlage, Malerarbeiten, Umbau der Sanitäranlagen, Erneuerung der Beleuchtungskörper und Vornahme diverser, noch anfallender Nebenarbeiten im Bereich des Wohngebäudes. Die Baubeauftragte wird das Bauvorhaben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Teilabschnitten oder im Ganzen durchführen.

Der Bauherr beauftragt und bevollmächtigt die Baubeauftragte mit der Betreuung dieses Bauvorhabens und die Baubeauftragte übernimmt diesen Auftrag zu den nachstehenden Bedingungen.

Die Leistungen werden einerseits durch die Baubeauftragte selbst, andererseits durch befugte Planer und Sonderfachleute, sowie durch befugte Professionisten ausgeführt.

II. Leistungskatalog

Die Baubeauftragte wird nachstehende Leistungen für den Bauherrn erbringen:

A) Planungsleistungen gem. § 3 der HOA

- Entwurf
- Teilweise Ausführungsplanung
- Kostenermittlungsgrundlagen für Bauabwicklung
- Künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung

B) Kaufmännische Leistungen

- Baureifmachung
- Festlegung Bauprogramm
- Termin- und Kostenkontrolle
- Qualitätskontrolle und Mängelbehebung
- Ausarbeitung der Endabrechnung
- Erstellung der Mietenkalkulation

C) Örtliche Bauaufsicht gemäß Abschnitt A § 4 HOA

III. Bauabwicklung

Die Baubeauftragte erstellt eine nach Gewerken gegliederte Kostenschätzung. Die so ermittelten Herstellungskosten stellen vorläufige Schätzungen dar und sind Grundlage für den zu erstellenden Finanzierungsplan.

Die Vergabe an Baufirmen, Professionisten und Sonderfachleute, wie auch die Bestellung der Planungs- und Baukoordinatoren erfolgt nach den erforderlichen Ausschreibungen im Namen und auf Rechnung des Bauherrn.

Die Baubeauftragte ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind.

Sämtliche Rechnungen sind von den Auftragnehmern an den Bauherrn zu legen, jedoch zu Handen und an die Postadresse der Baubeauftragten zu versenden.

Die Baubeauftragte wird die Rechnungen prüfen und danach zur direkten Zahlung freigeben.

Die Baubeauftragte wird dem Bauherrn die Endabrechnung auf Basis der geprüften Schlußrechnungen binnen angemessener Frist nach erfolgter Übernahme durch den Bauherrn vorlegen.

IV. Haftung

Die Baubeauftragte wird die unverzügliche und vollständige Beseitigung etwaiger Mängel, die in ihren Aufgabenbereich fallen, sowohl während der Bauzeit als auch während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist veranlassen.

Bei Verzögerung der Leistungen haftet die Baubeauftragte nur im Falle ihres schuldhaften Verzuges.

V. Entgelt

Die Leistungen der Baubeauftragten werden mit einem Honorar, das sich nach den einschlägigen Honorar- und Gebührenordnungen errechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, vergütet.

Das vorläufige Entgelt beträgt
für die in Punkt II. angeführten Leistungen 11,43 %

Die vorläufigen Herstellungskosten (reine Baukosten ohne Ausstattung) als Honorarbasis betragen gemäß der beiliegenden Zusammenstellung der Kostenberechnungen EUR 350.000,--

Das endgültige Entgelt wird nach den tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt und abgerechnet.

Die vorläufigen Gesamtbaukosten betragen netto EUR 400.000,--

Die Baubeauftragte ist bei Durchführung des Bauvorhabens in Teilabschnitten berechtigt, jeden Teilabschnitt einzeln endabzurechnen.

Sollte das Bauvorhaben aus welchen Gründen auch immer nicht zur Ausführung gelangen, so wird die bis dahin von der Baubeauftragten geleistete Arbeit vom Bauherrn anteilig honoriert.

Die Baubeauftragte ist berechtigt, entsprechend der von ihr erbrachten Leistungen nach Maßgabe des Projektfortschrittes Teilzahlungen des Entgeltes zu begehren.

Der Restbetrag des Honorars ist binnen 14 Tagen nach Vorlage der Endabrechnung an den Bauherrn zur Zahlung fällig.

Die Leistungen allfälliger Sonderfachleute und Konsulenten, die im Einvernehmen mit dem Bauherrn bestellt werden, behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten und Porti für behördliche Ladungen sind in den Leistungen gemäß Punkt II. nicht enthalten und werden nach

deren Anfall bzw. entsprechend den einschlägigen Gebührenordnungen dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Allfälliges

Die Baubeauftragte erstellt einen Bauzeiten – und Finanzierungsplan.

Der Bauherr verpflichtet sich, durch die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel die prompte Auszahlung der auf ihre Richtigkeit geprüften Rechnungen zu ermöglichen.

Sämtliche mit der Errichtung und allfälligen Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Baubeauftragte; die Kosten seiner allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Neben der gegenständlichen Vereinbarung bestehen keine mündlichen Abreden; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Baubeauftragte und der Bauherr je eine erhalten.

Anlagen zum Vertrag: Datenblatt Baubetreuungsvertrag
Datenblatt Honorarverrechnung

VII. Unterschriften

Purkersdorf, am

Wien, am

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

RAIBA Wienerwald – Miete Fläche Ecke Herrengasse/Pfarrhofgasse (ehem. Würstelstand)

Der Würstelstand in der Pfarrhofgasse wird nicht weiter betrieben und sind die dort gelagerten Materialien heute entsorgt worden, sodass nunmehr ein freier Platz entsteht. Die RB Wienerwald hat die Stadtgemeinde ersucht, am Platz des ehem. Würstelstandes Kundenparkplätze auf eigene Kosten errichten lassen zu dürfen. Die RB würde den Platz anmieten. In Vorgesprächen wurde gegenüber der RB die Umsetzung dieses Ansinnes nicht ausgeschlossen, Voraussetzung ist allerdings, dass

- 1) die Nutzung des Platzes in einem Vertrag mit entsprechender Pacht geregelt wird
- 2) die von der RB auf ihre Kosten errichteten Parkplätze außerhalb der Bankzeiten der RB auch für Anwohner zur Verfügung stehen
- 3) der Stadtgemeinde durch diese Fläche keinerlei Erhaltungs- Betreuungs- und Pflegeaufwand überbunden werden dürfen
- 4) der Stadtgemeinde keinerlei Überwachungstätigkeit zukommt
- 5) Organen der Stadtgemeinde der Zutritt zur Pachtfläche jederzeit zu gewähren ist
- 6) die an dieser Fläche liegende Pumpenstation des Purkersdorfer Kanalsystems so freizuhalten ist, dass jederzeit Betreuungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden können und
- 7) der Stadtgemeinde bei Eigenbedarf die Fläche in angemessener Frist wieder zurückzustellen ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung der Fläche (ca. 90 m²) des ehemaligen Würstelstandes Ecke Pfarrhofgasse/Herrengasse an die Raiffeisenbank Wienerwald zu. Die im Sachverhalt angeführten Inhalte (Punkte 1-7) sind in den Vertrag aufzunehmen. Die Pacht wird zivilrechtlich festgelegt und beträgt € 1.200 p.a. excl. MWST. Die Entrichtung erfolgt jeweils jährlich bis spätestens 31.03. eines Jahres. Der Betrag ist indexgebunden.

Zur Berechnung der Wertsicherung der Pacht dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder der an dessen Stelle tretende Index. Der Pachtzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Index gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für Juni 2016 endgültig verlaubliche Indexzahl.

Die Anpassung erfolgt jeweils am 1. Jänner des Kalenderjahres, das der endgültigen Verlaubliche der Indexzahl folgt, wobei die für Juni des Vorjahres verlaubliche endgültige Indexzahl mit der Ausgangsbasis verglichen wird. Diese zur Wertsicherungsberechnung herangezogene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die nächste Wertsicherungsberechnung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Vertrag im Sinne dieses Beschlusses abzuschließen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Maringer, Kirnberger, Schmidl, Cipak, Angerer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 27

enthalten: 1 (Erben)

dagegen: 3 (Cipak, Maringer, Schmidl)

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

Der Entwurf zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit von 16.01.2017 bis 27.02.2017 gemäß § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016, im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

A) Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen und Gutachten sind im Stadtamt eingelangt:

1. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, RU1 und RU2

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 liegt eine Stellungnahme zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, vom 15.03.2017, RU1-R-475/033-2017, sowie das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 10.03.2017 vor, worin, festgehalten wird, dass hinsichtlich Änderungspunkt 1 ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte des äquivalenten Dauerschallpegels vorzulegen ist und hinsichtlich der Änderungspunkte 5 und 6 kein Änderungsanlass im Sinne des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nachgewiesen wurde. Die Messungen bzgl. des Dauerschallpegels wurden durch die nUA-Umweltanalytik GmbH & CO KG., durchgeführt und liegt ein positives Gutachten vom 22.03.2017 vor.

D170872

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Eng. am 16. März 2017

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, 3109
Stadtgemeinde Purkersdorf
3002 Purkersdorf

Beilagen
RU1-R-475/033-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15180
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059996
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum
Dr. Bernhard Bräuer 12717 15. März 2017

Bezug BearbeiterIn
Dr. Bernhard Bräuer

Betrifft
Stadtgemeinde Purkersdorf,
17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 wurden Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung RU2 weitergeleitet worden.

Die Sachverständige hat hierzu beiliegendes Gutachten abgegeben, welches zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

Aufgrund dieses Gutachtens wäre für den Änderungspunkt 1 ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte des äquivalenten Dauerschallpegels vorzulegen.

Hinsichtlich der Änderungspunkte 5 und 6 ist auch aus rechtlicher Sicher festzustellen, dass kein Änderungsanlass im Sinne des § 25 Abs.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nachgewiesen wurde.

- 2 -

Beilagen:

Gutachten der Abt. RU2 vom 10. März 2017 samt Prüfprotokoll

Ergeht an:

1. Herrn Architekt Dipl.Ing. Friedrich Pluharz, Beckmannngasse 8 / 12, 1140 Wien mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und unter Anschluss des Gutachtens vom 10. März 2017 samt Prüfprotokoll

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r ä u e r

Wirkl. Hofrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Zu: RU2-O-475/095-2016
 Bezug: RU1-R-475/033-2017

Betrifft: **Stadtgemeinde Purkersdorf**

17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung RU1 hat mit Schreiben vom 11. Jänner 2017 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 16. Jänner bis 24. Februar 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Lokalausweises am 13. Februar 2017 wird folgendes

Gutachten

vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Allgemeines:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verfügt über ein Stadtentwicklungskonzept welches mit Bescheid vom 25. Februar 2005 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens soll das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf in sieben Punkten abgeändert werden.

Zur Beurteilung der Widmungsänderung wurde ein Prüfprotokoll erstellt, in dem wesentliche fachliche Merkmale untersucht, geprüft und dokumentiert wurden. Das Prüfprotokoll ist Bestandteil der Beurteilung und liegt dem Gutachten bei.

Das gesamte Gemeindegebiet von Purkersdorf befindet sich innerhalb des *Landschaftsschutzgebiets Wienerwald und des Biosphärenparks*. Die widmungsrelevanten Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch den ASV für Naturschutz geprüft.

Änderungspunkt 1:

Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet – 3WE

Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant das Siedlungsgebiet am Sagberg im Osten abzurunden und eine etwa 2.000 m² große Fläche von *Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet* mit der Einschränkung auf 3 Wohneinheiten pro Grundstück (3 WE) umzuwidmen. Durch die Lage der Grundstücksfläche direkt an der Sagbergstraße kann die bestehende technische Infrastruktur genutzt werden.

Die geplante Änderung wurde im Prüfprotokoll in *Tabelle 1* untersucht.

Befund und Schlussfolgerung:

Die Planungsmotivation, der Änderungsanlass sowie die widmungsrelevanten Tatsachen für die geplante Baulandabrundung sind im vorliegenden Erläuterungsbericht umfassend und schlüssig dargelegt. Auch das Thema Lärm wird aufgrund der Nähe zur Westbahntrasse in den Unterlagen thematisiert. Hier wird davon ausgegangen, dass im Gegensatz zu den Annahmen der Lärmkarte (Werte 2012) aufgrund der Entlastung durch die zwischenzeitliche Inbetriebnahme der HL-Bahnstrecke die Grenzwerte des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandneuwidmungen nicht mehr überschritten werden.

Die Baulandweiterung am Sagberg steht im Wesentlichen im Einklang mit den Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014. Für eine abschließende raumordnungsfachliche Beurteilung ist allerdings ein ergänzender (rechnerischer) Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte des äquivalenten Dauerschallpegels zu erbringen.

Änderungspunkt 5:

Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche



Ein Abschnitt des Verbindungswegs, welcher vom Hauptplatz über eine Fußgängerbrücke zum Gymnasium führt, soll von *öffentlicher Verkehrsfläche* in *private Verkehrsfläche* umgewidmet werden.

Die geplante Änderung wurde im Prüfprotokoll in *Tabelle 2* untersucht.

Befund und Schlussfolgerung:

Diese Änderung kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Allein die Tatsache, dass sich der Verbindungsweg im Eigentum der gemeindeeigenen *WIPUR-Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* befindet, stellt keinen fachlich begründeten Änderungsanlass dar.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht käme es durch diese Änderung zu einer maßgeblichen Verschlechterung der öffentlichen Erreichbarkeit einer schulischen Einrichtung. Die vorgesehene Umwidmung von öffentliche in private Verkehrsfläche steht somit im Widerspruch zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014.

Änderungspunkt 6:

Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Kerngebiet



Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant im Bereich der Josef Hoffmann-Gasse, welche im Osten des Gemeindegebiets von der Landesstraße B1 Richtung Norden abzweigt, eine Verringerung der *öffentlichen Verkehrsfläche*. So soll die Breite der *öffentlichen Verkehrsfläche* auf Höhe des Grundstücks 153/24 punktuell auf rund 6 Meter reduziert werden um einen Teilbereich der *Verkehrsfläche* in *Bauland – Kerngebiet* umzuwidmen.

Die geplante Änderung wurde im Prüfprotokoll in *Tabelle 3* untersucht.

Befund und Schlussfolgerung:

Bei der geplanten Änderung handelt es sich um eine punktuelle Reduktion der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche für die aus fachlicher Sicht kein Änderungsanlass gegeben ist. Gerade im Hinblick auf eine vorausschauende Planung und die ständig steigenden Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur ist die geplante Maßnahme nicht nachvollziehbar.

Weitere inhaltliche Änderungen

Änderungspunkt 2: Aufgrund der Hinweise auf naturräumliche Gefährdungen (rote und gelbe Gefahrenzone sowie Rutschungsgefahr) sollen die Grundstücke 307/3 und 307/25, KG Purkersdorf am südlichen Rand des Siedlungsgebiets Deutschwald von *Bauland – Wohngebiet* in *Grünland – Land- und Forstwirtschaft* umgewidmet werden.

Änderungspunkt 3: Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant aufgrund von Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Wienerwaldbades den Bereich des Parkplatzes von *Verkehrsfläche öffentlich* in *Bauland – Sondergebiet – Bad und kommunale Zwecke* umzuwidmen. Durch die Neugestaltung des Wienerwaldbades und die vorgesehene Errichtung eines integrierten Parkdecks kann die Attraktivierung einer bestehenden Freizeiteinrichtung sowie die Verbesserung der Stellplatzsituation sichergestellt werden.

Änderungspunkt 4: Da die ursprünglichen Pläne zur Verlegung der Bahnstation Purkersdorf – Gablitz, welche im Jahr 2003 Grundlage für die Festlegung einer Aufschließungszone waren, nicht zur Durchführung kamen und die Station am bestehenden Standort ausgebaut wurde, soll die Festlegung *Aufschließungszone A1* entfallen. Weiters sind geringfügige Anpassungen zwischen Bauland- und Verkehrsfächengrenze vorgesehen, welche ebenfalls dadurch begründet sind, dass das Bahnprojekt nicht zur Ausführung gekommen ist.

Änderungspunkt 7: Aufgrund einer Naturstandsaufnahme im Bereich der Wintergasse soll eine Korrektur der Widmungsfestlegungen erfolgen. Der Bereich der bestehenden Anschlussbahn soll analog zum Umgebungsbereich als *Bauland – Sondergebiet – Reparatur, Wartung und Montage von Bahnmaschinen* ausgewiesen werden.

Schlussfolgerung:

Die Planungsmotivation, die Änderungsanlässe sowie die widmungsrelevanten Tatsachen sind im vorliegenden Erläuterungsbericht umfassend, nachvollziehbar und schlüssig dargelegt.

Diese geplanten Änderungen stehen im Einklang mit den Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014.

10. März 2017

elektronisch unterfertigt

Dipl.-Ing. Karin Peiz-Grundner
Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung

Zu: RU2-O-475/095-2016

Bezug: RU1-R-475/033-2017

Prüfprotokoll

Stadtgemeinde Purkersdorf

Gegenstand/Umfang der Prüfung sind:

- die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen
- Lokalausgleich

1. Vorliegendes Änderungsvorhaben:

Umfang

Anzahl der Änderungsmaßnahmen:	7
Ortsplanung durch:	Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz
Kennzahl der Ortsplanung:	0301-17
alle Änderungen dokumentiert?	ja
Ist die Darstellung eindeutig lesbar?	ja
aktuelle Flächenbilanz beigelegt?	ja

2. Einzelbeurteilung der vorliegenden Änderungspunkte:

Tabelle 1:

Änderungspunkt 1: Umwidmung von Gf in BW-3WE (Sagberg)

Frage	Antwort	Bemerkung
Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar?	ja	
Kann die Maßnahme als Teil einer (dokumentierten) Strategie verstanden werden (LEK, ROG, OEK)?	ja	Bestanderröndung
Werden Widersprüche zu normierten Zielen vermieden (überörtliche Raumordnung u.a.)?	ja	keine Einrechtstankungen im regKOP
Ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar?	ja	Bestandbedarf
Wurde der Bedarf berücksichtigt?	ja	keine Baulandreserven im Gemeindegebiet von Purkersdorf - das ist 8% Wohnbauausgleichsflächen
Würden bestehende Widmungsreserven berücksichtigt?	ja	
Ist die Abgrenzung fachlich begründet oder abgerundet? (auch Restflächen beachten)	ja	
Ist die Verfügbarkeit gegeben?	unklar	das im Eigentum der ÖBF
Bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	ja	
Werden bestehende Widmungsflächen und Nutzungsstrukturen ausreichend berücksichtigt?	ja	
Technische Voraussetzungen		
Kann eine ausreichende Sicherheit vor Hochwasser, Wildbach und Lawinen angenommen werden?	ja	

Kann eine ausreichende Sicherheit vor Steinschlag und Rutschungen angenommen werden?	ja	
Ist der Standort im Hinblick auf Grundwasser und die Tragfähigkeit zur Bebauung geeignet?	ja	
Ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht?	ja	
Ist ein angemessener Anschluss an Siedlungsgebiet gegeben? (Bauland)	ja	
Verkehrsaspekte		
Ist die Verkehrserschließung ausreichend und funktionsgerecht (Steigung, Breite)?	ja	
Würden Ziele zur Verkehrsverlagerung und Verkehrsvermeidung berücksichtigt?	ja	Siedlungserweiterung im Nahbereich von ÖV-Haltestellen
Umweltaspekte		
Liegt der Standort außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage (Bauland)?	ja	
Liegt der Standort außerhalb von Störungseinflüssen (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht)?	unklar	ist Lärminfo at Überschreitung der Grenzwerte des äquivalenten Dauerschallpegels bei Bestandszuwachsungen, wenn allerdings von 2012, zwischenzeitlich Inbetriebnahme der HIL-Bahntrasse. Ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte ist noch zu erbringen
Wird Boden sparsam verwendet?	ja	
Bleiben Abflussverhältnisse unproblematisch oder unverändert?	ja	
Bleiben Natur- und Landschaftsschutzinteressen unberührt (NSG, LSG - Zersiedlung, ND, NATURA)?	unklar	wird vom ASV für Naturschutz geprüft
Sind Landschaftsstruktur und Ortsbild angemessen berücksichtigt? (historische und kulturelle Bedeutung)	unklar	wird vom ASV für Naturschutz geprüft

Tabelle 2:

Änderungspunkt 5: Umwidmung von Vö in Vp

Frage	Antwort	Bemerkung
Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar?	ja	
Ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar?	nein	???
Wurde die Abgrenzung fachlich begründet? (auch Restflächen beachten)	nein	
Ist die Verfügbarkeit gegeben?	unklar	
Wurde die Erschließungsökonomie beachtet?	unklar	
Bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	nicht relevant	
Werden bestehende Widmungsflächen und Nutzungsstrukturen ausreichend berücksichtigt?	nein	

Tabelle 3:

Änderungspunkt 6: Umwidmung von V6 in BK (Josef Hoffmann-Gasse)

Frage	Antwort	Bemerkung
Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar?	ja	
Ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar?	nein	Kein Änderungsanlass gegeben
Wurde der Bedarf berücksichtigt?	nein	
Wurden bestehende Widmungsreserven berücksichtigt?	nein	
Wurde die Abgrenzung fachlich begründet? (auch Restflächen beachten)	nein	punktueller Verringerung der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche
Ist die Verfügbarkeit gegeben?	ja	Im Bericht würde die Gemeinde die Teilfläche an den Anraiter veräußern
Wurde die Erschließungsökonomie beachtet?	nein	beim Lokalmogenschein beidseitig verpendet. Keine Wendemöglichkeit
Bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	nicht relevant	
Werden bestehende Widmungsflächen und Nutzungsstrukturen ausreichend berücksichtigt?	nein	

Pelz-Grundner, 10. März 2017



NUA Umweltanalytik GmbH & Co. KG
 A-2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4
 T: +43(0)2236/44541-0 F: DW 220 E: office@nua.co.at
 www.nua.co.at Teil der Gruppe curofins



Staatlich-akreditiertes Prüf- und Inspektionsinstitut
 Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: GZ 18M/W 02 2016/0459 117/2916

Flächenwidmung Grundstück Nr. 446/1 in Sagberg, der KG Purkersdorf – Schalltechnischer Messbericht L-2980-1/1-17
 Seite 8

SCHALLTECHNISCHER MESSBERICHT

über die auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 446/1 der KG Purkersdorf auftretenden Verkehrslärmimmissionen	
Auftraggeber	Osterreichische Bundesforste AG
Anschrift des Auftraggebers	Pummgasse 10-12 3002 Purkersdorf
Auftrag vom / Zahl	24.02.2017
Unser Zeichen	L-2980-1/1-17
Ausgabedatum	22.03.2017
Sachbearbeiter	M.Matic

Nr. der Ausfertigung	digital (pdf)
Anzahl der Textseiten	8
Anzahl der Beilagen in Blatt	2

In Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Ausfertigung darf die Inhalt nur wort- und formgetreu ohne Änderung oder Zusatz wiedergegeben werden. Die ausgereichte Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Prüfstelle.

5 ZUSAMMENFASSUNG:

Über Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG in 3002 Purkersdorf, Pummgasse 10-12 wurde von der NUA Umweltanalytik GmbH & Co. KG die auf dem Grundstück Nr. 446/1 in Sagberg, der KG Purkersdorf auftretende Gesamtgeräuschsituation über einen kompletten 24-stündigen Zeitraum messtechnisch erhoben. Aus der ausgewiesenen Gesamtgeräuschsituation wurden dabei auch die anteiligen Schienenverkehrs-lärmimmissionen angegeben.

Ein Vergleich der messtechnisch erhobenen Schallimmissionen mit den Höchstwerten für Baulandwidmungen gemäß NÖ LBGl. 8000/4-0 zeigt, dass diese bei Tagzeit um 5 dB unterschritten werden und bei Nachtzeit auch ohne Anwendung eines gesetzlich möglichen Schienenlärmbonus noch eingehalten werden können.

Aus lärmtechnischer Sicht scheint daher eine Umwidmung der ausgewiesenen Teilfläche des Grundstückes 446/1 als möglich.

NUA Umweltanalytik GmbH & Co. KG
 Prüfstelle für Lärmschutz
 Zeichnungsberechtigter:



Sachbearbeiter:

(A. Panholzer)

(M. Matic)
 Marina Matic, MSc

ANTRAG

Die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, vom 15.03.2017, sowie das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 10.03.2017, und der Schalltechnische Messbericht vom 22.03.2017 werden zur Kenntnis genommen. Die Änderungspunkte 5 und 6 werden zurückgezogen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Oppitz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Raumordnung und Regionalpolitik – SUP

Mit Scheiben der NÖ Landesregierung vom 23.02.2017 wurde bereits die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik vom 10.02.2017, Zl. RU2-O-475/095-2016 und RU1-R-475/033-2017, über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening), übermittelt, worin festgehalten wird, dass eine SUP entfallen kann, da die die abschätzbaren Auswirkungen auf die Umwelt entweder ausschließlich positiv oder aber nicht erheblich sein werden.

Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik	Seite 1/1
Zu: RU2-O-475/095-2016	
Bezug: RU1-R-475/033-2017	
Betrifft: Stadtgemeinde Purkersdorf – 17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms	
Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening)	
Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 11. Jänner 2017 die Abschätzung der Gemeinde zur Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurde von Arch. Dipl.Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeitet. Diese Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich	
<input checked="" type="checkbox"/> die abschätzbaren Auswirkungen auf die Umwelt entweder ausschließlich positiv oder aber nicht erheblich sein werden und daher eine SUP entfallen kann	
<input type="checkbox"/> die Auswirkungen auf die Umwelt erheblich sein können und daher eine SUP durchgeführt wird.	
Auf Grund einer Sichtung der vorgelegten Unterlagen ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins und ohne zusätzliche Erhebungen und Untersuchungen können die Aussagen dieser Abschätzung als schlüssig bezeichnet werden. Das Ergebnis wird nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand als zutreffend erachtet.	
10. Februar 2017	
Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner	
(Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung)	
elektronisch unterfertigt	

ANTRAG

Die Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 10.02.2017, RU“-O-475/095-2016, RU1-R-475/033-2017, wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Baudirektion BD2, Naturschutz

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, hat mit Schreiben vom 23.02.2017, Zl. RU1-R-475/033-2017, die Stellungnahmen der Abteilung Gruppe Baudirektion, Naturschutz, vom 21.02.2017 übermittelt, worin festgehalten wird, dass aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der vorgelegten Änderungsvorhaben der Stadtgemeinde Purkersdorf weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf gesehen werden.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst Naturschutz 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1			
- 2 -			
<u>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109</u> Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht		sich eine landschaftsrelevante Verschiebung in den Dominanzverhältnissen ergeben könnte.	
Beilagen		Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht mitgeteilt werden, dass hinsichtlich der vorgelegten Änderungsvorhaben der Stadtgemeinde Purkersdorf (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf gesehen werden.	
BD1-N-8475/021-2017	---	Ergeht an:	
BD1-N-8475/022-2017	---	1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme	
		Dr. H a a s	
		Amtssachverständiger für Naturschutz	
E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at Fax: 02742/9005-15780 Internet: http://www.noel.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059886			
Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
RU1-R-475/033-2017	Dr. Werner Haas	Durchwahl	21. Februar 2017
RU1-BP-475/043-2017		16226	
Betrifft			
Stadtgemeinde Purkersdorf, 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms PNr. 0301-17 und 24. Änderung des Bebauungsplans			
Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt ihren Flächenwidmungsplan in sieben Punkten abzuändern. Bis auf Änderungspunkt 1 bewegen sich dabei alle Änderungen innerhalb des Ortsbereichs. Änderungspunkt 1 sieht eine kleinräumige Entwicklung von Wohnbauland zwischen dem östlichen Ortsrand von Neu-Purkersdorf und der Bahntrasse vor. Das Umwidmungsareal stellt sich als gut abgrenzbarer Wiesenbereich dar, der sich zur Bahn hin verjüngt. Daran schließt im Nordosten ein bewaldeter mittelsteiler Geländeanstieg an. Es sollen nur jene Bereiche ins Bauland überführt werden, die eine ausreichende Baulandtiefe bieten. Die Änderung ist zu geringfügig, um nennenswerte Auswirkungen auf Schutzgebietsfestlegungen (Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) hervorrufen zu können. Von vorneherein irrelevant auf Grund ihrer Charakteristik sind aus dem Blickwinkel des Fachbereichs Naturschutz die übrigen Änderungen zu sehen.			
Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die sieben Flächenwidmungsplanänderungen übernommen sowie Bebauungsbestimmungen abgeändert. In keinem Fall kommt es dadurch zu relevanten Veränderungen bestehender Landschaftsdimensionen in der Art, dass			

ANTRAG

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, Gruppe Baudirektion, des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 21.02.2017, BD1-N-8475/021 + 22-2017, wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Straße

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, liegt ein Schreiben vom 24.01.2017, Zl. ST3-A-20/149-20175, vor, worin berichtet wird, das in Bezug auf die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes keine aktuellen Projekte im Straßennetz bestehen. Ein Einwand wurde nicht angeführt.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Straße Abteilung Landesstraßenplanung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1		 D170235
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109		STADTGEMEINDE PURKERSDORF Bauverwaltung E I N G E L A N G T
Stadtgemeinde Purkersdorf z. H. des Bürgermeisters Hauptplatz 1 3002 Purkersdorf		am 24. JAN. 2017 Bearbeiter: 
Bellagen		E-Mail: post.st3@noel.gv.at Fax: (02742) 9005/90301 Internet: http://www.noel.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986
ST3-A-20/149-2017 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		(0 27 42) 9005 Durchwahl Datum 60350 24. Jänner 2017
Bezug B-031/2-wo-4199/4-2017	BearbeiterIn Petra Hagmann	
Betrifft Stadtgemeinde Purkersdorf, 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes		

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 9.1.2017 betreffend der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird vom NÖ Straßendienst wie folgt berichtet:

Aktuelle Projekte im Straßennetz: **keine**

Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit unserer Dienststelle ist daher **nicht erforderlich**.

- 2 -

Ergeht an:
1. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. S c h ö w e l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

ANTRAG

Die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, vom 24.01.2017, wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verkehrsfläche" abgeändert wird, so bedeutet dies natürlich vorerst keine Gefahr für den Bestand der Wegverbindung, was sich aber langfristig (z.B. durch Verkauf) durchaus ändern kann. Eine „öffentliche Verkehrsfläche“ hat wesentlich mehr Gewicht für einen dauerhaften Bestand. Schließlich zeigt eine Übernahme ins öffentliche Gut die Wichtigkeit, die die Gemeinde der Sicherheit für die Schwächsten im Verkehrsgeschehen (Fußgänger, Kinder, alte Menschen, Behinderte) beimisst.

Dipl.Ing. Dr. Erich Liehr

PS:

Ein Streifen öffentliches Gut entlang des Baches ist auch für die Betreuung der Böschung ein Vorteil. Diesbezügliche frühere Versäumnisse und die daraus entstandenen Probleme gibt es leider.

b) Herbert Keindl, e-mail vom 27.02.2017

Herr Keindl spricht sich gegen die geplante Umwidmung von öffentliche in private Verkehrsfläche aus, da diese fußläufige Wegeverbindung für Purkersdorf zu wichtig ist, um privatisiert zu werden. Der Weg ist Teil der gemeindeeigenen Liegenschaft 80/9 (mit befristetem Baurecht für einen Lebensmittelmarkt), weshalb es unsinnig ist, diesen öffentlichen Weg als Teilbereich zu privatisieren.

Von: Herbert [mailto:H.info@gmx.at]
Gesendet: Montag, 27. Februar 2017 12:50
An: Stadtgemeinde Purkersdorf
Betreff: Flächenwidmung

„Im Sinne der vom Raumordnungsgesetz vorgesehenen Stellungnahmemöglichkeit spreche ich mich gegen die geplante Änderung eines Verkehrswegs im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan von „öffentlich“ auf „privat“ aus, wie sie im letzten Amtsblatt http://www.purkersdorf.at/Amtsblatt_497, Seite 16 und 17, jeweils Pkt. 5 für die Herrengasse 2 angeführt ist. Erstens weil dieser weg für die fußläufige Verbindung in Purkersdorf zu wichtig ist, um privatisiert zu werden. Zweitens weil die Fläche des Spar-Marktes meines Wissens ja weiterhin der Gemeinde Purkersdorf gehört und nur ein befristetes Baurecht eingeräumt wurde- es daher unsinnig wäre, einen öffentlichen Weg als Teilbereich zu privatisieren.

mfg Herbert Keindl

*Rudolf Hankeg, 8
3002 Purkersdorf*

Weiters möchte ich noch anmerken, dass die Zustellung des Amtsblattes mit wichtigen Informationen zum Flächenwidmungsplan sehr spät erfolgte, und ersuche daher um bessere Terminisierung.

c) Susanne Klinser, e-mail vom 27.02.2017

Im Sinne einer Weiterentwicklung zu einem fußläufigen und barrierefreien Purkersdorf ist die Erhaltung der bestehenden Fußwegeverbindung in der Zuständigkeit der Gemeinde von großer Bedeutung.

Als Lückenschluss des innerstädtischen Wegenetzes wäre es weiters wichtig, den bereits gewidmeten Weg, der die Baublock-Querung zwischen Spar-Markt und Wintergasse herstellt, umzusetzen. Die dadurch entstehenden kurzen Wegstrecken zwischen den Wohngebieten in der Wintergasse und dem Stadtzentrum könnten wichtige Infrastrukturpunkte verbinden und zu mehr Wohnqualität führen (Kindergarten – evang. Kirche – Hauptplatz – kath. Kirche – BH – Bezirksgericht – Schulen). Die gefährlichen Kreuzungspunkte des Fußgängerverkehrs mit den Hauptverkehrsstraßen könnten so entlastet werden und die Verkehrssicherheit steigen.

Von: Susanne Klinser [mailto:susanne.klinser@gmx.at]

Gesendet: Montag, 27. Februar 2017 19:53

An: Stadtgemeinde Purkersdorf

Betreff: Eingabe zu Änderungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Wichtigkeit: Hoch

An die Verantwortlichen der Stadtgemeinde,

Als Fußgängerin spreche ich mich gegen die geplante Änderung eines Verkehrswegs im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan von „öffentlich“ auf „privat“ aus; wie im letzten Amtsblatt http://www.purkersdorf.at/Amtsblatt_497, Seite 16 und 17, jeweils Pkt. 5 für die Herrengasse 2 angeführt.

Ich sehe einen klaren Vorteil darin, wenn die Gemeinde bei diesem Weg die Zuständigkeit behält. Zudem hoffe ich sehr auf die Umsetzung des vorgesehenen Weges aus der Wintergasse Richtung Spar; im Sinne aller Verkehrsteilnehmer*innen.

Dieser Lückenschluss würde einerseits die Lebensqualität erhöhen und andererseits zu mehr Sicherheit führen. Es würde somit ein kurzer Fußweg entstehen, der wichtige Infrastrukturpunkte (Wintergasse - Kindergarten, evangelische Kirche – Hauptplatz – Bahnhof, kath. Kirche, BH, Bezirksgericht, Schulen, etc.) der Stadt miteinander verbindet und eine der gefährlichsten Kreuzungen (Herrengasse/Wintergasse) entlastet.

Barrierefreiheit und Fußgänger*innenfreundlichkeit hilft meiner Erfahrung nach allen Bewohner*innen und führt definitiv zu mehr Wohnqualität.

In diesem Sinne freue ich mich auf eine Weiterentwicklung, hin zu einem **fußläufigen und barrierefreien** Purkersdorf 😊.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Klinser
Linzer Straße 47/2
3002 Purkersdorf

d) Sonja Wunderli, e-mail vom 27.02.2017

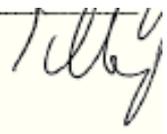
Frau Wunderli spricht sich gegen die geplante Änderung aus, da es besser ist, wenn die Gemeinde bei diesem Weg die Zuständigkeit behält.

Von: Sonja Wunderli [mailto:s.wunderli@a1.net]

Gesendet: Montag, 27. Februar 2017 17:21

An: Stadtgemeinde Purkersdorf

Betreff:



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Sinne der vom Raumordnungsgesetz vorgesehenen Stellungnahmemöglichkeit spreche ich mich gegen die geplante Änderung eines Verkehrswegs im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan von „öffentlich“ auf „privat“ aus, wie sie im letzten Amtsblatt http://www.purkersdorf.at/Amtsblatt_497, Seite 16 und 17, jeweils Pkt. 5 für die Herrengasse 2 angeführt ist, da es besser ist, wenn die Gemeinde bei diesem Weg mehr Zuständigkeiten behält.

*Herzlichen Dank
Sonja Wunderli*

e) Luzia Bäck, e-mail vom 27.02.2017

Frau Luzia Bäck meint, dass der Weg der Öffentlichkeit auf keinen Fall verloren gehen sollte, die Gemeinde sollte für diesen Weg die Zuständigkeit beibehalten.

Von: Luzia Baeck [<mailto:l.baeck@gmx.at>]
Gesendet: Montag, 27. Februar 2017 11:38
An: Stadtgemeinde Purkersdorf
Betreff: Raumordnung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich finde es besser, wenn die Gemeinde für die Fläche (Weg)
http://www.purkersdorf.at/Amtsblatt_497, Seite 16 und 17, jeweils Pkt. 5 für die Herrengasse 2,
ihre Zuständigkeiten behält. Bitte widmen Sie diesen Weg nicht von öffentlich in privat um.
Er sollte der Öffentlichkeit in keinem Fall verloren gehen.
Mit freundlichen Grüßen
Luzia Bäck

ANTRAG

Punkt 5 aus der Auflage zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche, Parz. 80/9, - **wird zurückgezogen**, die ursprüngliche Widmung bleibt bestehen. Die eingelangten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

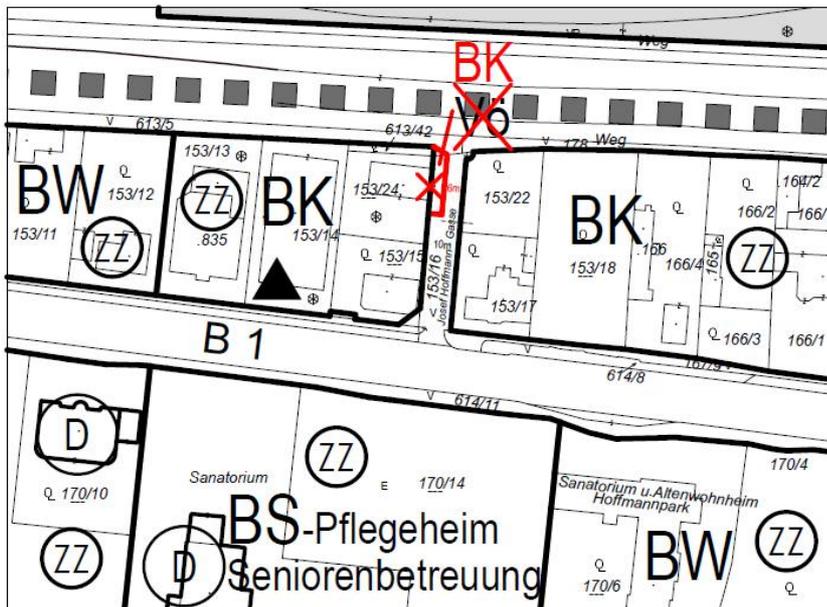
Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Hlavka-De Martin verlässt die Sitzung

6. Zu Pkt. 6: Umwidmung von VÖ in Bauland Wohngebiet

Josef Hoffmann-Gasse, Parz. 153/16, 84 m²



a) „Anonyme e-mail“ (purkersdorf.liste@gmail.com) vom 25.02.2017
Einwände, Schreiber anonym.

Von: W Purkersdorf [mailto:purkersdorf.liste@gmail.com]
Gesendet: Samstag, 25. Februar 2017 20:42
An: Stadtgemeinde Purkersdorf
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan

Bearbeiter:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsprogramm und Änderung des
Bebauungsplan.

diese Änderung Umwidmung von VÖ in Bauland-Wohngebiet Josef Hoffmann-Gasse
Parz. 153/16 ist für mich nicht nachvollziehbar. Sie widerspricht jeden
Grundsatz eines Raumordnungsprogrammes. Der einzige Nutznießer ist der
Liegenschaft Eigentümer 153/24 und 613/42 und dadurch eindeutig Anlass
bezogen. Dies gilt analog natürlich auch für die Bebauungsplanänderung im
Bereich der Josef Hoffman-Gasse. Ich bin auch verwundert das in der
Begründung auch mit keinem Wort erwähnt wird das es auch als
Erschließungsstraße für andre Liegenschaften ist. Diese Änderung entspricht
nicht dem §25 aufgezählten Gründe für die Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes!

Der Flächenwidmungsplan darf nicht geändert werden, nur weil

- der wirtschaftliche Wert einer Grundfläche erhöht werden soll
- dem Wunsch eines Grundeigentümers entsprochen werden soll
- der Gemeinderat zur Erkenntnis gelangt, dass auch eine andere Widmung denkbar wäre
- eine Bewilligungsgrundlage für ein illegal errichtetes Gebäude geschaffen werden soll

Ich erwarte mir von den zuständigen Gremien das dieses nicht Verordnet wird.

Mfg

b) Claus Rechberger, e-mail vom 06.03.2017

Der Antrag zum Erwerb von Teilbereichen der Josef Hofmann-Gasse wird zurückgezogen.

Von: Claus Rechberger - diewohnraum.at <cr@diewohnraum.at>
Gesendet: Montag, 6. März 2017 15:44
An: Humpel Burkhard
Cc: Schlögl Karl; Weinzinger Viktor; Claus Rechberger - diewohnraum.at
Betreff: Josef Hofmanngasse



Sg. Herr Stadtsamtsdirektor Humpel,

aufgrund geänderter Verhältnisse bzw. unserer aktualisierten Planung möchte ich den Antrag zum Erwerb der Liegenschaftsteile in der Josef Hofmanngasse zurückziehen.

Mit freundlichen Grüßen

DI CLAUD RECHBERGER
Geschäftsführer

RECHBERGER IMMOBILIEN GMBH FN 204702h ATU 60873326

M +43-699-18232920
E cr@diewohnraum.at
T +43-1-890 06 14-20
F +43-1-890 06 14-99
A 1160 Wien, Herbststrasse 53
www.diewohnraum.at

ANTRAG

Punkt 6 aus der Auflage zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche, Parz. 153/16, - **wird zurückgezogen**, die ursprüngliche Widmung bleibt bestehen. Die eingelangten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschlussexemplar – Verordnung

1. Beschlussexemplar:

Das Beschlussexemplar stellt eine Ergänzung zum Auflageexemplar dar.

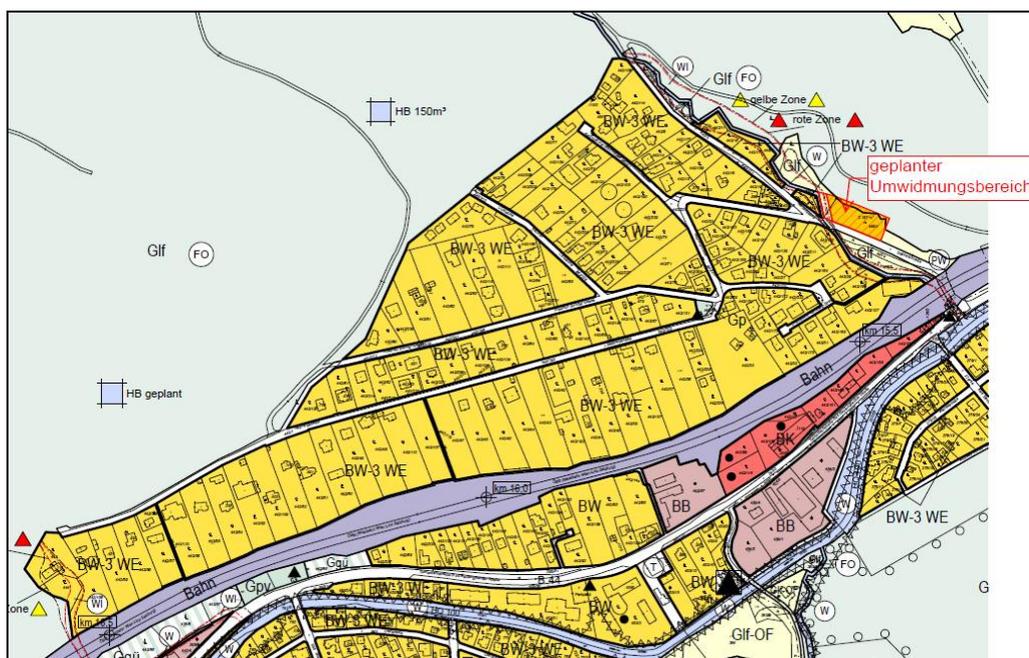
Die Abänderungen wurden in den vorliegenden Beschlusspunkten eingearbeitet und sind blau, kursiv dargestellt.

Pkt. 1: Umwidmung von Grünland Land- u. Forstwirtschaft in BW-3WE

Liegenschaft Sagbergstraße, Teilfl. Parz. 446/1 und 436/1

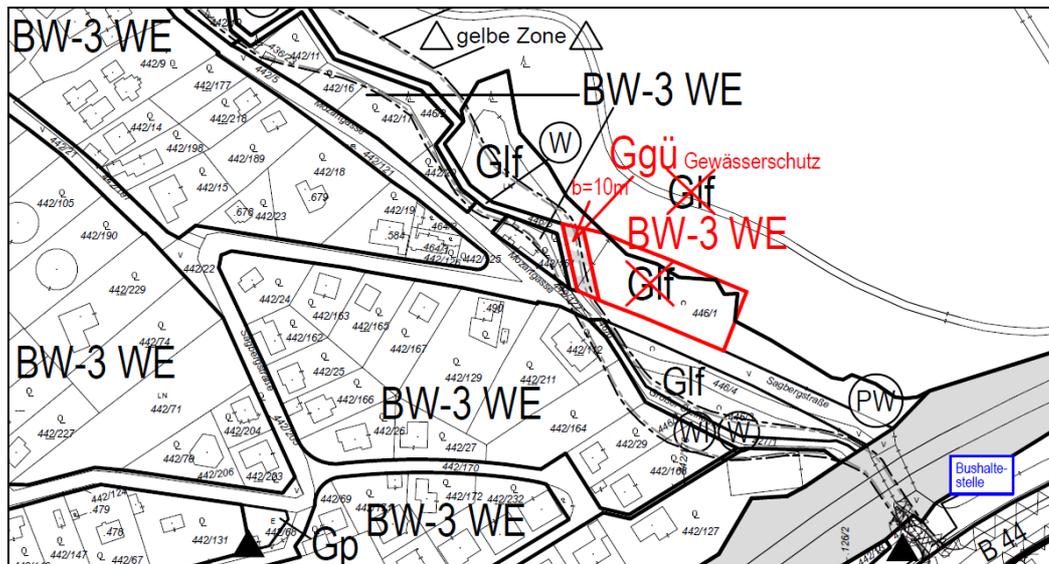
2.197 m²

Der geplante Umwidmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet Sagberg, in der Westhälfte des Gemeindegebietes von Purkersdorf.



Das Siedlungsgebiet am Sagberg entwickelte sich ab den 1880er Jahren aus einer Allmende (kollektives Weideland), als die Wiesen und Weiden den einheimischen Bauern und Gewerbetreibenden parzellenweise übereignet wurden. Um die Jahrhundertwende setzte die Besiedlung ein, verstärkte Bautätigkeit fand ab den 1960er Jahren statt. Die Bebauung ist durch kleinteilige, lockere Einfamilienhausbebauung gekennzeichnet.

Die Zufahrt zum Sagberg erfolgt von der B 44 über einen Durchlass unter der Westbahntrasse. Das gesamte Siedlungsgebiet ist infrastrukturell vollständig aufgeschlossen. Eine Bushaltestelle an der Abzweigung der Sagbergstraße von der B 44 sorgt für die Anbindung an das öffentliche Personenverkehrsnetz. Im untersten Teilstück der Sagbergstraße ist an deren nordöstlicher Straßenseite nunmehr eine geringfügige Bauländerweiterung für 3 Bauplätze geplant. (ca. 2000 m²)

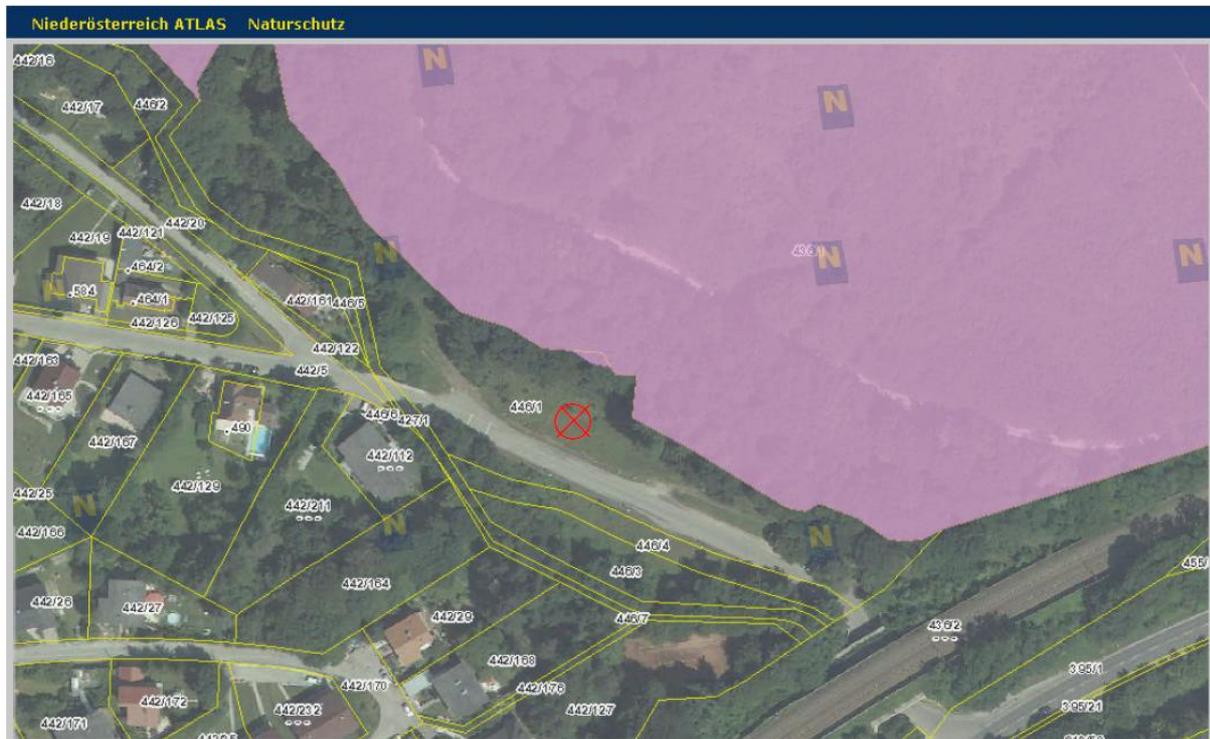


Die geplante Baulandtiefe beträgt 30 m, das Gelände ist annähernd eben und weist eine Höhendifferenz von 2 m zwischen der Straße und der geplanten hinteren Baulandgrenze auf. Derzeit ist der Bereich, der im Eigentum der Österr. Bundesforste steht, als Grünland, Land- und Forstwirtschaft gewidmet und stellt in der Natur als eine verwilderte, ungenutzte Wiesenfläche dar. Entlang des Großen Steinbaches, der den geplanten Umwidmungsbereich vom bestehenden Bauland in der Mozartgasse trennt, ist ein Grüngürtelstreifen als Gewässerschutz geplant. Dieser umfasst gleichzeitig auch die rote und gelbe Gefahrenzone.

Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet ist gegeben. Der Umwidmungsbereich liegt am Beginn der Sagbergstraße. Die Bushaltestelle befindet sich an der B44 in einer Entfernung von 150 m. Die vollständig vorhandene technische Infrastruktur kann genutzt werden bzw. wird sie durch die bessere Auslastung in ihrem Wert gesichert. Durch diese geringfügige Baulanderweiterung wird eine Abrundung des Siedlungsgebietes erzielt.

Aufgrund der starken Bevölkerungsentwicklung besteht für die Stadtgemeinde Purkersdorf großer Bedarf an Bauland. Mit dem Stadtentwicklungskonzept hat sich Purkersdorf zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, wonach das Bauland konstant zu halten ist und bestehende Baulandreserven zu nutzen sind. Ein überwiegender Teil des Baugeschehens erfolgt mittels Nachverdichtung bzw. durch Ersatz alter Bausubstanz durch Neubauten. Die Gemeinde versucht darüber hinaus, bereits gewidmete, aber schlecht geeignete Baulandflächen gegebenenfalls in Grünland rück zu widmen und nach Möglichkeit gegen besser geeignete Flächen zu tauschen. Die gegenständliche Umwidmung ist unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten – siehe Änd. Pkt. 2.

Der Umwidmungsbereich liegt außerhalb, jedoch angrenzend an das Natura 2000 Vogelschutzgebiet Nr. 11 Wienerwald-Thermenregion. Dieses Gebiet umfasst eine zusammenhängende Fläche von 79.810 ha und erstreckt sich entlang der westlichen Landesgrenze von Wien in einem breiten Band über die Bezirke Wien-Umgebung im Norden bis einschließlich Baden im Süden.



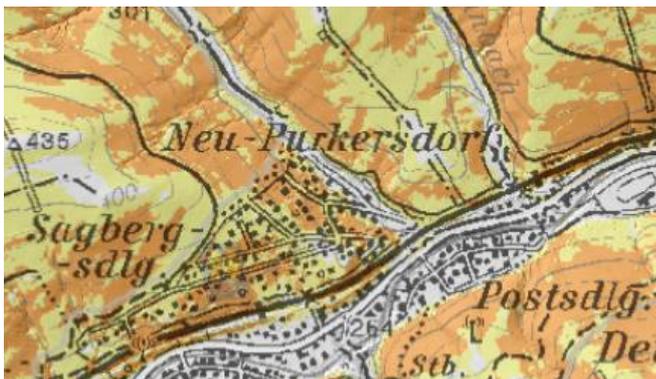
Um einen sinnvollen Baulandzuschnitt zu erhalten, überschreitet die geplante hintere Widmungsgrenze die Natura 2000 Grenze stellenweise minimal. Insgesamt sind davon ca. 250 m² (von insgesamt 79.810 ha) betroffen. Dieser Überlappungsbereich soll im Bebauungsplan durch eine hintere Baufluchtlinie geschützt und vor jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Negative Ausstrahlungswirkungen durch die geplanten Einfamilienhäuser mit Hausgärten auf das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

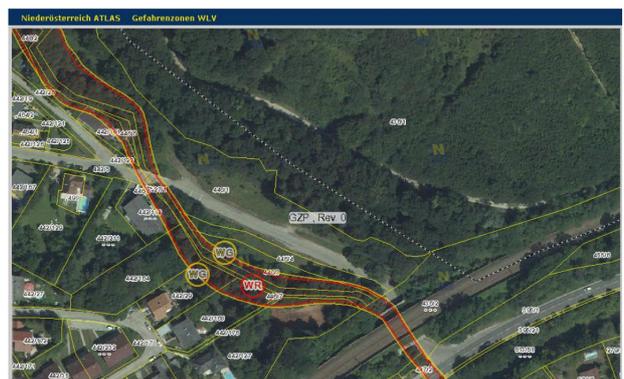
Für die Beurteilung des Landschaftsbildes ist der optische Einflussbereich der geplanten Maßnahme entscheidend. Der Bahndamm verhindert die Einsehbarkeit von Süden völlig. Aufgrund der Topographie, des angrenzenden Waldbestandes und der Ufervegetation des ggü liegenden Großen Steinbaches wird das geplante Bauland nur im unmittelbaren Nahbereich von der Sagbergstraße aus wahrgenommen. Eine Fernwirksamkeit besteht in keine Richtung.

Der Erholungswert der Landschaft wird durch die gegenständliche Umwidmung nicht beeinflusst. Es wird weder die Zugänglichkeit von Wald- und Gewässerflächen verhindert noch bestehende Wanderrouten und –wege beeinträchtigt.

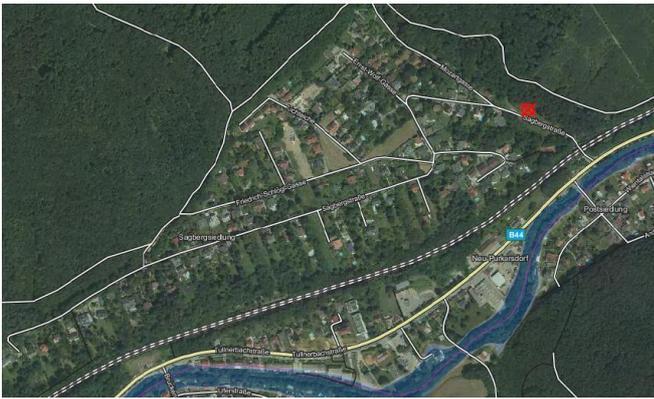
Durch Art und Umfang der geplanten Nutzung (3 Einfamilienhäuser entlang der bestehenden Erschließungsstraße) ist sichergestellt, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit des Bereiches nicht beeinflusst wird. Es liegt weder eine Störung des Kleinklimas noch des Wasserhaushaltes vor.



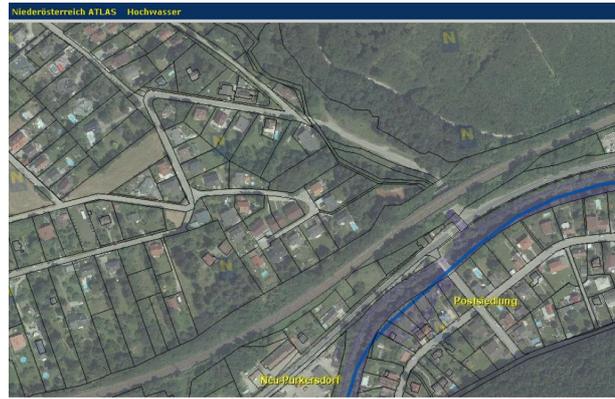
NÖ-Atlas: keine Sturzgefährdung



Rote und Gelbe Gefahrenzone lt. Forsttechnischem Dienst



eHORA: keine Hochwassergefährdung



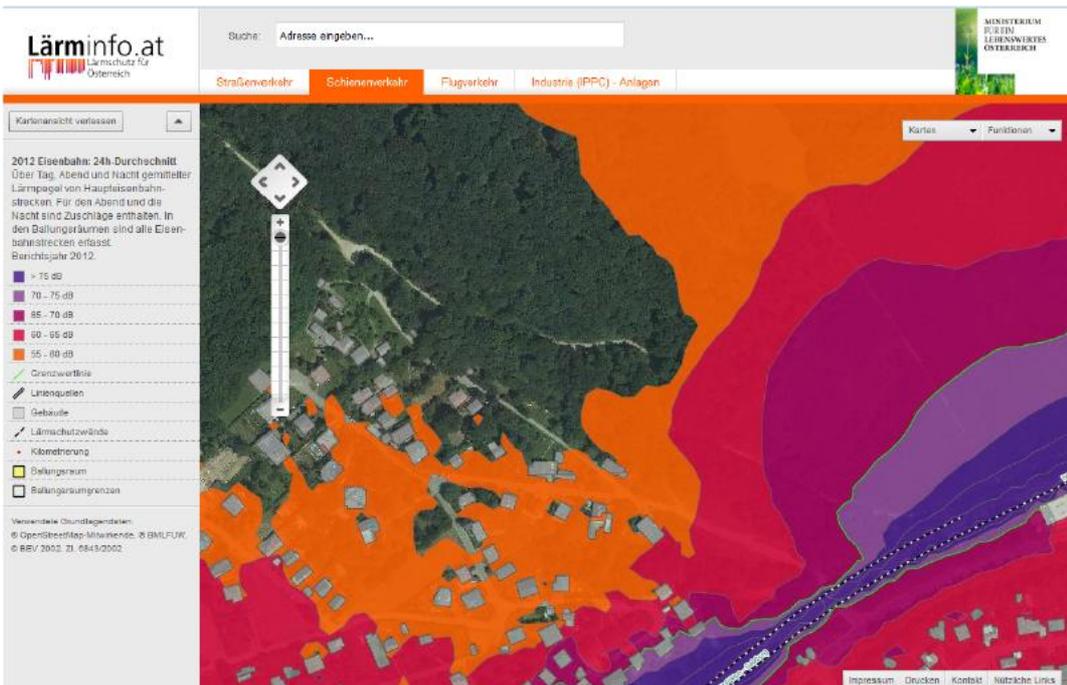
NÖ-Atlas: keine Hochwassergefährdung HQ 100

Bundesland: Niederösterreich
 Bezirk: Wien-Umgebung
 Gemeinde: Purkersdorf (32416)
 Katastralgemeinde: Purkersdorf (1906)
 Grundstücksnummer: 446/1

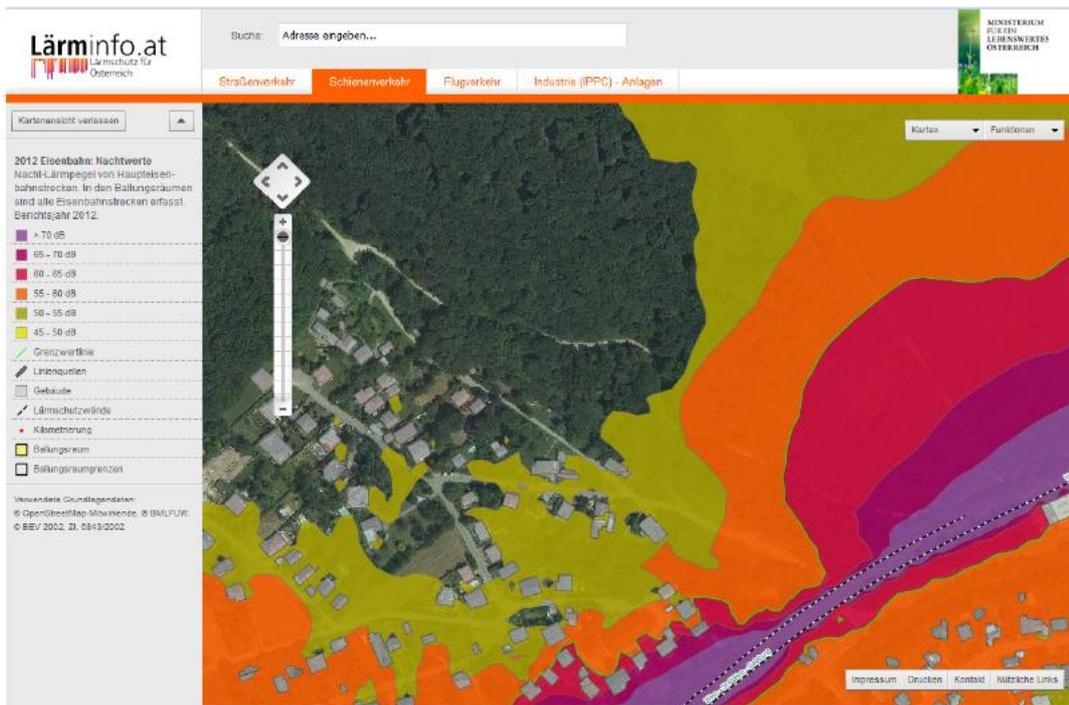
Information: Dieses Grundstück ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.

Verdachtsflächen, Altlasten: keine Gefährdung

Entlang der Bahntrasse besteht eine Lärmschutzwand. Lt. Lärminfo-Karte für Schienenverkehr aus dem Jahr 2012 werden die Grenzwerte für Bauland Wohngebiet sowohl für den Tag als auch für die Nacht erreicht. Durch die zwischenzeitig erfolgte neue Trassenführung für den Fernverkehr über das Tullnerfeld ist jedoch eine fühlbare Entlastung entlang der alten Strecke eingetreten. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte mittlerweile deutlich unterschritten werden.



Schienenverkehr, 24-Stunden Durchschnitt

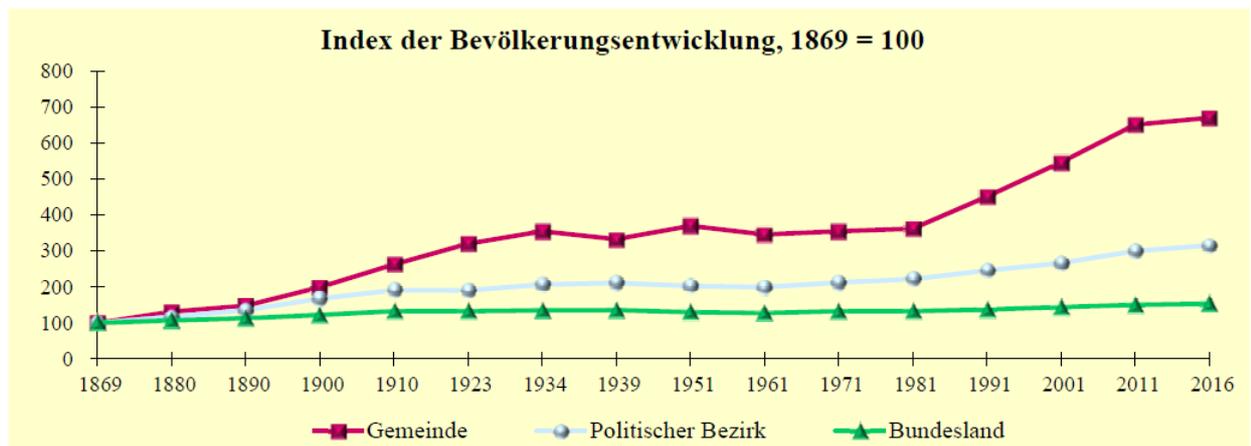


Schienerverkehr, Nachtwerte

2.1 Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2016

Q: Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse, RZ2011, Statistik der Standesfälle, Datenbank POPREG.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1.423	100	38.332	100	1.077.232	100
1880	1.860	131	44.644	116	1.152.767	107
1890	2.102	148	52.077	136	1.213.471	113
1900	2.829	199	64.110	167	1.310.506	122
1910	3.733	262	73.160	191	1.425.238	132
1923	4.556	320	72.745	190	1.426.885	132
1934	5.032	354	79.159	207	1.446.675	134
1939	4.724	332	80.999	211	1.455.373	135
1951	5.262	370	77.487	202	1.400.471	130
1961	4.912	345	76.075	198	1.374.012	128
1971	5.036	354	81.192	212	1.420.816	132
1981	5.147	362	85.072	222	1.427.849	133
1991	6.413	451	94.001	245	1.473.813	137
2001	7.762	545	101.998	266	1.545.804	143
2011	9.259	651	114.920	300	1.614.693	150
2016	9.525	669	120.692	315	1.653.691	154



	gesamt in ha:	bebaut in ha	unbebaut	davon:			Bauland- Reserve in % (D)
				Auf.Zone	befristet	Vertrag	
			in ha:	(A)	(B)	(C)	
Bauland-Wohngebiet	203,17	185,12	18,05	---	---	---	8,88
Bauland-Kerngebiet	32,93	31,96	0,97	---	---	---	2,94
Bauland-Agrargebiet	---	---	---	---	---	---	---
Bauland-erhaltenswerte Ortsstrukturen	---	---	---	---	---	---	---
Zwischensumme:	236,10	217,08	19,02	---	---	---	8,06

Die gegenständliche Umwidmung entspricht den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes von Purkersdorf, wonach das Bauland sparsam zu nutzen ist und insgesamt nicht vergrößert werden soll, jedoch die Abrundung einzelner Siedlungsbereiche, die zur Verbesserung der Siedlungsstruktur beitragen, möglich ist.

Ein Änderungsgrund nach den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 besteht, weil die positive Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit den geringer werdenden Baulandreserven eine wesentliche Änderung der Grundlagen darstellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 1 zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

dagegen: 2 (Maringer, Schmidl)

enthalten: 2 (Erben, Matzka)

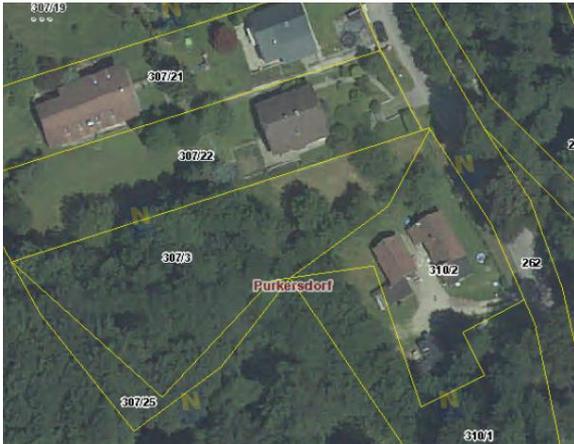
Pkt. 2: Umwidmung von BW-3WE in Grünland Land- u. Forstwirtschaft

Liegenschaft Deutschwaldstraße 70, Parz. 307/3 und 307/25

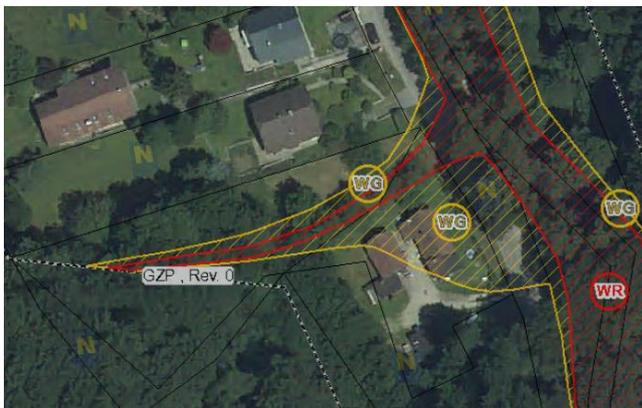
2.171 m²

Die Liegenschaft Deutschwaldstraße 70 ist das südlichste Grundstück des Siedlungsgebietes Deutschwald. Es ist als Bauland Wohngebiet - max. 3 Wohneinheiten, gewidmet und bisher unbebaut. Wie eine Überprüfung anhand aktueller Unterlagen ergeben hat, ist dieser Bereich durch Naturgefahren belastet.

- Quer durch das Grundstück verläuft die Rote und Gelbe Gefahrenzone lt. Forsttechnischem Dienst.
- Laut geogener Gefahrenhinweiskarte besteht die Gefahr einer Rutschung



Luftaufnahme, NÖ Atlas



Rote und gelbe Gefahrenzonen lt. Wildbach- und Lawinengebäude





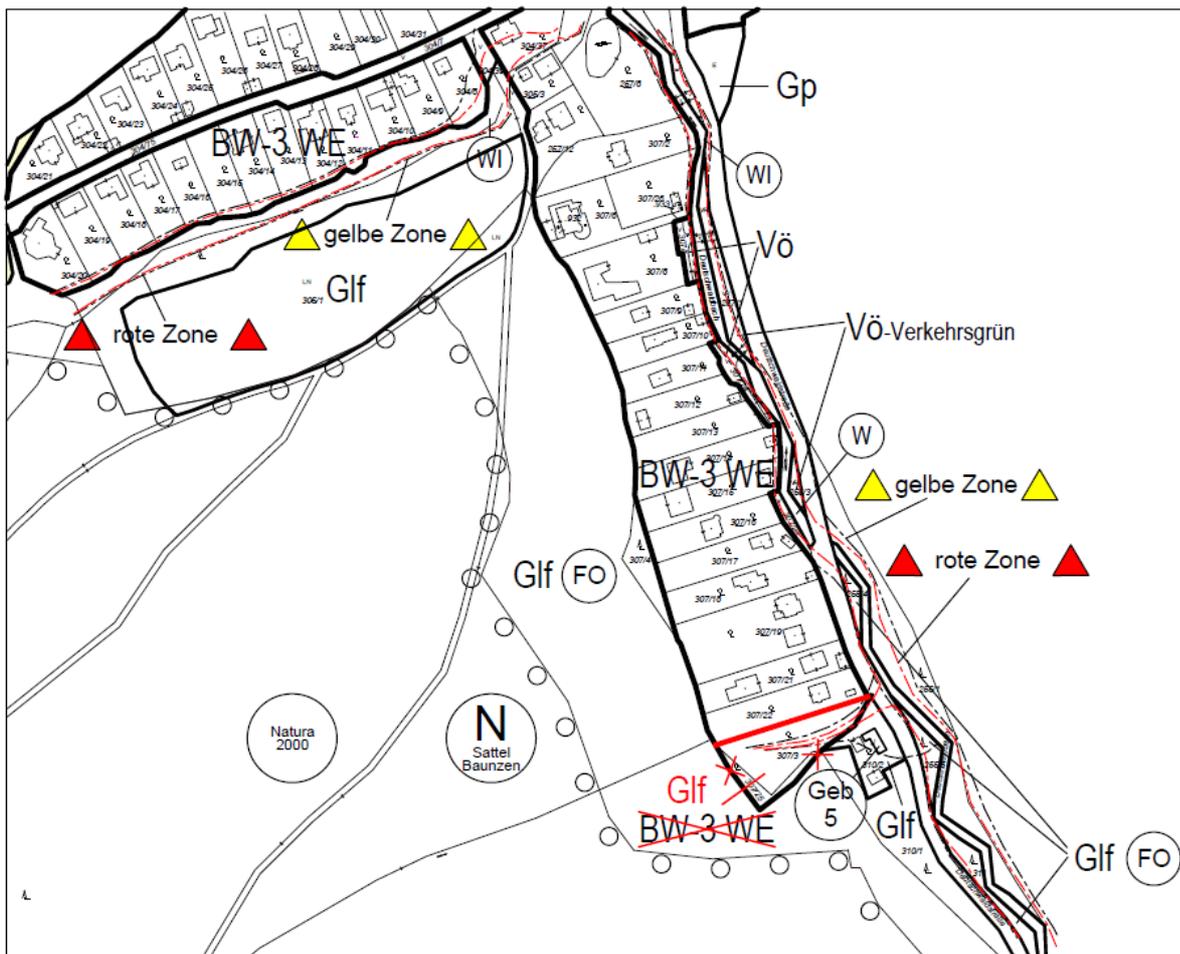
Natura 2000, FFH-Gebiet, NÖ Atlas

Rutschprozesse lt. NÖ Atlas

Wie man anhand der Luftaufnahme erkennen kann, ist der überwiegende Teil der Liegenschaft bewaldet.

Aufgrund der geschilderten Naturgefahren und des Waldbestandes ist die Gemeinde bestrebt, diese Fläche vorsorglich aus dem Bauland zu nehmen und in Grünland rückzuwidmen. Diesbezüglich wurde mit den Österreichischen Bundesforsten als Grundeigentümer Kontakt aufgenommen, die ihr Einverständnis zu dieser Maßnahme gegeben haben.

Es ist daher folgende Umwidmung geplant:



Die beiden Parzellen 307/3 und 307/25 mit einer Gesamtfläche von 2.171 m² sollen von dzt. BW-3 WE in Glf (Grünland, Land- und Forstwirtschaft) umgewidmet werden. Es handelt sich bei dieser Fläche um den südlichsten Teil des Siedlungsgebietes Deutschwald, die Kompaktheit des Siedlungskörpers wird dadurch nicht beeinträchtigt..

Der Umwidmungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet "Sattel-Baunzen", das gleichzeitig als Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald ausgewiesen ist. Das Grundstück ist auch, wie übrigens der gesamte Siedlungsteil Deutschwaldstraße südlich der Robert Hohenwarther-Gasse als Natura 2000 – FFH-Gebiet klassifiziert.

Die bestehenden Gegebenheiten lassen eine Rückwidmung in diesem Siedlungsrandbereich sinnvoll erscheinen. Die Gemeinde ist bestrebt, durch diese Maßnahme sowohl die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen als auch die naturschutzfachlichen Aspekte besser zu berücksichtigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 2 zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

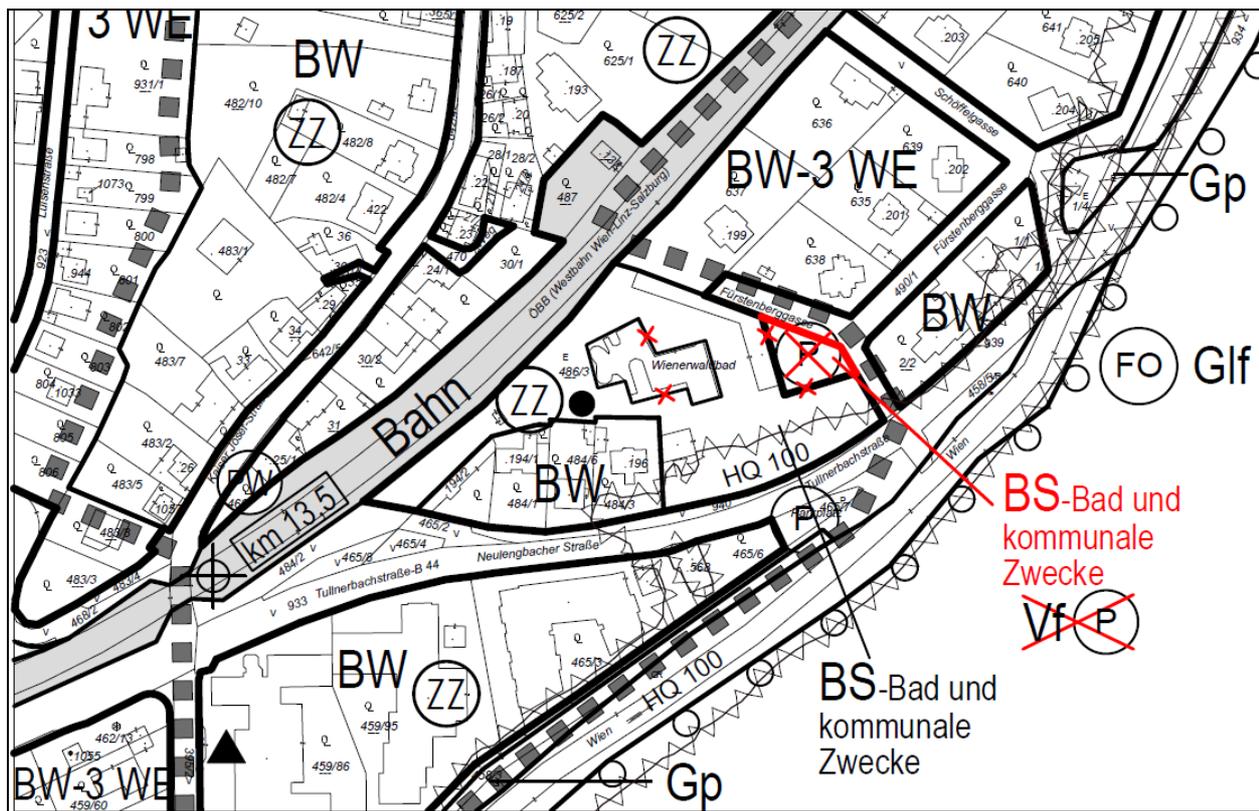
Pkt. 3: Baulandänderung Wienerwaldbad (BS-Bad und kommunale Zwecke)

Fürstenberggasse 9 Parz. 486/3/9

Umwidmung von Verkehrsfläche-Parkplatz in BS-Bad und kommunale Zwecke, Fläche: 574 m²

Keine Änderung ggü der Auflage

Gegenstand der Änderung ist eine geringfügige Bauländerweiterung des "BS Bad u. kommunale Zwecke" im südwestlichen Randbereich des Stadtzentrums. Durch diese Umwidmung soll für das gemeindeeigene Wienerwaldbad die Möglichkeit geschaffen werden, die Anlage den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend zu adaptieren und auszubauen.



Mit dem Bau des Wienerwaldbades Purkersdorf wurde im Jahr 1965 begonnen. Ausgestattet mit einem Schwimmbecken mit 6 Bahnen und einer Länge von 33 1/3 m Länge, einem Becken für Nichtschwimmer, einer Wasserumwälzanlage, Kabinen und Kästchen für 1.000 Personen, einer Saunananlage und einer Badewart-Wohnung wurde das Wienerwaldbad am 27.05.1967 im Rahmen der Stadterhebungsfeierlichkeiten eröffnet.

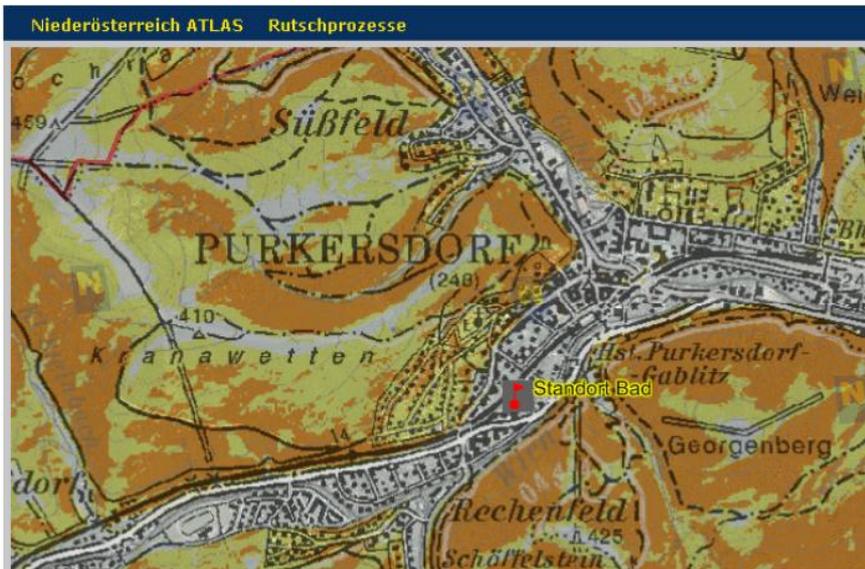
In Anpassung an das neue Hygiene-Gesetz wurden 1979/80 Adaptierungen und Reparaturen durchgeführt, Im Jahr 2000 wurde die heutige moderne Beckenlandschaft eröffnet, mit der ein zeitgemäßer Standard erreicht wurde. Alle Becken wurden in Edelstahl ausgeführt, modernste Anlagen zur Wasseraufbereitung wurden installiert und ein großer Erlebnisbereich für Jung und Alt geschaffen.

Während die Beckenlandschaft den jeweiligen aktuellen Standards entsprechend modernisiert wurde, blieben die baulichen Anlagen unverändert und sind nunmehr stark erneuerungsbedürftig. Gleichzeitig ist auch der Platzbedarf für den Badegäste-Bereich gestiegen. Der Kassenbereich, die Sanitäranlagen, der Garderoben-/Umkleidebereich und die Gastronomie sind bedarfsgemäß zu adaptieren, darüber hinaus ist geplant, den Wellnessbereich weiter auszubauen.

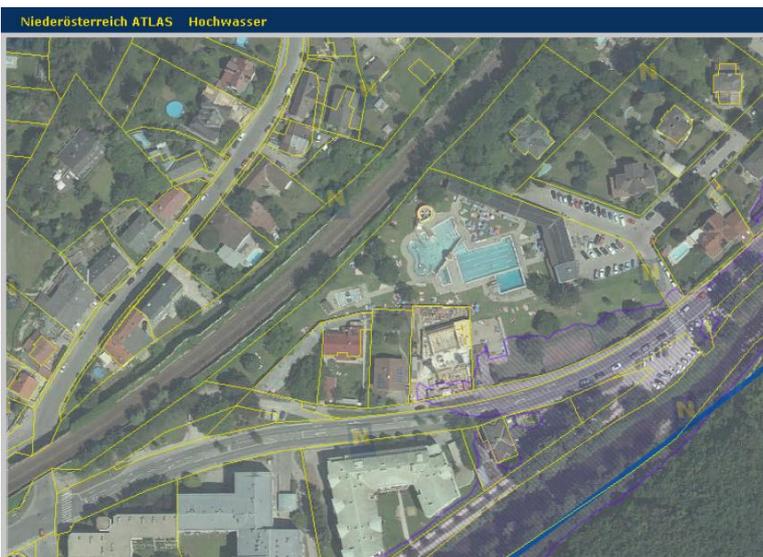
Diese Maßnahmen sind geeignet, die Attraktivität des Wienerwaldbades zu steigern und das Freizeitverhalten der Bevölkerung nachhaltiger zu gestalten.

Naturgefahren:

Sturz- und Rutschprozesse lt. geogener Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ: Der Planungsbereich liegt außerhalb von Gefahrenbereichen hinsichtlich Rutschungen und Sturzprozessen.



Hochwassergefährdung, HQ 100: Die Umwidmungsfläche liegt außerhalb des ausgewiesenen 100-jährl. Hochwasserbereiches



Verdachtsflächen und Altlasten: sind nicht ausgewiesen

Bundesland: Niederösterreich
Bezirk: Wien-Umgebung
Gemeinde: Purkersdorf (32416)
Katastralgemeinde: Purkersdorf (1906)
Grundstücksnummer: 486/3
Information: Dieses Grundstück ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.

Abb.: Umweltbundesamt

eHORA: keine Hochwassergefährdung für den Umwidmungsbereich ausgewiesen



Abb.: HORA Hochwasserrisikozonierung, – BM f Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben unberührt, da es sich bei dieser geringfügigen Bauland-erweiterung um einen zentrumsnahen Bereich innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches handelt.

In den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes für Purkersdorf ist die Verpflichtung zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Sport- und Freizeiteinrichtungen enthalten. Die gegenständliche Umwidmung entspricht diesen Anforderungen. Gleichzeitig wird das Ortsgebiet bestmöglich genutzt und die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.

Es soll somit jener Teil der Parz. 486/3, der bisher als Verkehrsfläche-Parkplatz gewidmet war, in Bauland Sondergebiet Bad und kommunale Zwecke umgewidmet werden. Das neu gewidmete Bauland hat ein Flächenausmaß von ca. 550 m², die Parkplätze werden in einem Parkdeck und unter der Liegewiese in vergrößerter Form und halbgeschossig versetzt neu errichtet.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 3 zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Wiszniewski verlässt die Sitzung.

Pkt. 4: Widmungsadaptierung im Bereich des ehem. Volkshauses

Wiener Straße 2 ident Fürstenbergasse 2 und Wiener Straße 4
Parz. .77, 621, 617/13 und .78 in Summe: + 14 m²

Der Umwidmungsbereich befindet sich im Stadtzentrum von Purkersdorf und ist als Bauland Kerngebiet, Aufschließungszone A1 gewidmet. Die Aufschließungszone wurde im Zuge der geplanten Neustrukturierung des Zentrumsbereiches im Jahr 2003 festgelegt, als die Verlegung der Bahnstation Purkersdorf-Gablitz in Richtung Osten geplant war. Der direkte Zugang vom Hauptplatz zum Bahnhof war als mögliche Variante angedacht.

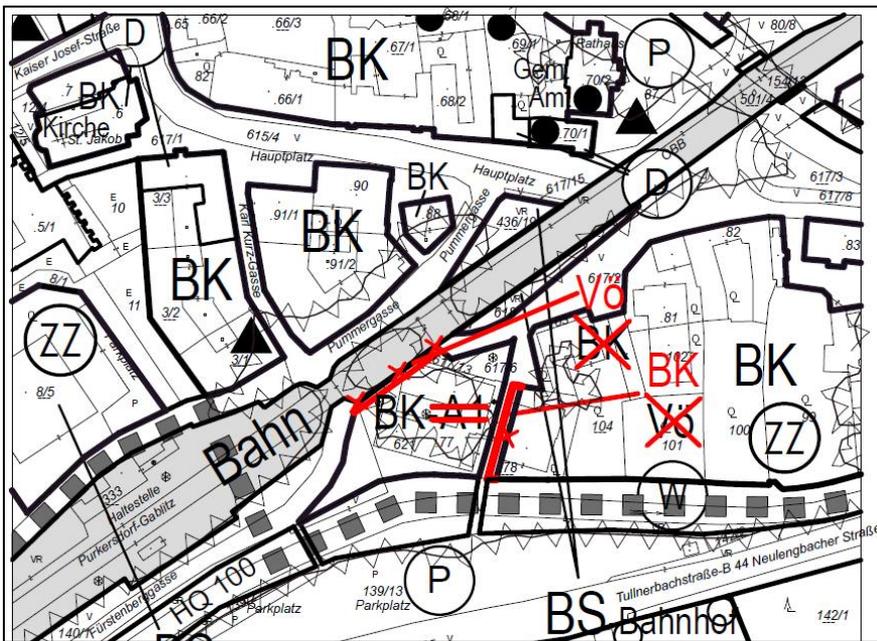
Dieses Vorhaben kam nicht zur Durchführung, die Bahnstation wurde an seiner ursprünglichen Stelle ausgebaut und in "Purkersdorf Zentrum" umbenannt. Die Aufschließungszone A1 hat somit ihre Bedeutung verloren und wird gleichzeitig mit der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung per Verordnung aufgehoben.

~~*Eine Überarbeitung der geplanten Bebauungsstruktur des ehemaligen Volkshaus-Areals hat ergeben, dass anstelle des bahnseitigen Fußweges lt. Auflage ein Flächenabtausch zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet erfolgen soll. Diese Maßnahme würde sowohl die Verkehrssituation als auch die Zentrumsgestaltung positiv beeinflussen und eine nachhaltige Absicherung der bestehenden Platzfolge beidseits der Bahntrasse bewirken.*~~

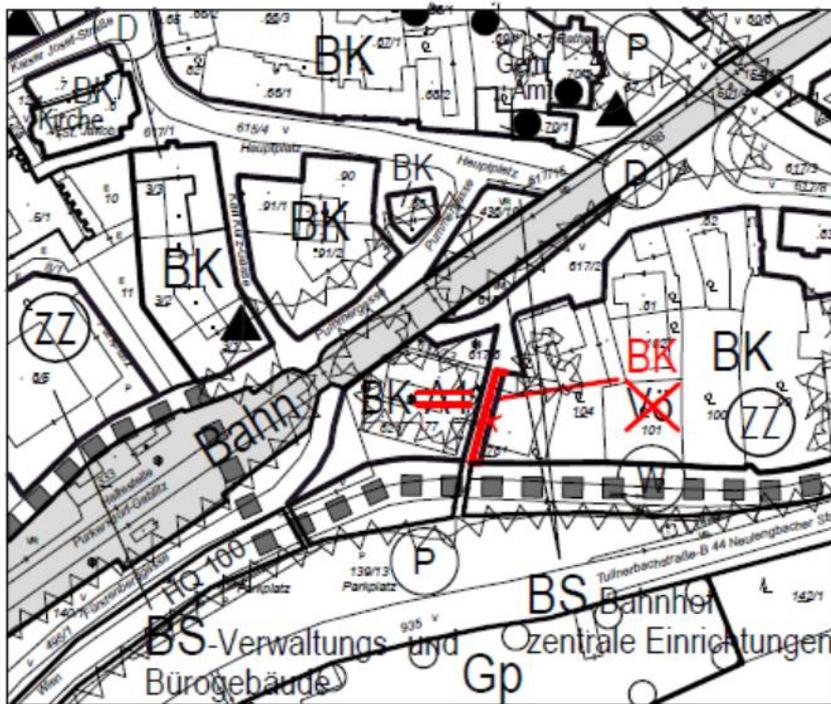
Neu gegenüber der Vorlage:

Der bahnseitige Fußweg wird nicht wie in der Auflage vorgesehen, als solcher gewidmet, sondern es soll die bisherige Widmungsgrenze beibehalten werden. Die neue Grundteilung sieht vor, dass die gemeindeeigene Parzelle zwischen Bahngrund und der Liegenschaft "ehem. Volkshaus" auf ca. 1,30m verbreitert wird. Die bisherige Fußwegeverbindung, die z.Teil auch die ausgestaltete Verkehrsfläche auf Bahngrund umfasst, ist weiterhin unverändert nutzbar. Eine Widmung des Weganteils auf Bahngrund ist nicht vorgesehen.

Eine weitere Korrektur soll im Bereich der Wegeverbindung zwischen dem Park & Ride Platz und dem Unteren Hauptplatz erfolgen. Die Verkehrsfläche einschließlich der Brücke über den Wienfluss wurde ebenfalls 2003 im Zuge der o.g. Neustrukturierung mit einer Breite von 6 m gewidmet. Die Widmungsgrenze verläuft östlich der Grundstücksgrenze der Parz. .78 und trennt einen ca. 3 m breiten Streifen von der Liegenschaft und vom bestehenden Gebäude ab. Da man vom Projekt "Bahnhof Purkersdorf NEU" Abstand nahm, entfiel auch die Notwendigkeit dieser breiten Zufahrt. Sowohl die Brücke als auch die Wegeverbindung wurden später mit einer Breite von ca 3 m errichtet. Die Verkehrsfläche wurde auch nur in diesem Ausmaß (3 m) ins öffentliche Gut übernommen. Hiermit soll eine Widmungskorrektur nach dem Bestand erfolgen. Eine Fläche von insges. 104 m² soll von dzt. Vö in Bauland Kerngebiet umgewidmet werden.



Neudarstellung gegenüber der Vorlage



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Punktes 4 gegenüber der Auflage zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie der Auflassung der Aufschließungszone A1 zu und können diese verordnet werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Hlavka-De Martin GR Wiszniewski nehmen wieder an der Sitzung teil.

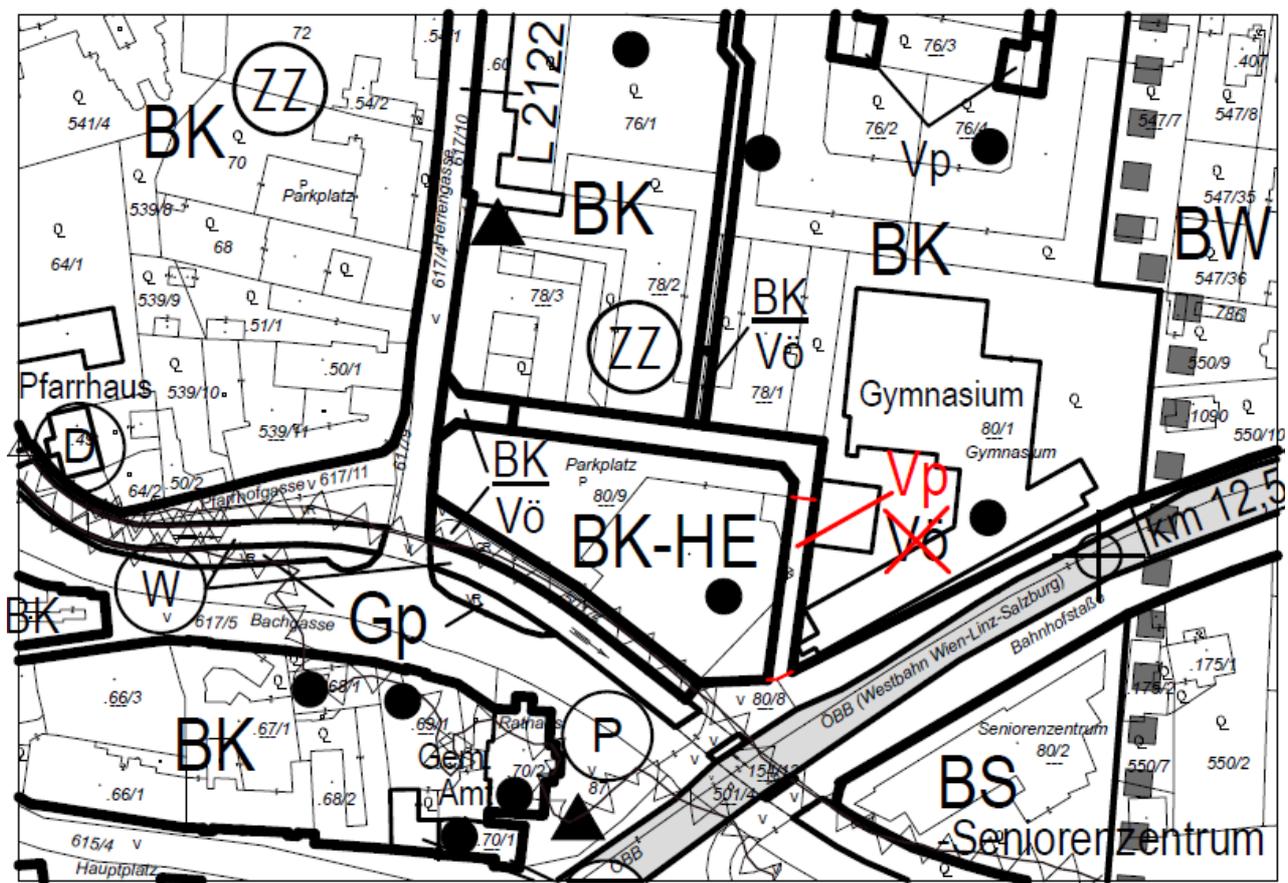
Pkt. 5: Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche

Verbindungsweg zu AHS, Parz. 80/9 330 m²

Dieser Änderungspunkt wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN

Der auf Parz. 80/9 verlaufende Abschnitt des Verbindungswegs, der vom Hauptplatz kommend über eine Fußgängerbrücke zum Haupteingang des Gymnasiums führt, ist im Eigentum der gemeindeeigenen WIPUR-Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH und soll von öffentlicher in private Verkehrsfläche umgewidmet werden. Es ist nicht geplant, diesen Wegeabschnitt in öffentliches Gut zu übernehmen.

Der Schulkomplex hat über eine Stichstraße, die von der Herrengasse abzweigt, Anbindung an öffentliches Gut. Die ordnungsgemäße Erschließung wird mit dieser Umwidmung nicht beeinträchtigt.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der **Zurückziehung und Streichung des Punktes 5** aus der Auflage zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Umwidmung von Vö in Bauland-Wohngebiet

Josef Hoffmann-Gasse, Parz. 153/16

84 m²

Dieser Änderungspunkt wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN.

Die Josef Hoffmann-Gasse führt als 55 m lange und 10 m breite Stichstraße zum Weg entlang des Wienflusses. Sowohl die J. Hoffmann-Gasse als auch die Wegparzelle 178 stehen im Eigentum der Gemeinde und sind als öffentliches Gut gewidmet.

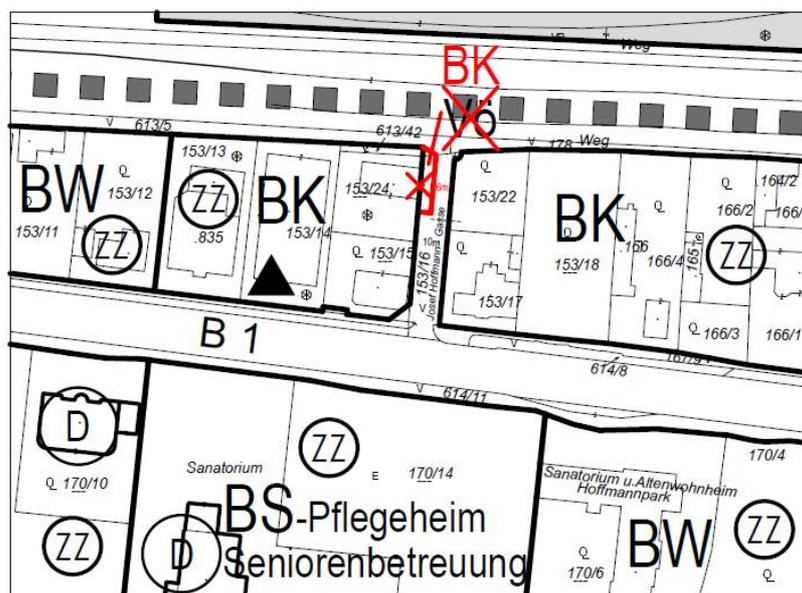
Erschließungsfunktion besteht dzt. nur für die beiden Liegenschaften Josef Hoffmann-Gasse 1 und 3. Die O.N. 3 wird dzt. als Garten der davor liegenden Villa, Wiener Straße 59, genutzt.

Eine zumindest teilweise Verringerung der Straßenbreite ist von der Gemeinde beabsichtigt und durch die Bereitschaft des nordwestlichen Anrainers, den Streifen zu erwerben, auch durchführbar.

Die Straße soll im nördlichen Abschnitt auf eine Breite von 6 m reduziert werden. Diese Breite ist üblich für Wohnsiedlungsstraßen. Eine darüber hinaus gehende Reduktion der Straßenbreite ist unterblieben, da die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zum Wienfluss sichergestellt bleiben sollte (Feuerwehr, Schneeräumung, Baumschnitt etc.).

Die gegenständliche Fläche ist infolge des Umwidmungsverfahrens als öffentliches Gut zu entwidmen.

Anlässlich der aktuellen Umwidmung soll die Verkehrsfläche an die bedarfsorientierte Nutzung angepasst werden. Die Erschließungsflächen sind so gering als möglich zu halten, womit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen wird.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der **Zurückziehung und Streichung des Punktes 6** aus der Auflage zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Umwidmung von Ggü in Bauland-Sondergebiet

Wintergasse / Auf der Schanz, Parz. .792

413 m²

Keine Änderung ggü der Auflage

Die gegenständliche Änderung betrifft das Betriebsgelände der Fa. Plasser, Bahnmaschinenbau am östlichen Ende der Wintergasse.

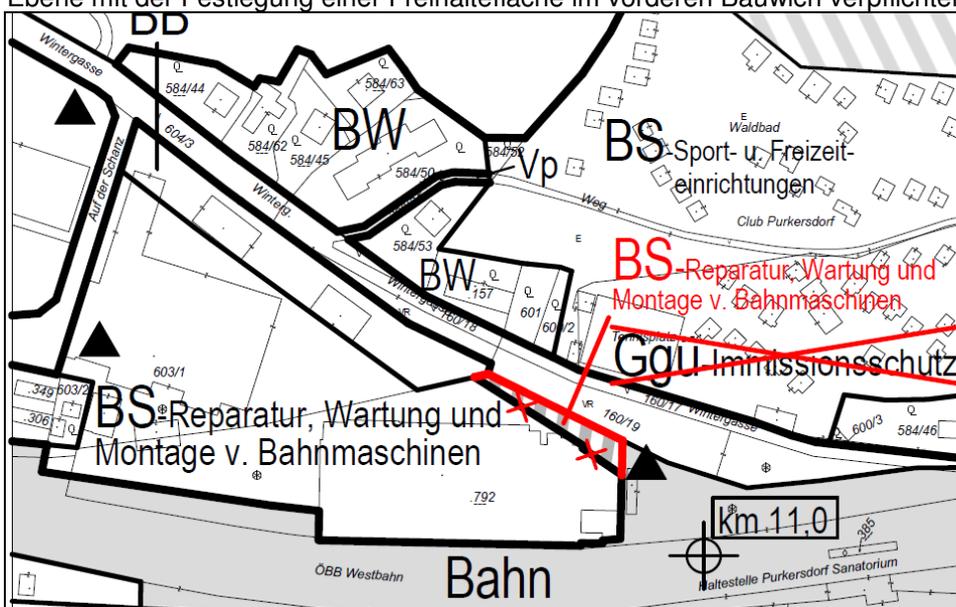
2009 erwarb die Fa. Plasser von den Österreichischen Bundesbahnen die Parz. .792 samt der darauf befindlichen Halle und dem Gleisanschluss. (Mittlerweile sind die Parz. 603/1 und .792 vereinigt und haben die Parz. Nr. .792). Im Anschluss daran erfolgte anlässlich der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Umwidmung der bis dahin als "öffentliche Verkehrsfläche Bahn" gewidmeten Fläche.

Mit dieser Umwidmung konnte eine deutliche Verbesserung der bis dahin geltenden Situation erzielt werden, da das bisherige Bauland Industriegebiet in Bauland Sondergebiet mit einem nutzungsgemäßen Zusatz umgewandelt werden konnte und diese Widmung auch auf die Erweiterungsfläche ausgedehnt wurde.

Obwohl sich an der Nutzung des Areals nichts verändert hatte – die Halle war bereits vor dem Kauf von der Fa. Plasser als Mietobjekt genutzt - wurde anlässlich der Umwidmung entlang des Teilstücks, das an die Wintergasse grenzt, ein keilförmiger Grüngürtel-Immissionsschutz gewidmet. Er sollte den Übergang zum baumbestandenen Parkplatz des Bungalowclubs bilden.

Wie sich nunmehr herausstellt, befindet sich auf einem Großteil dieses gewidmeten Grüngürtels eine seit dem Jahr 1982 behördlich genehmigte Anschlussbahn.

Anlässlich des aktuellen Umwidmungsverfahrens soll eine Korrektur stattfinden. Die betreffende Teilfläche von 413 m² soll, wie die restliche Parz. .792, als Bauland Sondergebiet mit dem Zusatz Reparatur, Wartung und Montage von Bahnmaschinen gewidmet werden. Der dzt. gewidmete Grüngürtel soll entfallen, am Immissionsschutz – sofern dieser bei einer Lagerhalle erforderlich ist - ändert sich nichts, da sich der bestehende breite Vegetationsstreifen überwiegend im Randbereich des angrenzenden Parkplatzes befindet und sich an den örtlichen Gegebenheiten durch die gegenständliche Umwidmung nichts ändert. Der sich der auf der Parz. .792 befindliche Strauchbestand an der Grundgrenze zur Wintergasse soll auf Bbauungsplan-Ebene mit der Festlegung einer Freihaltefläche im vorderen Bauwuch verpflichtend erhalten bleiben.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 7 zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. VERORDNUNG – 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die in der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen (siehe Punkt 1) wurden im Gemeinderat am 28.03.2017 behandelt.

Die Gutachten bzw. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung wurden zu Kenntnis genommen. Der angeführte Änderungspunkt (4) in das Auflagenexemplar eingearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2017 behandelt. Punkt 5 und 6 des aufgelegten Entwurfes der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden zurückgezogen und aus dem laufenden Änderungsverfahren gestrichen.

ANTRAG

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 28.03.2017 folgende Verordnungen:

a) Freigabe der Aufschließungszone BK-A1

V E R O R D N U N G

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes (ROG) 2014 i.d.g.F. wird die

Aufschließungszone BK-A1,

welche mit Verordnung des Gemeinderates v. 17.02.2003, B-031/2-Ha-556, festgelegt wurde,
freigegeben.

Begründung:

Die Aufschließungszone wurde im Zuge der geplanten Neustrukturierung des Zentrumsbereiches im Jahre 2003 festgelegt, als die Verlegung der Bahnstation Purkersdorf-Gablitz in Richtung Osten geplant war. Der direkte Zugang vom Hauptplatz zum Bahnhof war als mögliche Variante angedacht. Dieses Vorhaben kam nicht zur Durchführung, die Bahnstation wurde an seiner ursprünglichen Stelle ausgebaut und in „Purkersdorf Zentrum“ umbenannt. Die Aufschließungszone BK-A1 hat somit ihre Bedeutung verloren.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

b) Örtliches Raumordnungsprogramm – 17. Änderung

V E R O R D N U N G

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt (17. Änderung).

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015, mit ihrem Bescheid vom
 , RU1-R- , genehmigt.*

Für den Gemeinderat
Mag. Karl Schlögl, Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

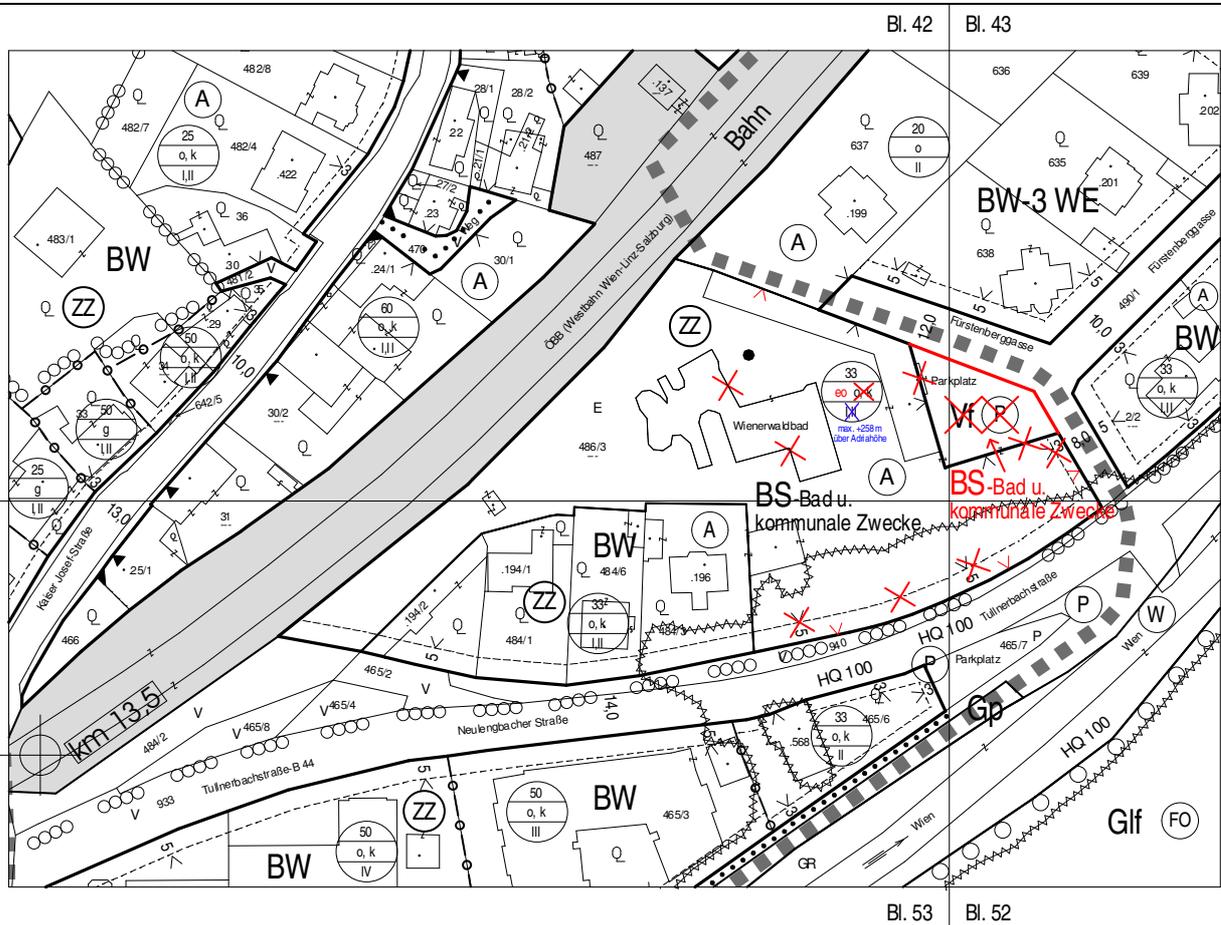
Der Entwurf zur 24. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit von 16.01.2017 bis 27.02.2017 gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016, im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

I. Stellungnahmen, inkl. Zurückziehung von Auflagenpunkten

1. Zu Pkt. 3: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung, Angleichung bzw. geringfügige Änderung der Bebauungsbestimmungen

Wienerwaldbad, Fürstenbergstr. 9, Parz. 486/3,

(Blatt 42., 43, 52 und 53)



Dr. Peter Reitschmied für Frau Brigitte Dvorzak, Fürstenberggasse 9,
Schreiben vom 26. Feb. 2017

Keine Einwendung gegen die geplanten Änderungen, jedoch soll gewährleistet sein, dass die Bebauungshöhe an der gemeinsamen Grundgrenze nicht über das aktuell bestehende Maß hinausgeht.



BEANTWORTUNG:

Dzt. sind an der Grundgrenze 2-gesch. Umkleidekabinen mit Pultdach, geneigt in Richtung Schwimmbad, situiert. Die geplante Neubebauung wird diese Höhe nicht überschreiten.

Ulrike und Peter Kruselj, Fürstenbergg. 5, Schreiben vom 22. Feb. 2017

Es wird um Erläuterung gebeten, welche Auswirkungen die neuen Bebauungsbestimmungen auf den geplanten Neubau des Schwimmbades haben.

BEANTWORTUNG:

Die einseitig offene Bebauung besagt, dass im Bereich der seitlichen Grundgrenzen eine Anbaupflicht besteht – exakt so, wie es beim dzt. Baubestand zur Liegenschaft Fürstenberggasse 20 der Fall ist. Die Anbaupflicht gilt jedoch nicht im Bereich der Straßenfluchtlinien, d.h. weder zur Fürstenberggasse hin noch zur Tullnerbachstraße. Entlang der Widmungsgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen KANN die Bebauung bis zur Grundgrenze reichen, wie dies auch schon bisher der Fall war. Diese Bestimmung wurde beibehalten und nicht verändert. Da die Bebauungsbestimmungen nicht auf ein konkretes Projekt zugeschnitten sein können, sondern einen gewissen Gestaltungsspielraum erlauben sollen, wurde auf eine vordere Baufluchtlinie verzichtet.

Die Angabe der Gebäudehöhe in Meter über Adria anstelle der starren Bauklassen wurde gewählt, um die unterschiedlichen Niveaus der Liegenschaft (Liegewiese, ev. abgesenktes Parkdeck) zu berücksichtigen und um eine höhenmäßig flexiblere Baukörpergestaltung zu ermöglichen. Die im Auflageverfahren angeführte Gebäudehöhe ist durch das mittlerweile konkretisierte Neubau-Projekt überholt und soll auf +258m ü.A. gesenkt werden – siehe nächster Absatz. Damit bleibt die künftige Höhenentwicklung exakt im Bereich der bisher geltenden Festlegungen.

Baustadtrat Viktor Weinzinger, Antrag auf Senkung der zulässigen Gebäudehöhe aufgrund aktueller Planungen

Aufgrund von Konkretisierungen im Planungsverlauf soll die in Auflage befindliche Gebäudehöhe für das Areal Wienerwaldbad gesenkt werden. Das geplante Nutzungs- und Raumkonzept sieht eine Höhenentwicklung von – je nach erforderlicher Raumhöhe – bis zu maximal 8 m vor. Die Gebäudehöhe soll auf das erforderliche Maß gesenkt und somit auf 258 m ü.A. abgeändert werden. Mit dieser Regelung ist eine Höhenentwicklung, die exakt jener der bestehenden Bestimmungen entspricht, zu erzielen, sie hat jedoch den Vorteil, dass die starre Bauklassenregelung abgefedert wird. Mit Angabe der Adria Höhe kann auch eine zwischen den Bauklassen liegende Gebäudehöhe realisiert werden, allfällige Geländeänderungen (Anschüttungen, Abgrabungen) bleiben ohne Auswirkungen auf die Höhe der obersten Gebäudekante.

ANTRAG

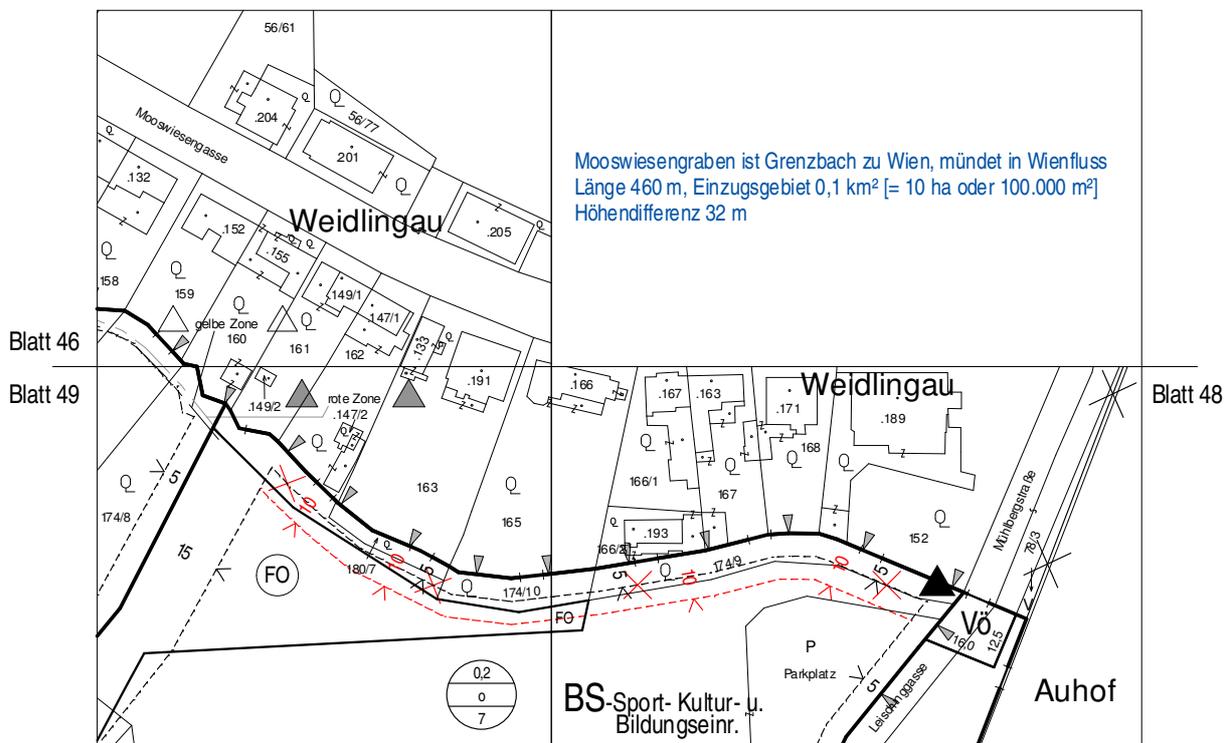
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. Eingaben zur Kenntnis und stimmt dem Antrag von StR Viktor Weinzinger auf Abänderung des Punktes 3 der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) Zu Pkt. 8: Baufluchtlinien-Korrektur

Liegenschaft Leischinggasse 2 (4) sowie Mooswiesengasse 24 u. 26
Parz. 174/9, 174/10, 180/7 und 180/3



a) Mag. Ingrid Lebersorger, Mooswiesengasse 26a, 1140 Wien Schreiben vom 20. Feb. 2017

Einwendung gegen die geplante Baufluchtlinie, die von bisher 5 m auf 10 m vergrößert wurde. Frau Lebersorger fordert einen Bauwuch von 15 m - in Angleichung an die bestehenden Festlegungen zu den bebauten Liegenschaften in der Waldgasse.

BEANTWORTUNG:

Der 15m-Abstand zur Waldgasse hin wurde nicht festgelegt, um die Wohnbebauung in der Waldgasse vor der Bebauung der Liegenschaft Hueberhaus zu schützen, sondern aus Naturschutzgründen - Wald bzw. siedlungsgliedernde Vegetation. Auch für Gewässerränder gilt der erweiterte Bauwuch - üblicherweise 10m. Gewässerränder sollen durch diese Regelung in ausreichendem Ausmaß von Bebauung freigehalten und in seiner Funktionsfähigkeit geschützt werden.

Der Mooswiesengraben als Grenzbach zu Wien ist im Kataster nicht gekennzeichnet. Sein Verlauf stimmt auch nicht exakt mit der Landesgrenze überein. Auf Bebauungsplanebene beziehen sich jegliche Maßangaben auf klar definierte und ggf. vermessene Grenzlinien. Aus diesem Grunde wurde die Grenze zu Wien – ist gleichzeitig auch Widmungsgrenze des Baulandblocks – herangezogen und von hier aus die Breite des Bauwuchs definiert. Mit dem 10 m breiten Bauwuch ist gewährleistet, dass sich das Gerinne bzw. der Graben samt Randbereichen innerhalb des ausgewiesenen Bereichs befindet. Somit wird den ökologischen Anforderungen entsprochen und der Planungsanspruch, zu dem sie die Gemeinde im Stadtentwicklungskonzept freiwillig verpflichtet hat, erfüllt.

Der Bauwuch soll in der geplanten Weise (10 m) beibehalten und beschlossen werden.

b) Dipl.Ing. Heinz Liebenritt, Kopfgasse 5, 1130 Wien im Namen von KBZ Kunst- und Bildungszentrum GmbH, Kopfgasse 5, 1130 Wien
Schreiben vom 19. Feb. 2017 betreffend Liegenschaft Leischinggasse 2 bzw. 4

Herr DI Liebenritt bezieht gegen die geplante Bebauungsplanänderung Stellung wegen massiver wirtschaftlicher Schädigung, die durch die Neufestlegung der Baufluchtlinie im Abstand von 10 m anstelle der bisher geltenden 5 m (von der Widmungsgrenze des Baulandblockes aus gerechnet) entstanden sei. Es sei auch vor 1,5 Jahren bereits eine massive Änderung des Bebauungsplanes erfolgt und dzt. keinerlei Erfordernis für eine neue Änderung gegeben.

BEANTWORTUNG:

Die angesprochene massive Änderung vor 1,5 Jahren (23. Änd. vom Sept. 2015) hatte eine Änderung der Bauungsweise zum Inhalt, die durch das neue ROG 2014 erforderlich wurde. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist die Bauungsweise "freie Anordnung der Gebäude" entfallen und war durch die "offene Bauungsweise" zu ersetzen. In der praktischen Handhabung ist dadurch keinerlei Änderung eingetreten.

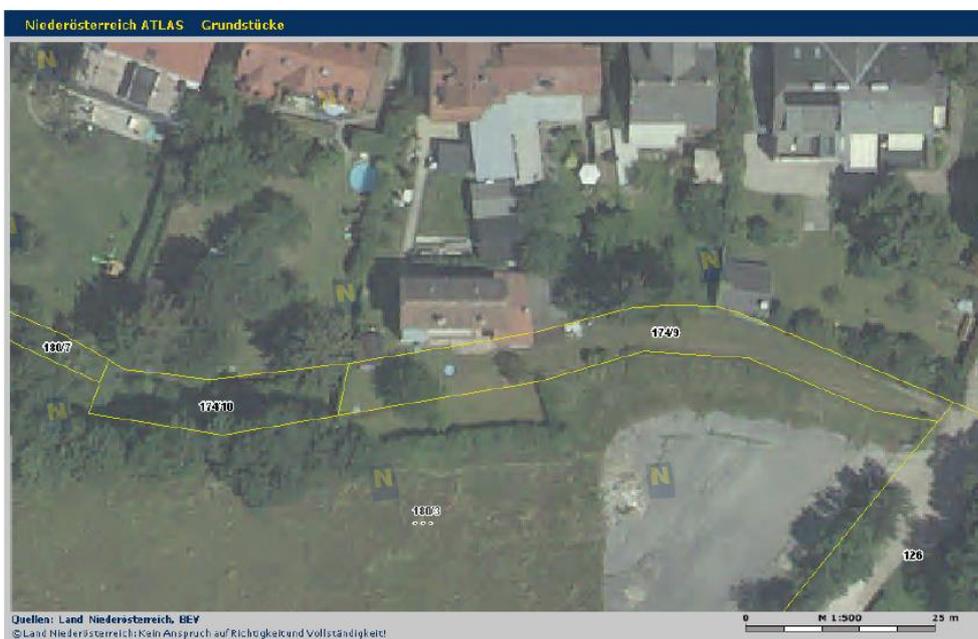
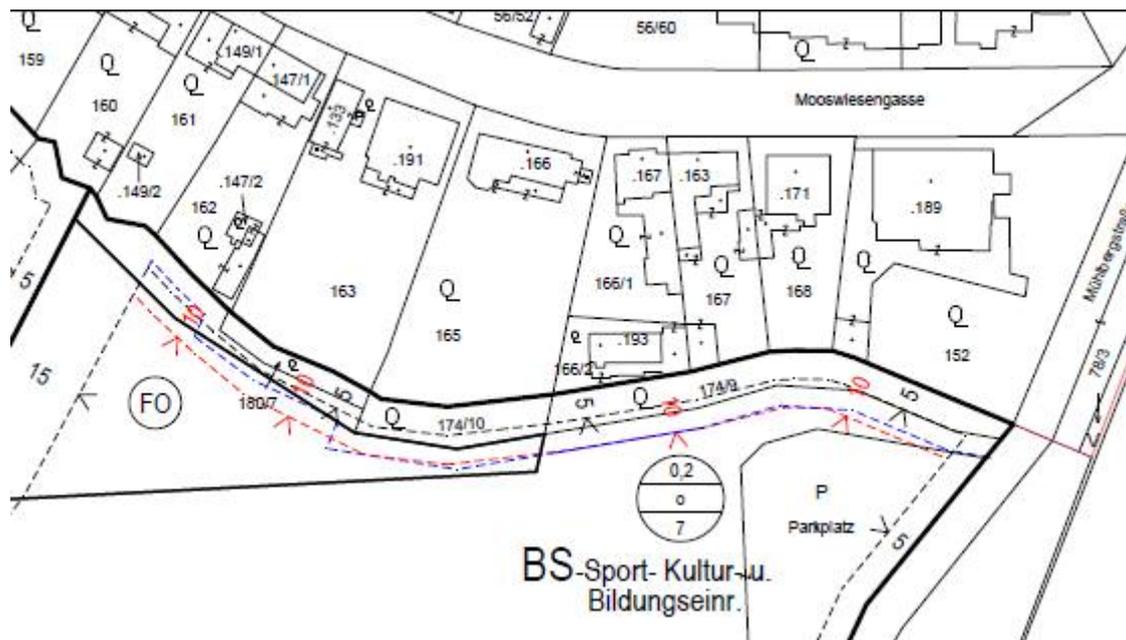


Abb.: Luftbild des gegenständlichen Bereichs, Parz. 180/3, 174/9 und 174/10

Die bisherige Baufluchtlinie verlief im Abstand von 5 m ab der Widmungsgrenze und somit innerhalb der Anrainer-Parz. 174/9. Laut geltendem Baurecht ist bei der offenen Bauungsweise von seitlichen Grundgrenzen ein Mindestabstand von $\frac{1}{2}$ Gebäudehöhe, mind. jedoch 3 m einzuhalten. Das bedeutet, dass die Bebaubarkeit für die Parz. 180/3 (Areal Hueberhaus) - unabhängig von der ehem. Baufluchtlinie - erst im Abstand von 3,5 m ab der Grundgrenze zu Parz. 174/9 und 174/10 gegeben war.

Die neue Baufluchtlinie verläuft im Abstand von 10 m von der Landesgrenze zu Wien. Im Vergleich zum ohnehin gesetzlich einzuhaltenden seitlichen Bauwuch ergibt sich kein nennenswerter Unterschied. Eine massive wirtschaftliche Schädigung kann somit definitiv ausgeschlossen werden.



Rot = geplante neue Baufluchtlinie

Blau = gesetzlicher seitlicher Bauwuch bei Gebäudehöhe 7 m

Was den westlichen Liegenschafts-Abschnitt Richtung Waldgasse betrifft, so ist zu beachten, dass in diesem Bereich die Baulandwidmung seit jeher durch eine Forst-Kennzeichnung überlagert ist. Im Zuge eines Bauverfahrens ist hier zuvor die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu kontaktieren und um Rodungsbewilligung anzusuchen.

Die Baufluchtlinie soll in der geplanten Form beibehalten und beschlossen werden.

ANTRAG

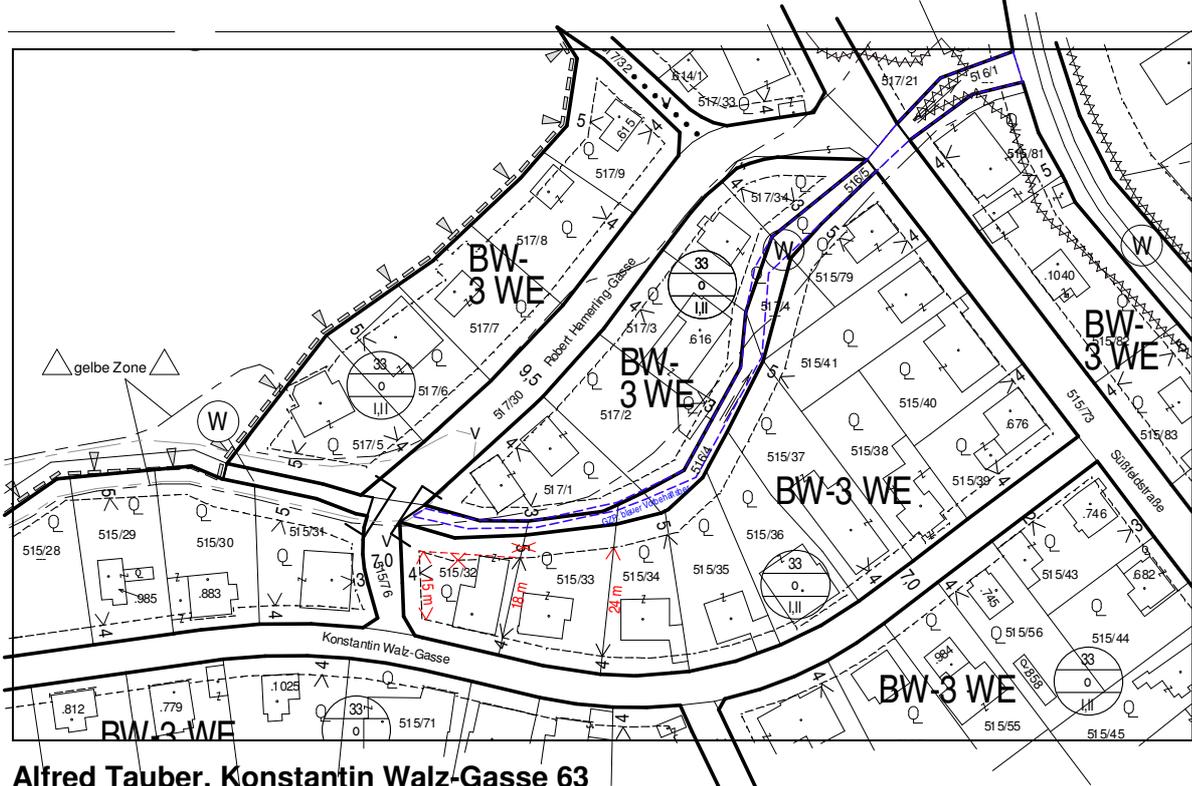
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis. Der Gemeinderat spricht sich für die Beibehaltung des Punktes 8 der 24. Änderung des Bebauungsplanes, wie in der Auflage, aus.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Zu Pkt. 13: Beschriftungskorrektur Baufluchtlinien

Konstantin Walz-Gasse 61, 63 und 65, Parz. 515/32, -/33 und -/34 (Blatt 17)



Alfred Tauber, Konstantin Walz-Gasse 63
Schreiben vom 09. Feb. 2017

Die Einwendung richtet sich nicht gegen die geplante Bebauungsplan-Änderung, mit der der Verlauf der hinteren Baufluchtlinie konkretisiert wurde, sondern es wird das Ersuchen um Umwidmung der dtz. bestehenden Gewässer-Widmung in Bauland gestellt.

BEANTWORTUNG:

Da eine Umwidmung des gegenständlichen Bereiches nicht Gegenstand der Auflage war, kann zum dzt Zeitpunkt auch keine nachträgliche Umwidmung erfolgen. Geplante Änderungen sind für die Dauer von 6 Wochen öffentlich aufzulegen und zur Einsicht bereitzuhalten.

Das verrohrte Gerinne ist im Gefahrenzonenplan als blauer Vorbehaltsbereich gekennzeichnet. Dieser für technische Maßnahmen geltende Bereich ist vor jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Umwidmung der verrohrten Gewässerfläche sieht die Gemeinde kritisch, zumal der Schutz der Fläche mit der bestehenden Widmung langfristig besser gegeben ist.

ANTRAG

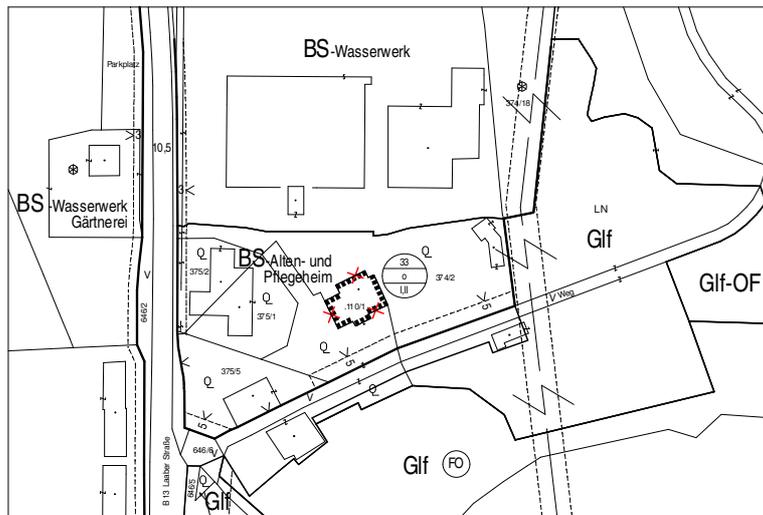
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Punkt 13 der 24. Änderung des Bebauungsplanes soll wie in der Auflage beibehalten und verordnet werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Zu Pkt. 14: Streichung einer Schutzzonen-Festlegung

An der Stadelhütte 9 a, Parz. .110/1, (Blatt 101)



Dorfgemeinschaft Breitenfurt für Karl Schubert-Bauverein, Schreiben vom 23. Feb. 2017

Zwecks Errichtung einer Wohnanlage für Menschen mit und ohne Behinderungen (inklusive Wohnprojekt) wird um Umwidmung der o.g. Liegenschaften von dzt. "Bauland-Sondergebiet, Alten- und Pflegeheim" auf "Sondergebiet inklusive Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderung" angesucht.

BEANTWORTUNG:

Das Ansuchen um Umwidmung kann im laufenden Verfahren nicht behandelt werden. Änderungen müssen lt. den gesetzlichen Vorgaben für 6 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Die Auflagefrist endete bereits am 27. Feb. 2017, die Behandlung zusätzlicher Änderungspunkte ist somit nicht möglich.

Eine Widmungskategorie wie oben zitiert ist im RO-Gesetz nicht vorgesehen.

Das prinzipielle Problem der bestehenden Widmung besteht darin, dass im Bauland Sondergebiet normale Wohnnutzung lt. Gesetz untersagt ist. Der bestehende Widmungszusatz "Alten- und Pflegeheim" schränkt die Wohnnutzung für den genannten Personenkreis ein. Die geplante Einrichtung vereint jedoch das Wohnen von Menschen mit komplexem Betreuungsbedarf gemischt mit Jungfamilien im Sinne einer inklusiven Gesellschaft.

Einer Umwidmung des Bereiches in Wohnbauland stehen dzt. gesetzliche Vorgaben seitens des Raumordnungsrechts entgegen. Die Gemeinde Purkersdorf steht diesem Projekt sehr positiv gegenüber und wird sich bemühen, im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens eine problemorientierte Lösung zu finden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Punkt 14 der 24. Änderung des Bebauungsplanes soll wie in der Auflage beibehalten werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschlussexemplar - Verordnung:

1. Beschlussexemplar:

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 24. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 16. Jänner bis zum 27. Februar 2017 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind 6 Stellungnahmen eingegangen, 2 davon sind als nachträgliche Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung für die Bebauungsplanänderung nicht relevant. Von den verbliebenen vier Stellungnahmen beinhalten zwei Einsprüche zu den aufgelegten Änderungen. Diese wurden vom Ortsplaner bearbeitet und dem Gemeinderat in der Folge Vorschläge unterbreitet, ob und wie die Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen sind.

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

Eine naturschutzfachliche Beurteilung durch die **Abt. BD2-Naturschutz** ist am 21. Feb. 2017 erfolgt. Es wurde weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf festgestellt.

Von der **Abt. BD2-Bautechnik** ist keine Beurteilung eingegangen, somit besteht auch seitens der Bautechnik kein Einwand gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes

Das Beschlussexemplar stellt eine Ergänzung zum Auflageexemplar dar.

Die Abänderungen wurden in den vorliegenden Beschlusspunkten eingearbeitet und sind blau, kursiv dargestellt.

Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Liegenschaft an Sagbergstraße, Teilfl. Parz. 446/1 und 336/1
Blatt 64 und 56

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 1), bei der eine geringfügige Baulandarrondierung erfolgte. Die neu festzulegenden Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den für die angrenzenden Bauland-bereiche geltenden Festlegungen:

Vorgartentiefe: 3 m

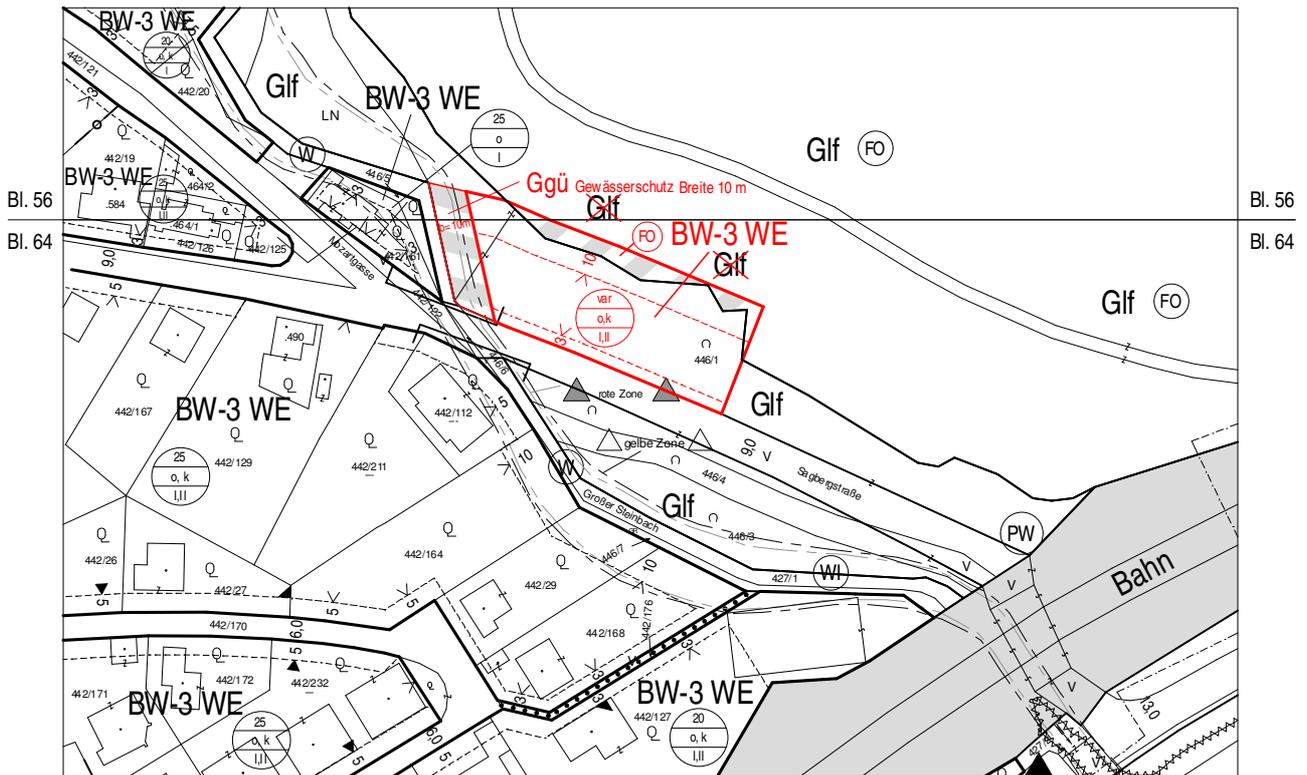
Bebauungsdichte: variabel (siehe Anhang 1 der Bebauungsvorschriften)

Bebauungsweise: wahlweise offen oder gekuppelt

Bauklasse: I oder II

Hinterer Bauwuch: 10 m

Mit der Festlegung der hinteren Baufluchtlinie wird den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes entsprochen, wonach von Gewässer- und Waldrändern ein Gebäudeabstand von mindestens 10 m einzuhalten ist.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 1 zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

dagegen: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Pkt. 2: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

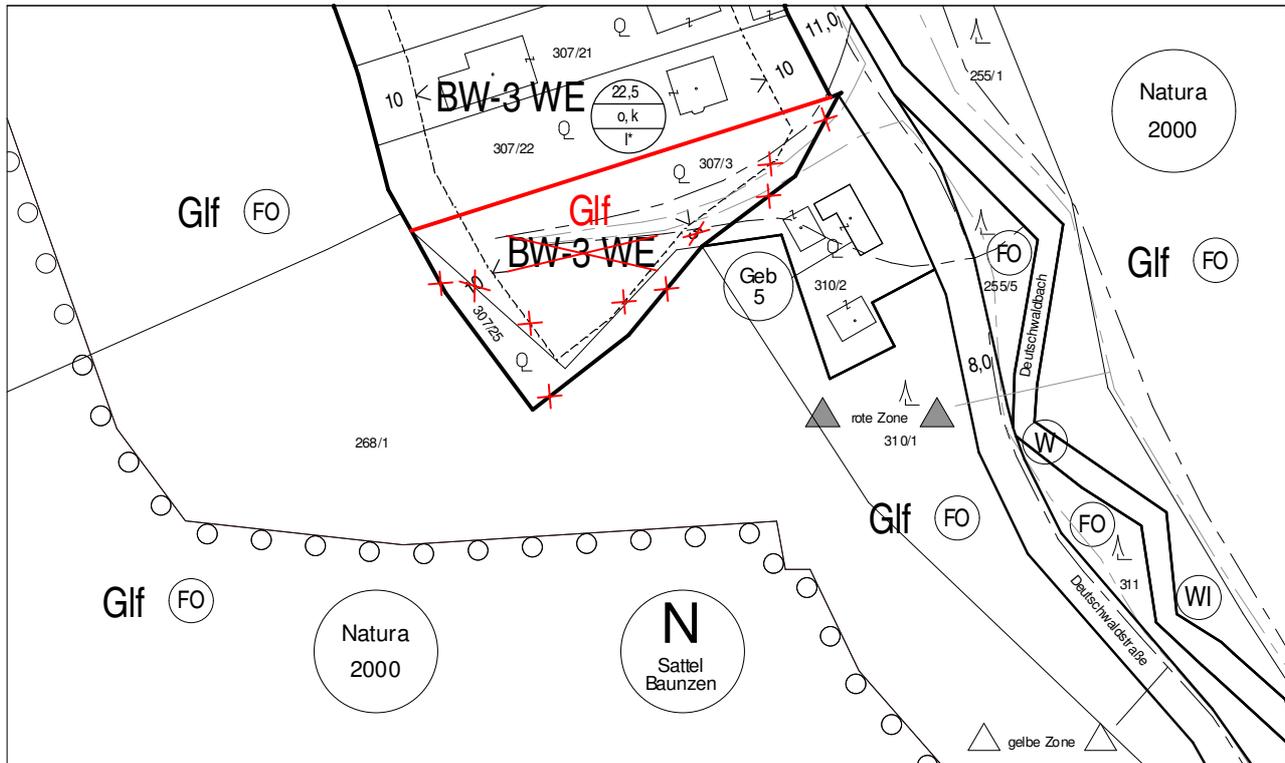
Liegenschaft Deutschwaldstr. 70,

Parz. 307/3 und 307/25

Blatt 88

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 2), bei der Bauland-Wohngebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet wurde.

Die bisherigen Bebauungsfestlegungen für den rückgewidmeten Bereich werden gestrichelt.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 2 zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Wienerwaldbad, Fürstenbergstr. 9, Parz. 486/3

(Blatt 42., 43, 52 und 53)

Hiermit wird die 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 3) nachgetragen. Durch diese Umwidmung wird die Möglichkeit zur Modernisierung und zeitgemäßen Adaptierung des gemeindeeigenen Wienerwaldbades geschaffen.

Mit dem Bau der ursprünglichen Anlage des Wienerwaldbades Purkersdorf wurde im Jahr 1965 begonnen. Ausgestattet mit einem Schwimmbecken mit 6 Bahnen und einer Länge von 33 1/3 m Länge, einem Becken für Nichtschwimmer, einer Wasserumwälzanlage, Kabinen und Kästchen für 1.000 Personen, einer Saunaanlage und einer Badewart-Wohnung wurde das Wienerwaldbad am 27.05.1967 im Rahmen der Stadterhebungsfeierlichkeiten eröffnet.

In Anpassung an das neue Hygiene-Gesetz wurden 1979/80 Adaptierungen und Reparaturen durchgeführt, Im Jahr 2000 wurde die heutige moderne Beckenlandschaft eröffnet, mit der ein zeitgemäßer Standard erreicht wurde. Alle Becken wurden in Edelstahl ausgeführt, modernste Anlagen zur Wasseraufbereitung wurden installiert und ein großer Erlebnisbereich für Jung und Alt geschaffen.

Während die Beckenlandschaft den jeweiligen aktuellen Standards entsprechend modernisiert wurde, blieben die baulichen Anlagen unverändert und sind stark erneuerungsbedürftig. Gleichzeitig ist auch der Platzbedarf für den Badegäste-Bereich gestiegen. Der Kassenbereich, die Sanitäranlagen, der Garderoben-/Umkleidebereich und die Gastronomie sind den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus soll der Wellnessbereich ausgebaut werden.



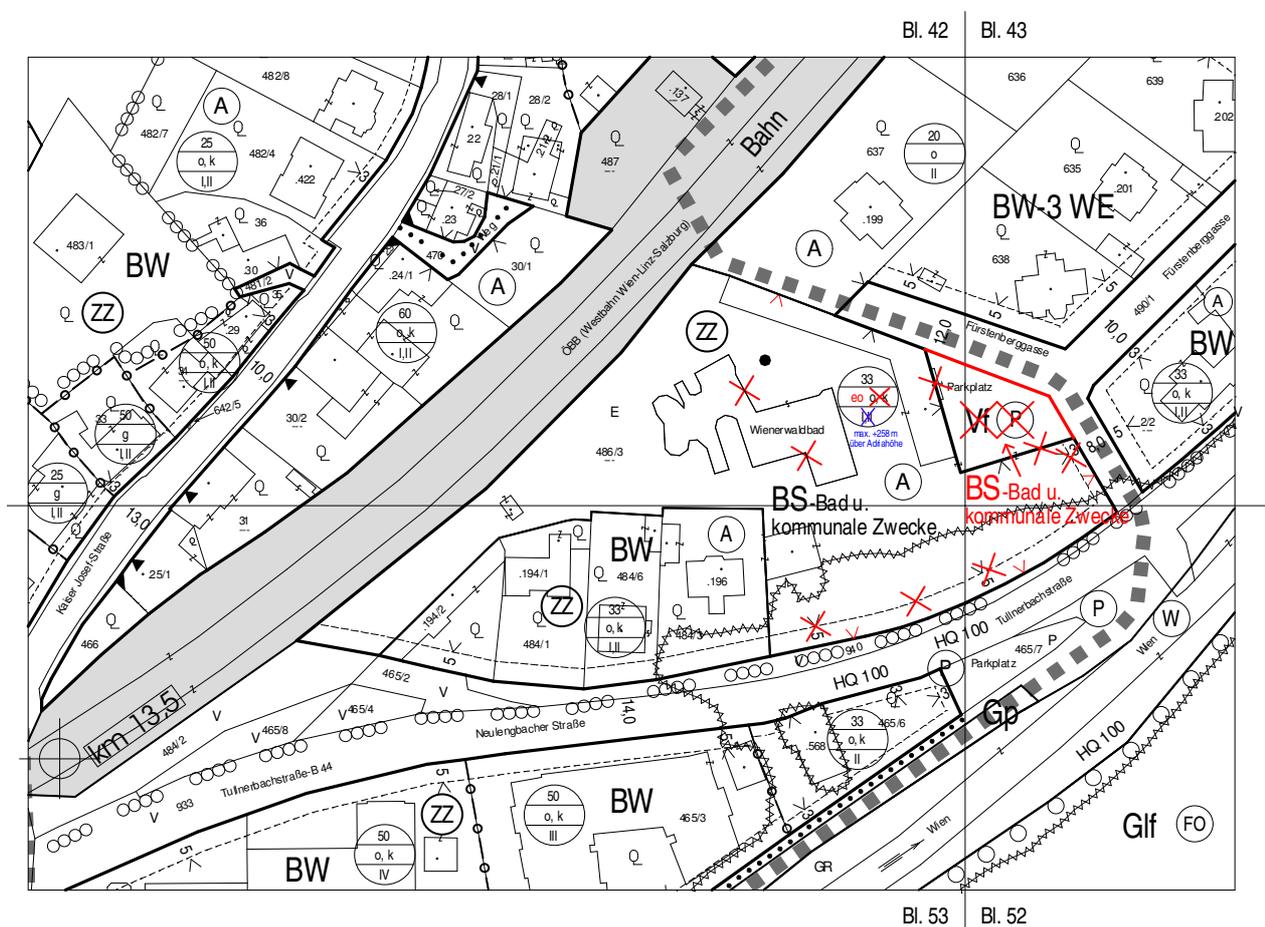
Die notwendige Vergrößerung der bestehenden Gebäude soll z.T. auf dem neu gewidmeten Baulandbereich, der bisher als Parkplatz genutzt wurde, erfolgen. Der derzeitige Parkplatz weist lediglich 21 Stellplätze vor dem Eingangsbereich auf. Bei der Neugestaltung des Wienerwaldbades soll die Parkplatzproblematik entschärft werden. Die Stellplätze vor dem Eingangsbereich werden verlegt. Entlang der Tullnerbachstraße und unter Ausnutzung der Topographie soll ein halbgeschoßig vertieft liegendes Parkdeck für ca. 45 PKW's errichtet werden. Der Höhenunterschied zwischen dem Eingang des Wienerwaldbades und der Tullnerbachstraße beträgt bis zu 2,50m. Die Zufahrt zum Parkdeck soll von der Fürstenberggasse erfolgen. Über dem Parkdeck soll die Liegewiese erweitert werden, die dann insgesamt eben verläuft.

Um die Wiedererrichtung der Betriebsgebäude in geordneter Weise und unter bestmöglicher Nutzung des zur Verfügung stehenden Areals zu gewährleisten, soll – analog zum dzt. Baubestand – an die nordöstliche Grundgrenze angebaut werden. Um dies baurechtlich eindeutig zu regeln, soll die Bebauungsweise von bisher wahlweise offen/gekuppelt auf einseitig offen mit Anbaupflicht an die nordöstliche Grundgrenze geändert werden.

Die Bebauungsdichte von 33% bleibt bestehen, die Gebäudehöhe soll jedoch nicht in Bauklassen, sondern in Metern über Adria angegeben werden.

Diese Art der Gebäudehöhen-Angabe wird in Purkersdorf häufig angewendet und hat sich bewährt. Es bietet den Vorteil, dass die starre Bauklassenregelung, die in 3m-Schritten festgelegt ist, abgefedert wird. Mit der Angabe der Adriahöhe kann auch eine zwischen den Bauklassen liegende Gebäudehöhe vorgegeben werden, allfällige Geländeänderungen (Anschüttungen) bleiben ohne Auswirkungen auf die Höhe der obersten Gebäudekante. **Aufgrund von Konkretisierungen im Planungsprozess soll die Gebäudehöhe ggü der Auflage gesenkt werden. Das geplante Nutzungs- und Raumkonzept sieht eine Höhenentwicklung – je nach erforderlicher Raumhöhe – von maximal 8 m vor. Die Gebäudehöhe soll auf das erforderliche Maß gesenkt und somit auf 258 m ü.A. abgeändert werden.**

Die dzt. bestehenden vorderen Baufluchtlinien im Bereich der Tullnerbachstraße (5 m) und der Fürstenberggasse (3 m) sollen entfallen, hier ist die Situierung des Parkdecks geplant. Ein Abstand der halbgeschoßig versenkten Parkdeckfront von der Straßenfluchtlinie ist nicht erforderlich.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Punktes 3 gegenüber der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu und kann diese verordnet werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

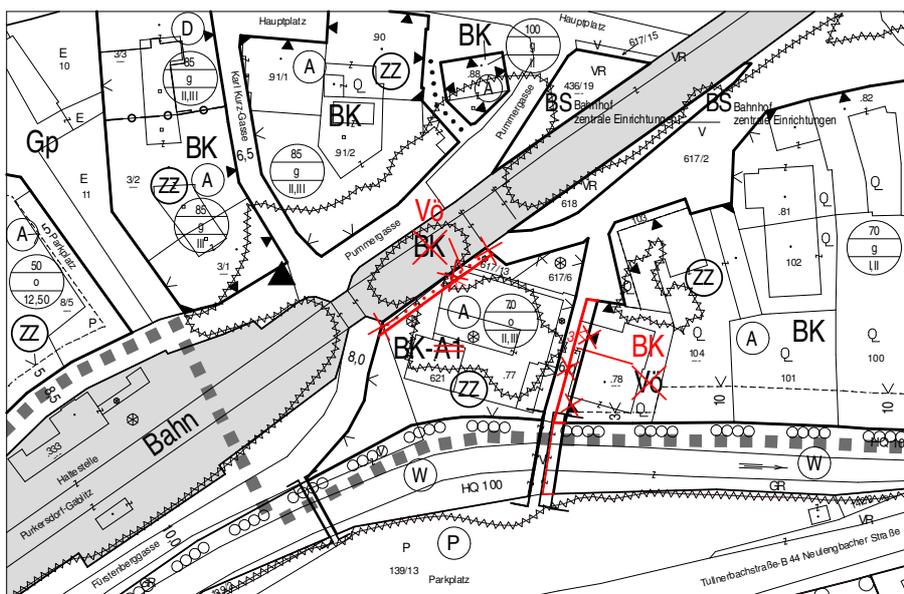
Pkt. 4: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Wiener Straße 2 (=ident Fürstenberggasse 1) und Wiener Straße 4
Parz. 617/13, 621, .77 und .78

Blatt 43

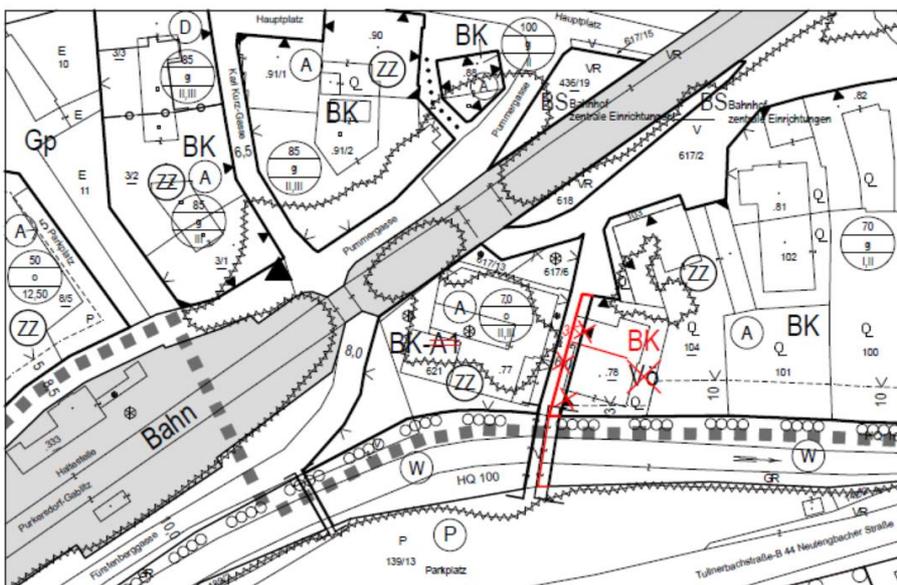
Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 4), bei der die Aufschließungszone BK-A1 gestrichen wurde.

Die bisherigen Bebauungsfestlegungen in diesem Bereich bleiben unverändert bzw. werden sinngemäß weitergeführt.

Weiters wurde die Verkehrsfläche zwischen dem Park & Ride Platz und dem Unteren Hauptplatz verschmälert. Auch hier bleiben die Bebauungsbestimmungen unverändert, jedoch entfällt die Anbauverpflichtung an die neue Straßenfluchtlinie im Bereich der Liegenschaft Wiener Straße 4 (Parz. .78)



Neudarstellung gegenüber der Vorlage



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Punktes 4 gegenüber der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu und kann diese verordnet werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

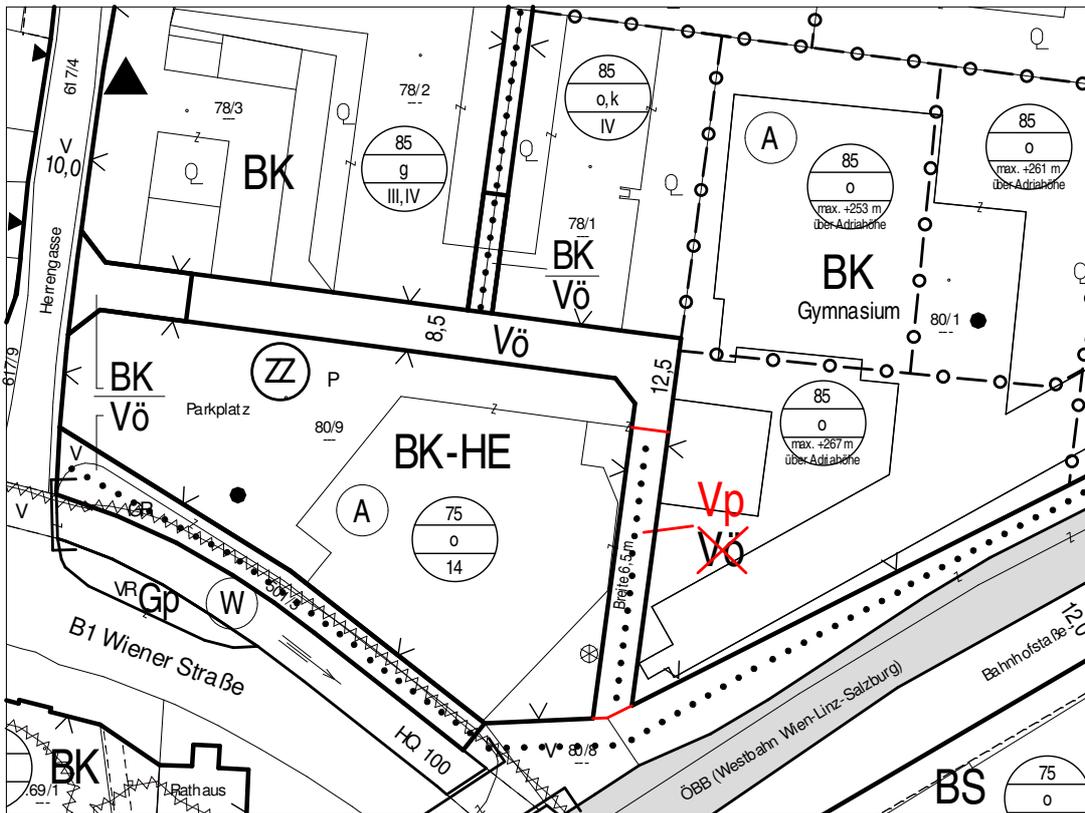
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Verbindungsweg zu AHS, Parz. 80/9
Blatt 26

Diese Flächenwidmungsplan-Änderung wurde zurückgezogen und entfällt somit auch im Beb.Plan!

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 5) in den Bebauungsplan, bei der ein fußläufiger Verbindungsweg zum Gymnasium von öffentlicher in private Verkehrsfläche umgewidmet wurde. Die Bebauungsplan-Festlegungen bleiben unverändert.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der **Zurückziehung des Punktes 5** der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

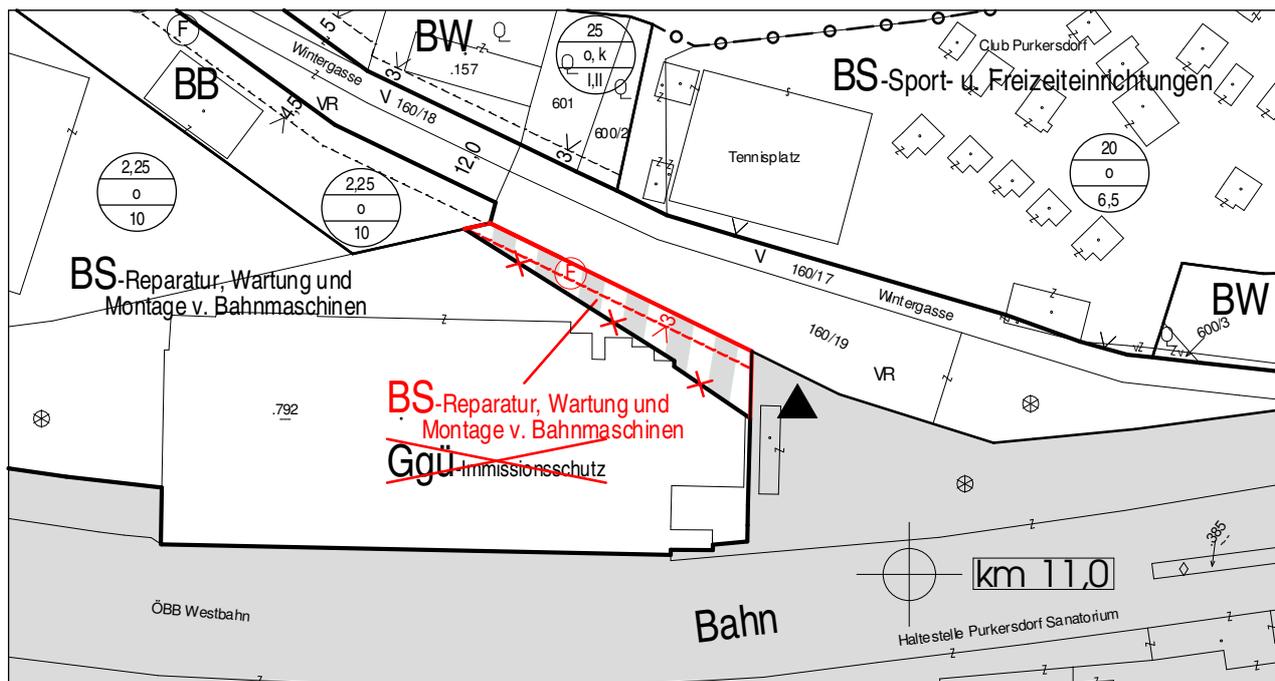
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Wintergasse / Auf der Schanz, Parz. .792
Blatt 46

Keine Änderung ggü der Auflage

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 7), bei der bestehendes Bauland-Sondergebiet geringfügig vergrößert wurde.

Die bestehenden Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert, die Vorgartentiefe soll 3 m betragen. Der vordere Bauwuch wird wie beim seitlich angrenzenden Betriebsgebiet als Freifläche festgelegt.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 7 zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Baufluchtlinien-Korrektur

Liegenschaft Leischinggasse 2 (sollte korrekt 4 lauten)

Liegenschaft in Wien, Mooswiesengasse 24 und 26 A

Parz. 174/9, 174/10, 180/7 und 180/3

Blatt 48 und 49

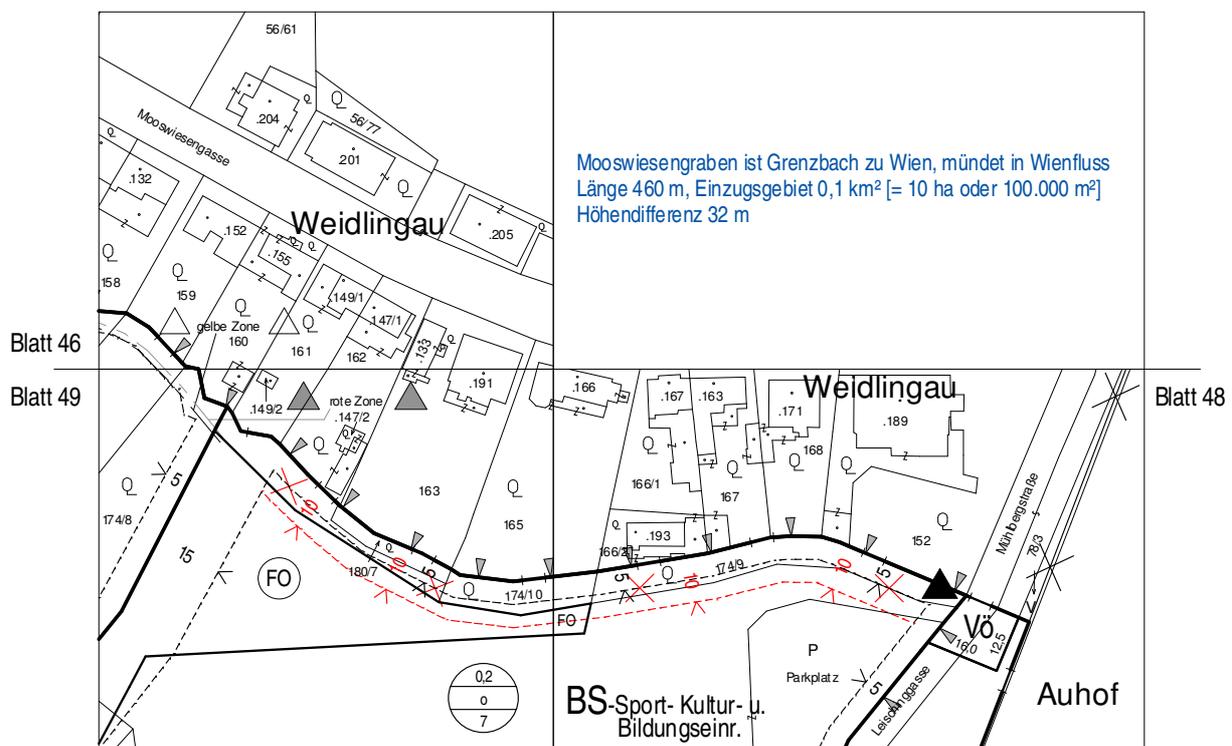
Keine Änderung ggü der Auflage

Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich im östlichen Randbereich von Purkersdorf an der Gemeinde- und Landesgrenze zu Wien.

Durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse gehören nunmehr die beiden Parzellen 174/9 und 174/10 nicht mehr zum Areal des sog. Hueberhauses (BS-Sport, Kultur und Bildungseinrichtungen), sondern wurden von den Anrainern auf Wiener Gemeindegebiet erworben. Die bestehenden Baufluchtlinien reichen bis über die Grundgrenzen dieser beiden streifenförmigen Parzellen und sollen daher korrigiert werden.

Die neue Fluchtlinienfestlegung orientiert sich an den Grundsätzen des Stadtentwicklungskonzeptes, wonach von Gewässer- und Waldrändern ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden soll. Der Mooswiesengraben ist der Grenzbach zu Wien und mündet in den Wienfluss. Die Fluchtlinie wurde daher im entsprechenden Abstand von der Gemeindegrenze (= Gewässer) neu festgelegt.

Die gegenständliche Änderung stellt eine notwendige Anpassung an den Bestand dar und ist als Umsetzung der Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes auf Bebauungsplanebene zu bewerten..



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 8 wie in der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Änderung der Bebauungsdichte

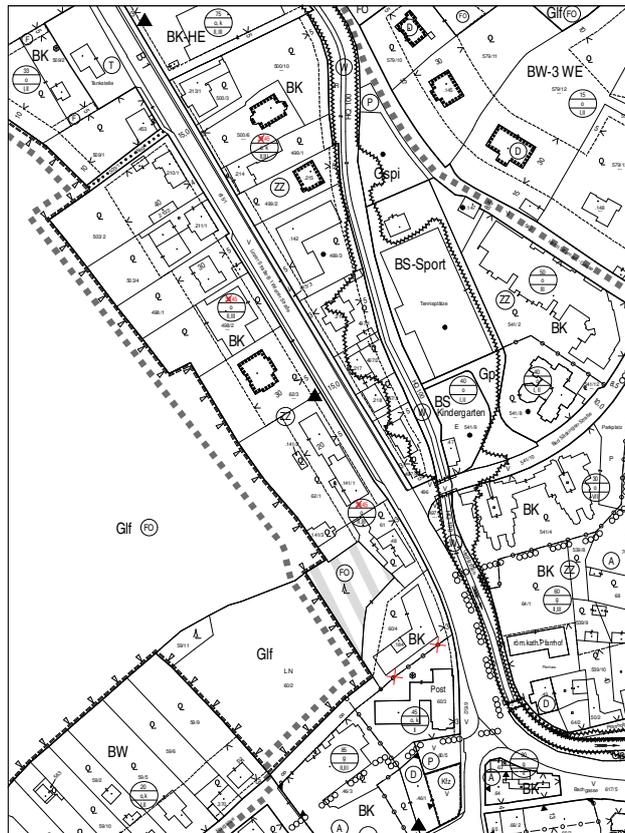
Linzerstr. 5 bis 21 (ungerade Zahlen) und 6 bis 24 (gerade Zahlen)
(Blatt 26)

Keine Änderung ggü der Auflage

Der zentrumsnahe Abschnitt der Linzer Straße weist – vom Stadtzentrum mit einer Bebauungsdichte von überwiegend 85% ausgehend – eine Bebauungsdichte von 33% auf. Im weiteren Verlauf der B1 steigt die Bebauungsdichte wieder an.

Im Zuge des aktuellen Änderungsverfahrens soll daher eine Erhöhung von 33% auf 45% erfolgen. Der Übergang vom dicht bebauten Zentrum zur Umgebung wird mit dieser Maßnahme verbessert. Außerdem wird damit den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts Rechnung getragen, das die Linzer Straße als Entwicklungsachse mit Verdichtungspotenzial einstuft.

Die gegenständliche Änderung ist als Umsetzung der Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes auf Bebauungsplanebene zu bewerten.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 9 wie in der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 10: Änderung der hinteren Baufluchtlinie
Prof. Josef Humplik-Gasse 1, Parz. 545/10 (Blatt 26)

Keine Änderung ggü der Auflage

Das gegenständliche Grundstück ist in der nördlichen Hälfte annähernd eben, während sich die südliche Hälfte relativ steil darstellt. Die Steigung von der Grundstückseinfahrt an der J. Humplik-Gasse bis zum Wohnhaus ist relativ groß, der Höhenunterschied beträgt 6 m. Aufgrund der Topographie ist der bebaubare Anteil de facto auf den oberen, ebenen Teilbereich der Liegenschaft eingeschränkt.

Um das bestehende Bauland besser nutzbar zu machen, soll die hintere Baufluchtlinie, die ehemals ohne Berücksichtigung der Hanglage parallel zur vorderen Baufluchtlinie festgelegt wurde, geändert werden. Sie soll entlang der hinteren Gebäudefront des bestehenden Wohnhauses verlaufen und damit in derselben Höhe wie bei den östlich angrenzenden Liegenschaften.

Die ursprüngliche Planungsabsicht für sämtliche Hanggrundstücke im Bereich nördlich der Dr. Hild-Gasse und der Prof. J. Humplik-Gasse war, den bebaubaren Liegenschaftsanteil mit der Höhenschichtlinie 282 m zu begrenzen. Die vorliegende Änderung entspricht dieser Planungsvorgabe.



Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 10 wie in der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

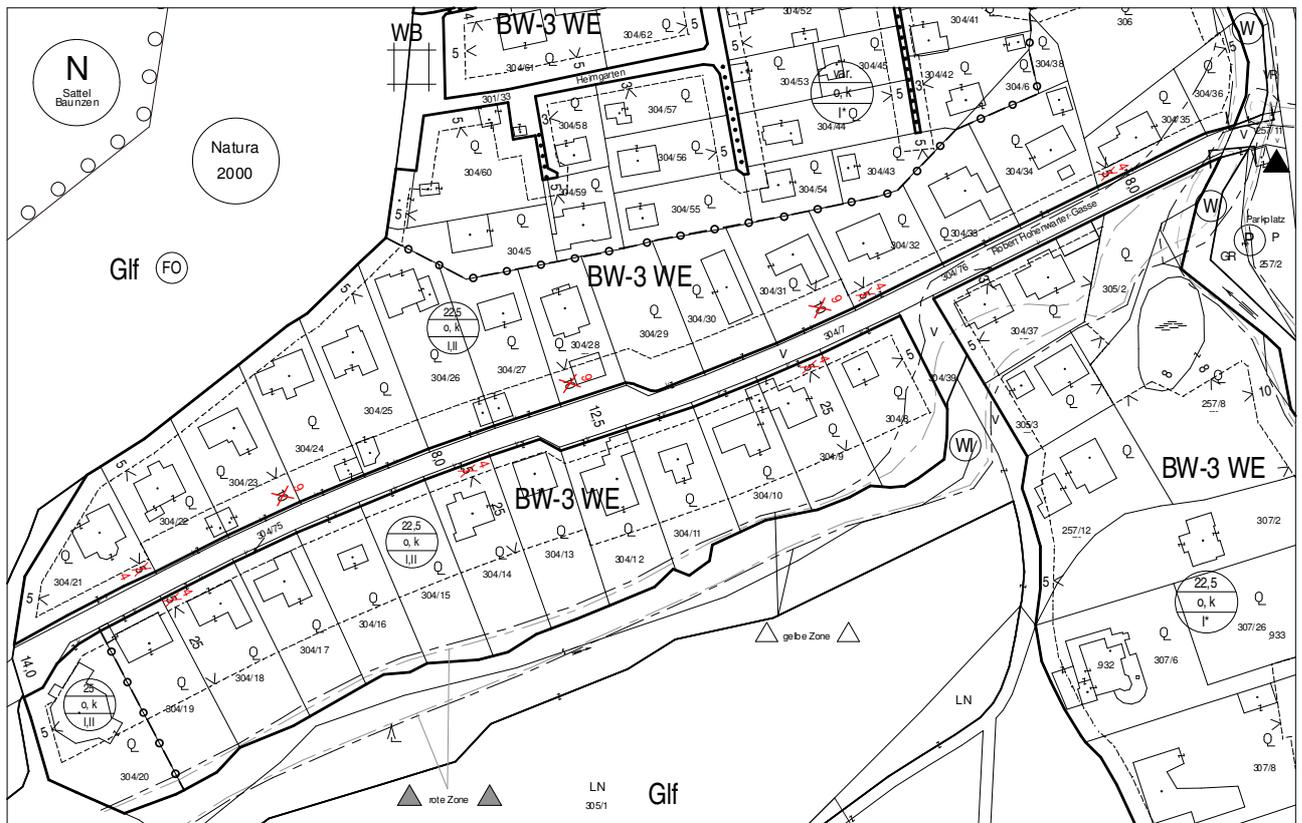
Pkt. 11: Korrektur Baufuchtlinienbeschriftung

Robert Hohenwarter-Gasse, gerade Hausnummern: 2 bis 30 (Parz. 304/21 bis -/36)
Ungerade Hausnummern 1b, 3 bis 25 (Parz. 304/8 bis -/20) (Blatt 76)

Keine Änderung ggü der Auflage

Anlässlich einer Bestandsüberprüfung in der Robert Hohenwarter-Gasse wurde festgestellt, dass die vorderen Baufuchtlinien über annähernd die gesamte Straßenlänge zu korrigieren sind. Sie sind durchgängig von der vorderen Grundgrenze, die jedoch nicht Straßenfluchtlinie ist, gemessen. Die Widmungsgrenze zwischen Bauland und Verkehrsfläche verläuft ca. 1 m hinter den Grundstücksgrenzen.

Die Lage der vorderen Baufuchtlinien ist korrekt, jedoch ist sinngemäß die Beschriftung der Vorgartentiefe zu korrigieren: an der nördlichen Straßenseite beträgt sie 9 m bzw. 4 m, an der südlichen 4 m.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 11 wie in der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 13: Beschriftungskorrektur Baufluchtlinien

Konstantin Walz-Gasse 61, 63 und 65, Parz. 515/32, -/33 und -/34
(Blatt 17)

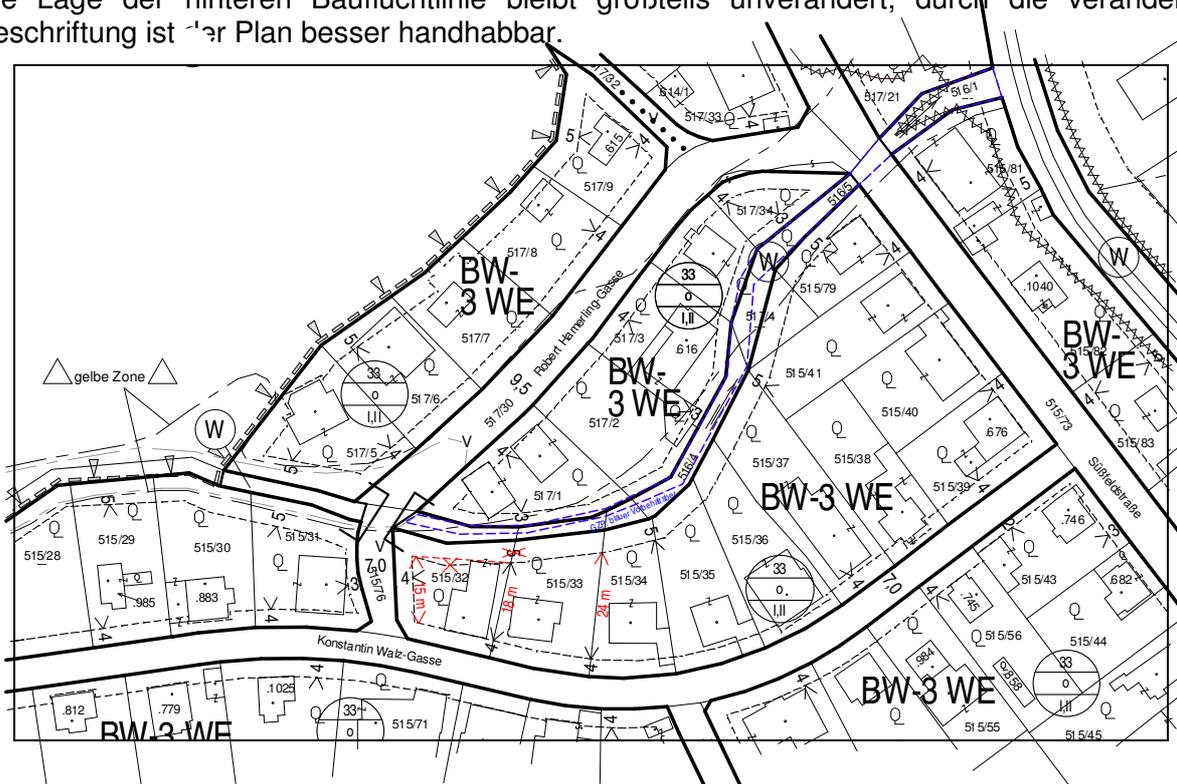
Keine Änderung ggü der Auflage

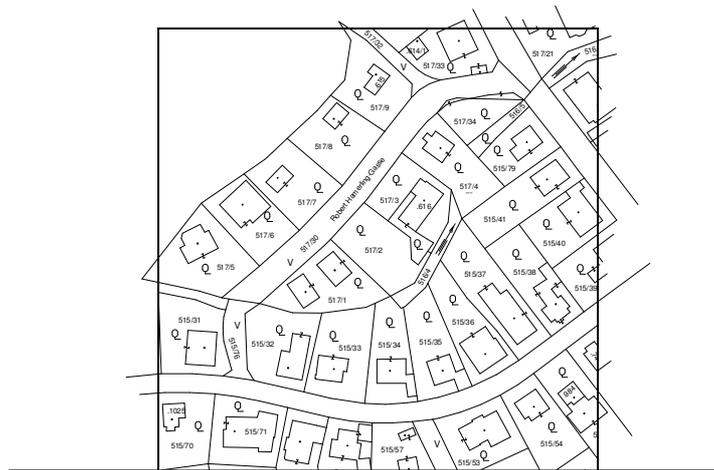
Der Süßfeldgraben mündet - von den Ausläufern der Hochramalpe kommend – ungefähr im Kreuzungsbereich von Konstantin Walz-Gasse und Robert Hamerling-Gasse ins Siedlungsgebiet ein. Der Baulandblock, der von R. Hamerling-Gasse, K. Walz-Gasse und Süßfeldstraße umschlossen ist, wird von diesem Graben durchschnitten. Ehemals war der Süßfeldgraben als eigene Parzelle im Kataster vorhanden und wurde im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Gewässerfläche gekennzeichnet. Der Graben ist innerhalb des Siedlungsgebietes verrohrt.

Mittlerweile wurden von insgesamt 4 Liegenschaftseigentümern verrohrte Teilbereiche erworben und mit den jeweils angrenzenden Liegenschaften vereinigt. Der verrohrte Bereich ist im Gefahrenzonenplan als blauer Vorbehaltsbereich ausgewiesen und darf daher nicht überbaut werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde ehemals dazu entschlossen, die Gewässerkennzeichnung beizubehalten und möchte an dieser Entscheidung auch weiterhin festhalten.

Im Bedarfsfall ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, die hintere Baufluchtlinie vor Ort zu eruieren, da die ehemalige Abgrenzung (Grundgrenze) nicht mehr existiert. Zur Vermeidung dieser Unschärfe in der Plandarstellung wird daher die Festlegung insofern geändert, als nicht der hintere Bauwich kotiert, sondern der bebaubare Grundstücksanteil durch eine Maßangabe gekennzeichnet wird.

Die Lage der hinteren Baufluchtlinie bleibt groÙteils unverändert, durch die veränderte Beschriftung ist der Plan besser handhabbar.





Kataster (DKM 2013)

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 13 wie in der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 14: Streichung einer Schutzzonen-Festlegung

An der Stadelhütte 9 a, Parz. .110/1

(Blatt 101)

Die o.g. Liegenschaft war Teil des Seniorenheimes "Zum frohen Lebensabend". Das aus den 1960er Jahren stammende Seniorenheim wurde Anfang 2016 geschlossen und soll zu einem Wohnprojekt für körperlich, seelisch und geistig beeinträchtigte Personen umgestaltet werden. Ziel der Einrichtung ist es, den betroffenen Menschen mittels anthroposophisch orientierter Heilpädagogik und Sozialtherapie genügend Hilfe zu geben, um ein sinnvolles und erfülltes Leben in der Gemeinschaft führen zu können.

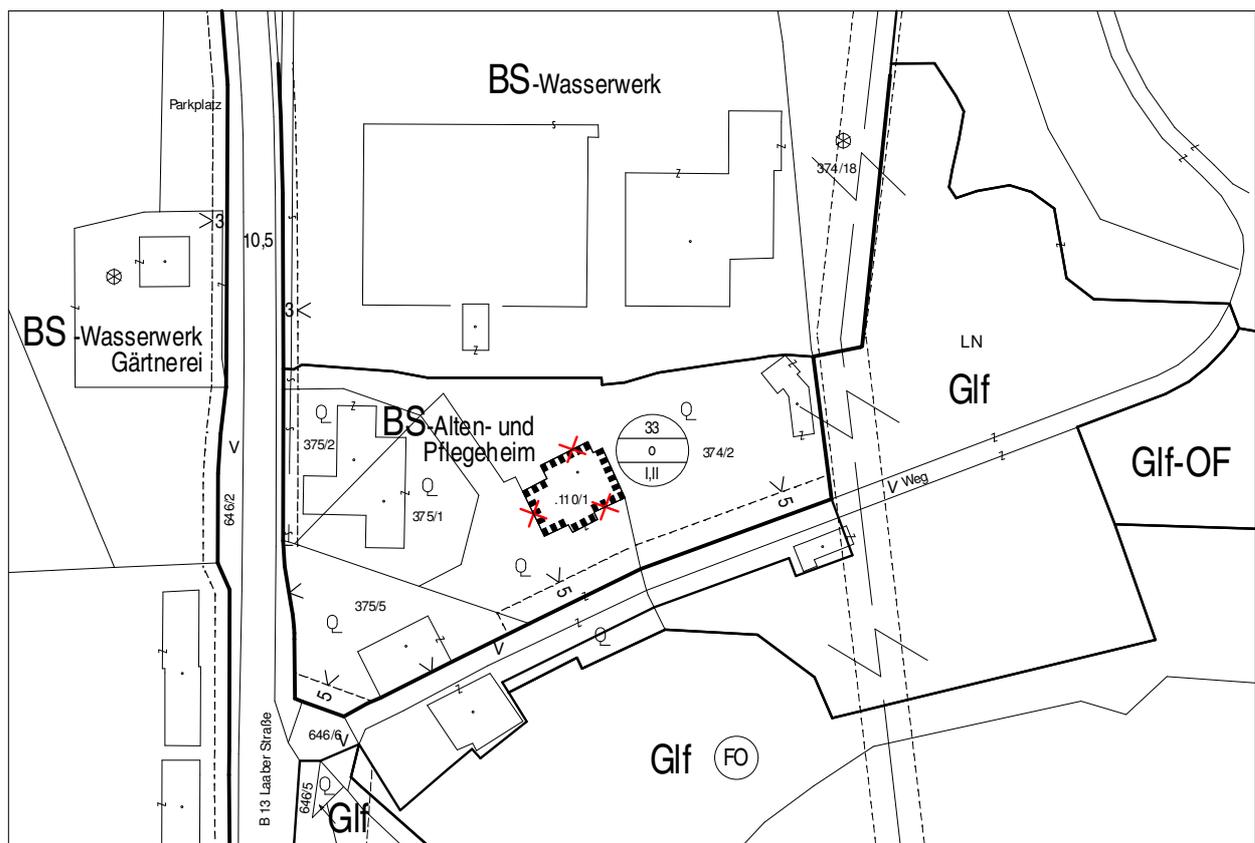
Die Stadtgemeinde Purkersdorf befürwortet dieses Projekt, das nach dem Vorbild "Dorfgemeinschaft Breitenbrunn" gestaltet werden soll.

Zur Umsetzung der Ziele wäre es erforderlich, die bestehenden Gebäude auf dem Areal des ehemaligen Seniorenheimes abzurechen bzw. umzubauen und umfassend neu zu gestalten. Die bestehende Schutzzonenfestlegung samt Abbruchverbot für den historischen Baubestand verhindert dzt. eine solch weitreichende Neugestaltung, weshalb um Streichung der Schutzzone angesucht wurde.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Schätzung der Sanierungskosten für das Schutzzonen-Objekt vorgelegt, worin nachgewiesen wird, dass das Bestandsgebäude in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht nicht sanierbar ist.

(Schätzung Sanierungskosten von Edelmüller Architektur/Management, vom 17. Feb. 2017)

Die Schutzzone soll daher gestrichen werden.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung des Änderungspunktes 13 wie in der Auflage zur 24. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

VERORDNUNG – 24. Änderung des Bebauungsplanes

Die in der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen (siehe Punkt 1) wurden im Gemeinderat am 28.03.2017 behandelt.

Die Gutachten bzw. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung wurden zu Kenntnis genommen, die angeführten Änderungspunkte 3 und 4 sind in das Auflagenexemplar eingearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2017 behandelt worden.

Punkt 5 und 6 des aufgelegten Entwurfes der 24. Änderung des Bebauungsplanes sind zurückgezogen worden.

ANTRAG

Dem vorliegenden Beschlussexemplar zur 24. Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt und wird dieser wie folgt verordnet:

Betrifft: 24. Änderung des Bebauungsplanes:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat nach sechswöchiger Auflagefrist in seiner Sitzung am 28.03.2017, GR0379, folgende erlassen:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F. nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Mag. Karl Schlögl, Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

Für den Abbruch der Altbrücke und die Neuerrichtung des Josef Zurek-Steges, Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Wienfluß zwischen Tullnerbachstraße und Postsiedlung, wurden für die Abbruchs-, Planungs-, Bauüberwachungs- und Errichtungsarbeiten folgende Angebote vorgelegt:

1. Fa. Duschek: Angebot vom 17.10.2016
 - a) **Trogbrücke (Lärchenholz)** inkl. GFK Belag
Entsorgung Altbrücke, Planung + Neubau

	€ 83.466,00 netto
20 % MWSt.	€ <u>16.693,20</u>
Gesamt:	€ 100.159,20 brutto
 - b) GFK **Fiberglas Monocoque** Brücke
Entsorgung Altbrücke, Planung + Neubau

	€ 91.199,00 netto
20 % MWSt.	€ <u>18.239,80</u>
Gesamt:	€ 109.438,80 brutto
 - c) **Expressbrücke mir Aluminiumtragwerk**
Entsorgung Altbrücke, Planung + Neubau

	€ 102.489,00 netto.
20 % MWSt.	€ <u>20.497,80</u>
Gesamt:	€ 122.986,80 brutto
2. Fa. Stahlwerk, Günther Zechmeister – Angebot vom 13.11.2016

Stahlfachwerksbrücke,	Planung + Bau	€ 109.870,00 netto
Abbruch und Entsorgung Bestand		€ <u>7.890,00 netto</u>
		€ 117.760,00 netto
	20 % MWSt.	€ <u>23.552,00</u>
	Gesamt:	€ 141.312,00 brutto
3. Fa. Franz Ritzer, Zimmermeister, vom 14.11.2016

Trogbrücke Fichte		€ 105.780,00 netto
Abbruch und Entsorgung Bestand, Planung + Neubau		20 % MWSt. € <u>21.156,00</u>
	Gesamt:	€ 126.936,00 brutto

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich auf Grund der Langlebigkeit und des geringen Wartungsaufwandes für die Errichtung einer GFK **Fiberglas Monocoque** Brücke, samt Abbruch der Altbrücke durch die Firma Duschek & Duschek GmbH, 3032 Eichgraben, entsprechend dem Angebot vom 17.10.2016 zu einer Gesamtauftragssumme von € 109.438,80 inkl. MWSt., aus.

Kosten:	€ 109.438,80 inkl . 20 % MWSt.	
Bedeckung:	5/612400-002000	
Kreditrest	Restbetrag BZ-Mittel 2016 + Rest aus prognostizierten Überschuss 2016	

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Sykora, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: Kaukal STR Beatrix

SACHVERHALT

In einem Gespräch mit dem Samariterbund wurde von diesem die derzeitige aktuelle finanzielle Situation der Zustellung des Essens auf Rädern wie folgt evaluiert.

- Zustellung täglich derzeit 30 bis 35 Portionen
- Beitrag der Stadtgemeinde für die Zustellung durch den Samariterbund pro Essen und Tag Eur 1,-- (seit 1.1.2012 nicht erhöht)
- Leistungen des Samariterbundes:
 - a) Beistellung eines geeigneten Fahrzeuges
 - b) Beistellung des Personals
 - c) Abholung des Essens bei SeneCura
 - d) Auslieferung und Kontrolle der Rückgabe des Geschirrs
 - e) Abgabe des gebrauchten Geschirrs in der SeneCura

Förderung der Stadtgemeinde für das Jahr 2016 Eur 10.136,-- für die Zustellung des Essens. Das Fahrzeug des Samariterbundes muss erneuert werden, für die Finanzierung des ausschließlich für die Essenzustellung verwendeten Fahrzeuges muss eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde getroffen werden. Die Vorgangsweise wird nach Einholung diverser Angebote für ein geeignetes Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein. Die Zustellung der täglichen Essensportionen erfolgt derzeit über freiwillige Mitarbeiter, in Zukunft muss aber eine Person geringfügig beschäftigt werden. Der Samariterbund ersuchte daher in dem Gespräch die Vergütung der täglichen Zustellung der Essenportionen von Eur 1,-- auf Eur 1,50 anzuheben. Die Kosten für eine geringfügige Beschäftigung betragen derzeit € 425,70 (30 Tage à 30 Portionen, das sind ca. 900 Portionen pro Monat). Dieser Mehraufwand entspricht in etwa der Erhöhung der Förderung um € 0,50. Die Erhöhung der Förderung soll nicht an die Bezieher der Aktion Essen auf Rädern weiterverrechnet werden. Der jährliche voraussichtliche finanzielle Bedarf für diese Erhöhung beträgt – unter der Voraussetzung der gleichbleibenden Anzahl der Bezieher – Eur 5.475,--.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt einer Erhöhung des Zuschusses für die tägliche Anlieferung des Essens auf Rädern durch den Samariterbund von Eur 1,-- auf Eur 1,50 rückwirkend mit 1.1.2017 zu.

Kosten: Voraussichtlicher zusätzlicher finanzieller Bedarf jährlich:

Eur 365 Tage x 30 Essen à 0,50 = Eur 5.475,--

HH-Stelle: 1/423000-728000

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Oppitz, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: Kaukal STR Beatrix

SACHVERHALT

Das Eltern-Kind-Zentrum erfreut sich großer Beliebtheit. Das Land NÖ fördert das Angebot des Eltern-Kind-Zentrums mit einer jährlichen Subvention in Höhe von maximal Eur 3.000,-- für Organisation und Räumlichkeiten sowie benötigtes Personal und Material. Förderungen wurden seit Bestehen des Eltern-Kind-Zentrums von der Stadtgemeinde Purkersdorf, mit Ausnahme der Jahre 2012 und 2013 lukriert. Ab 2014 wurden die Förderrichtlinien geändert, sodass eine Förderung vom Land NÖ abermals bewilligt wurde.

Die Förderrichtlinien wurden ab 1.1.2015 abermals abgeändert, dass die Berechtigung zur Antragstellung geändert wurde. Berechtigt sind juristische Personen (z.B. Vereine), die statutengemäß oder satzungsgemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen.

Die Antragstellung der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Jahr 2016 wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung genehmigt, jedoch für die Förderung 2017 ist eine Änderung unbedingt notwendig.

Die Kinderfreunde Purkersdorf haben sich bereit erklärt, die Organisation des Eltern-Kind-Zentrums nach Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Purkersdorf über den Kostenausgleich zu übernehmen, um den Formalitäten für die Erlangung der Förderung Rechnung zu tragen.

Entwurf für die Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Purkersdorf und Kinderfreunde, Ortsgruppe Purkersdorf:

1. Die Kinderfreunde Purkersdorf übernehmen die Organisation der Durchführung des Eltern-Kind-Zentrums für die Stadtgemeinde Purkersdorf.
2. Die Kinderfreunde Purkersdorf schließen mit dem Verein Volkshaus Purkersdorf eine Vereinbarung über die Anmietung der entsprechenden Räumlichkeiten zur Durchführung des Eltern-Kind-Zentrums ab 1.1.2017 (ident mit den bisherigen bereits genehmigten Räumlichkeiten) in Höhe von Eur 500,-- monatlich ab.
3. Die Öffnungszeiten des Eltern-Kind-Zentrums werden in Absprache mit der Stadtgemeinde Purkersdorf festgelegt:
Montag 15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 14:30 bis 17.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
4. Für Leitung und Organisation des EKZ erhalten die Leiterin bzw. die jeweilige Betreuerin nach monatlicher Abrechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Eur 12,-- pro geleisteter Stunde, maximal 12,5 Stunden wöchentlich (Vereinbarung wie bisher, *nur auszahlende Stelle sind die „Kinderfreunde“*)
5. Für den laufenden Betrieb (Beschäftigungsmaterial, Bewirtung etc.) wird ein Budget in Höhe von Eur 300,-- brutto pro Semester vereinbart (StR 17.1.2012). Die Auszahlung der Kleinrechnungen erfolgt ebenfalls monatlich im Nachhinein.
6. Für die Organisation und Verrechnung wird ein Verwaltungsaufwand von 4 Stunden monatlich vereinbart. Die Höhe der Entschädigung für den Verwaltungsaufwand wird ebenfalls mit 12,-- Euro pro Stunde festgelegt. Das entspricht einem Verwaltungshonorar von Eur 48,-- pro Monat.
7. Die Rückverrechnung der laufenden Kosten des EKZ wird von den Kinderfreunden Purkersdorf monatlich mit der Stadtgemeinde Purkersdorf laut den vereinbarten Bedingungen erfolgen.

8. Die Kinderfreunde Purkersdorf verpflichten sich um jährliche Förderung beim Land Niederösterreich entsprechend den Förderrichtlinien anzusuchen. Das Ansuchen sowie die Zusage der Förderung sind der Stadtgemeinde Purkersdorf umgehend zur Kenntnis zu bringen. Nach Ausschüttung der Förderung des Landes NÖ ist diese mit der monatlichen Anmietung der Räumlichkeiten in gleicher Höhe gegen zu verrechnen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf spricht sich für den Abschluss der Vereinbarung mit den Kinderfreunden Purkersdorf zur Durchführung des Eltern-Kind-Zentrum, wie im Sachverhalt, Punkte 1-8, beschrieben, ab 1. April 2017 aus. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von Eur 48,-- für die Durchführung der Organisation und Verrechnung (4 Stunden à € 12,--) ab 1. April 2017 zu.

Kostenrahmen: € 48,-- mal 9 Monate = € 432,-- für 2017

HH-Stelle: 1/429000-728000

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 5 (Liehr, Mayer, Oppitz, Kirnberger, Sykora)

Antragstellerin: Kaukal STR Beatrix

SACHVERHALT

Der diesjährige Sonnenzug führt ins

Burgenland/Mönchhof

Termin: 07. September 2017

Fahrtstrecke: Purkersdorf – Neusiedl am See – Mönchhof – zurück

Zugbildung: Nostalgie-Elektrolokomotive + 7 Salonwagen
Gesamtkapazität 310 SitzplätzeFahrplan: Unter-Purkersdorf ca. 08.00 Uhr Mönchhof ca. 10.30 Uhr
Mönchhof ca. 15.00 Uhr Unter-Purkersdorf ca. 17.30 Uhr

Fahrpreis: Bei 300 Teilnehmern € 72,-- pro Person (Gesamtkosten € 21.600,--)

Leistungen: Salonzug Purkersdorf – Mönchhof – Purkersdorf
Begleitfahrzeug für Transfer gehbehinderter TeilnehmerInnen

Mittagessen in Mönchhof, Gasthaus Frank (Gehweg von Bahnstation 15 Minuten)

Menü:

Vorspeise

Leberknödel- oder Frittatensuppe
– in Schüsseln am Tisch eingestellt

Hauptspeise

Wiener Schnitzel vom Schweinekarree mit Reis
und SaisonsalatSchweinebraten vom Schopf mit Sauerkraut und
Semmelknödel

Putenbrust natur mit Reis und Saisongemüse

Inklusive 1 Getränk nach Wahl (0, 25 antialkoholisch, 1 Seidel Bier, 1 ¼ Wein, 1 ¼ G´spritzter)

Besichtigung des Dorfmuseums inkl. Einweisung
Kaffeejause bei der Rückfahrt im Zug (Kaffee und Kuchen)

Teilnehmender Personenkreis (eingeladen werden alle mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf gemeldeten Personen ab dem Jahrgang 1951 und älter).

Für die Teilnahme an der Sonnenzugfahrt wird eine Anmeldegebühr in Höhe von Eur 10,-- eingehoben. Die Anmeldung ist verbindlich, d.h. der Anmeldebeitrag wird nicht rückerstattet. Die Einhebung der Gebühr erfolgt in der Allgemeinen Verwaltung. Die Teilnehmer erhalten im Gegenzug eine namentlich ausgestellte Teilnahmebestätigung (Fahrkarte) mit den Details der Reise. Bei Vorlage der Purkersdorf Karte entfällt die Anmeldegebühr. Nach Vorhandensein von Restplätzen können auch Selbstzahler bei der Sonnenzugfahrt teilnehmen. Von diesen TeilnehmerInnen wird ein Betrag in der Höhe der tatsächlichen Kosten eingehoben (€ 72,--).

Kosten: 300 Teilnehmer, davon geschätzt 25 Begleitpersonen,
Einnahmen Anmeldegebühren Eur 2.750,--
Ausgaben lt. Angebot Eur 21.600,--

Reinausgaben (ohne Anmeldegeb.) Eur 18.850,--

Der Differenzbetrag auf Eur 19.000,-- ist für div. Ausgaben, wie Geschenke für den/die älteste TeilnehmerIn, Trinkgelder u. dgl. vorgesehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Durchführung des Sonnenzuges 2017 am 7. September 2017 wie im Sachverhalt dargelegt und stellt dafür einen Kostenrahmen in Höhe von € 19.000,-- zur Verfügung.

Kostenrahmen: Eur 19.000,--
HH-Stelle 1/429000-728100 Eur 19.000,--

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Angerer)

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Bericht

Am 15.02.2017 hat der Umbau des Hauptplatzes mit Bauphase 2 begonnen. Als Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Sommer, wurde eine Wasserfontaine mit 11 bodengleichen, beleuchteten sowie programmierbaren Düsen errichtet, im Frühjahr 2017 soll diese in Betrieb genommen werden. Im Zuge der Arbeiten für die Fontaine, sind ebenso Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Eislaufplatz, wie die unterirdische Leitungsführung zur besseren Benutzung der Freifläche, Dämmung zwischen der Eisfläche und des Belages zum Schutz des Bodenbelages und Unterbaues entstanden. Im Bereich des Eislaufplatzes bzw. der Fontaine entstand eine Sitzlandschaft mit einer beleuchteten Holzoberfläche. Um Verschmutzungen der Holzfläche durch die Nadeln der bestehenden Bäume zu vermeiden, wurden die Schwarzkieferbäume entfernt und durch Neupflanzungen ersetzt. In diesem Bereich entsteht somit eine ideale Nutzung, im Winter für den Eislaufplatz sowie im Sommer als schattige Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeit, welcher als Kommunikation generationsübergreifend dienen soll. Die öffentliche WC-Anlage wurde bereits geliefert und montiert, die Arbeiten an der Fassade befinden werden derzeit durchgeführt. Die kranken und überalterten Bäume am Hauptplatz wurden entfernt und sollen durch Neubepflanzungen ersetzt werden. Die neuen Bäume, Hochbeete sowie die neuen Sitzelemente wurden bereits beauftragt. Die Lieferung der Hochbeete, die Bepflanzung sowie die Lieferung und Montage der Sitzelemente werden in den nächsten 2 bis 4 Wochen erfolgen. Die neuen Hochbeete sind mit den Sitzelementen kombinierbar, die Sitzelemente sind flexibel aufstellbar und können somit bei Bedarf, z.B. Veranstaltungen, entfernt werden. Die Oberfläche ist an das Konzept, zu Beton- und Holzoberfläche der Tribüne angepasst. Im Endstadium befinden sich derzeit auch die Fertigstellungsarbeiten der Restaurierung des Fürstenbergbrunnens. Die Ausbesserungsarbeiten am bestehenden Bodenbelag werden Zug um Zug durchgeführt, durch die Ausbesserungsarbeiten bei Belag, teilweise Unterbau sowie der partiellen Neugestaltung soll ein neues Gesamtkonzept entstehen. Statt der derzeit vielfältigen Eimer und Funktionen wie Ascher, Müll und Gassisackerl, wird das neue Erscheinungsbild des Hauptplatzes durch ein neues einheitliches Mülleimersystem abgerundet.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

Im Rahmen der Schuleinschreibung für die 1. Klassen der Volksschule haben 18 Eltern ihr Interesse an der Ganztagschule in verschränkter Form angemeldet.

Am Montag, 20. März 2017, wurden diese Eltern zu einem Elterninformationsabend in die Volksschule eingeladen. Bis Freitag, 24. März 2017 musste die verbindliche Anmeldung zur Ganztagschule in verschränkter Form erfolgen.

Es sind leider nur 12 Kinder verbindlich für diese Klasse angemeldet worden, es wären aber mindestens 15 Kinder notwendig gewesen.

Die Einreichfrist beim NÖ Landesschulrat endet mit 31. März 2017.

Es wird auf jeden Fall nächstes Schuljahr 2018/2019 wieder die Ganztagschule in verschränkter Form initiiert.

Da eine Klasse, geführt als Ganztagschule in verschränkter Form nicht zustande kommt, ist der Schülerhort um mindestens eine Gruppe zu erweitern. Die NÖ Landesregierung hat der Stadtgemeinde bereits die Bewilligung für die Mitbenützung einer Klasse im SPZ als Hortgruppe mit max. 16 Kindern erteilt. Auf Grund der hohen Zahl an Anmeldungen für die Betreuung im Schülerhort von 74 Kindern wird mit der Klasse für 16 zu betreuenden Kinder nicht das Auslangen gefunden werden, sodass in der Volksschule ein weiterer Klassenraum mit Mitbenützung als Schülerhortgruppe notwendig sein wird. Auf Grund von VS-AbgängerInnen stehen ab Sept. 2017 40 freie Hortplätze zur Verfügung.

Für eine zusätzliche Schülerhortgruppe in einer Klasse der Volksschule müsste ein diesbezüglicher Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung gestellt werden. Weiters ist für jede neue Hortgruppe eine Pädagogin erforderlich.

Derzeit werden die Hortanträge genauestens geprüft, damit der endgültige Bedarf festgestellt werden kann. Nach Möglichkeit soll mit der „16er Hortgruppe im SPZ“ das Auslangen gefunden werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis über die Einrichtung einer ersten Klasse in der Volksschule als „Ganztagschule in verschränkter Form“ für das Schuljahr 2017/2018 mit Bedauern zur Kenntnis und befürwortet einen neuerlichen Versuch für das Schuljahr 2018/2019.

Der Gemeinderat empfiehlt ein Ansuchen um eine weitere Hortgruppe mit Mitbenützung in der Volksschule an das Amt der NÖ Landesregierung zu stellen und für die Maximalvariante Bewerbungen für zwei Hortpädagoginnen und einer Betreuerin einzuholen. Nach Möglichkeit soll mit der „16er Hortgruppe im SPZ“ das Auslangen gefunden werden, sodass nur eine Pädagogin und die Erhöhung der Stundenzahl für die Betreuerin erforderlich ist.

Für die Adaptierung und Einrichtung der Räumlichkeiten stellt der Gemeinderat einen Kostenrahmen in Höhe von € 10.000,-- netto zur Verfügung.

Kostenrahmen: € 10.000 exkl. MWST

Bedeckung: 5/250000-614000

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **KAUKAL STR Beatrix**

SACHVERHALT

Am 23. Februar 2017 fand die Besprechung des Arbeitskreises betreffend die Kinderbetreuungsförderung statt. Bei dieser Besprechung war die Ausschussvorsitzende Beatrix Kaukal, Frau GR Elisabeth Mayer und Abt.Leiterin Frau Editha Novotny anwesend. Nachstehende Richtlinien wurden ausgearbeitet und im zuständigen Ausschuss präsentiert:

Richtlinien für die Kinderbetreuungsförderung für die Nachmittagsbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Purkersdorf

Richtlinien – gültig ab 1. September 2017

Hilfe für **berufstätige Eltern**, deren Kind/Kinder in einem NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Purkersdorf betreut werden und mindestens ein Elternteil/Erziehungsberechtigter mit dem Kind den **Hauptwohnsitz** in Purkersdorf nachweisen kann.

Geltungsbereich:

Beitragsregelung (Richtlinie) für die Nachmittagsbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten Purkersdorf gemäß § 25 leg.cit. NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 65/2016.

Die Richtlinie regelt die Elternbeiträge - **berufstätiger Eltern** - von Kindergartenkindern, die für die Nachmittagsbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten Purkersdorf angemeldet sind. Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 13 Uhr, von 7 bis 13 Uhr ist der Kindergarten kostenfrei.

Zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r muss mit dem Kind den **Hauptwohnsitz** in Purkersdorf nachweisen können.

In **besonders berücksichtigungswürdigen Fällen** (bes. soziale Aspekte) kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmeregelung durch den Stadtrat getroffen werden.

Für den **Verpflegungsbeitrag** (= Kosten für die Verpflegung einschließlich der Verabreichung) kann keine Ermäßigung beantragt werden.

Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches fallen nicht unter die Ermäßigung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Antragstellung:

1. Der Antrag um Unterstützung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ist mittels Antragsformular beim Stadtamt, Finanzabteilung, einzubringen.
2. Das Antragsformular ist in den Kindergärten und im Stadtamt zu erhalten.
3. Dem Antrag sind die (Jahres) Einkommensnachweise beizulegen.

Fristen:

Der Antrag auf Ermäßigung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung abgegeben werden. Bei verspäteter Abgabe des Antrags kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

Die Ermäßigung wird maximal bis zum Ende eines Kindergartenjahres gewährt. Danach ist eine neuerliche Antragstellung notwendig.

Betreuungsbeitrag:

1. Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung
2. der Beitrag basiert auf die Bedarfsmeldung der Betreuungszeiten (1. Dez., 1. März, 1. Sept. und ev. für die Sommerferien)
3. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages
4. Die Beiträge sind pro Kindergartenjahr zehnmal zu entrichten und erfolgen mittels Vorschreibung basierend auf der Bedarfsmeldung.
5. Der monatliche Betreuungsbeitrag für den Nachmittag (ab 13:00 Uhr) beträgt:

ab dem 1. September 2017 :	
bis 20 Stunden	€ 50,-
bis 40 Stunden	€ 70,-
bis 60 Stunden	€ 90,-
über 60 Stunden	€ 110,-

Familieneinkommen:

Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder, das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer StaatsbürgerInnen oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die in der Stadtgemeinde Purkersdorf mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher. Der Hauptwohnsitz muss in Purkersdorf begründet sein!

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Stadtgemeinde Purkersdorf gleichgestellt.

Zum Familien-Netto-Einkommen zählen:

- Nicht selbstständige Einkommen der Eltern: Nachweis mit Lohnzettel und den Bescheid für die Arbeitnehmerveranlagung (jeweils für das vergangene Kalenderjahr)
- Bei unregelmäßigem Einkommen ist eine Lohn- und Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate beizulegen
- Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung der Eltern: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Eltern: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einheitswertbescheid und dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid

sowie weiters:

- Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe
- Familienzuschuss
- Pension bzw. Pensionsvorschuss
- Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Krankengeld
- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
- Studienbeihilfe, Stipendium
- Einkünfte aus Vermietung und bzw. oder Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhalt nach Scheidung
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschuss

Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Berechnung der Förderung:

Die Höhe der Förderung hängt von der Höhe des Familien-Netto-Einkommens*), dem Familienstand, der Familiengröße, Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten und der betreuten Kinder ab.

Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

jährliche Bemessungsgrundlage netto	Förderung in %
bis € 22.000,--	75 %
€ 22.001,-- bis € 28.000,--	50 %
€ 28.001,-- bis € 38.000,--	25 %

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wird das maximale Familien-Netto-Einkommen um einen Betrag von jeweils 4.000,- Euro (monatl. 333,-) erhöht.

Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
- Studienbeihilfe, Stipendium
- Einkünfte aus Vermietung und bzw. oder Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhalt nach Scheidung
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschuss

Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Auszahlung:

Die Zuschüsse werden monatlich dem Betreuungsbeitrag gegenverrechnet.

Meldepflicht und Rückerstattung:

Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag schriftlich anzuzeigen.

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, wird diese von der Stadtgemeinde Purkersdorf in Rechnung (fällig) gestellt und ist unverzüglich rück zu erstatten. Die laufenden Beiträge sind sofort ohne Förderung zu bezahlen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für die Kinderbetreuungsförderung für die Nachmittagsbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Purkersdorf wie im Sachverhalt angeführt.

HH-Stelle: Einnahmen: geförderte Elternbeiträge

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Kirnberger, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

dafür: 25

dagegen: 5 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Sykora)

enthalten: 1 (Angerer)

Berichtersteller: OPPITZ STR DI Albrecht

- Wienerwaldkraxler 2017
- Familienbadfest 2017
- Wienerwaldbad – Öffnungszeiten (Frühschwimmertag)

BERICHT

Wienerwaldkraxler 2017

In den beiden vergangenen Jahren hat sich der Wienerwaldkraxler im Naturpark Purkersdorf etabliert. Die Laufveranstaltung wurde von Stadtrat Oppitz gemeinsam mit Matthias Windbacher im Namen der Stadtgemeinde Purkersdorf organisiert. Es sind in drei Kategorien jedes Jahr rund 60 Teilnehmer an den Start gegangen. Die Veranstaltung kam bei den Besuchern und Teilnehmern sehr gut an und soll deshalb im Jahr 2017 wieder stattfinden. Der Verlauf der Strecke wird wieder in Abstimmung mit dem Naturpark auf den Waldwegen des Gemeindewaldes geführt. Es werden auch 2017 zusätzlich zu den drei Läufen: "Jubiläumskraxler" (3 Runden á 3,5 km), "Wienerwaldkraxler" (1 Runde á 3,5 km) und der "Minikraxler" für Kinder (700 m) auch ein "Wanderkraxler" für Nordic Walker angeboten. Von den Teilnehmern wird je nach Art des Laufs eine Startgebühr zwischen € 5,00 und € 20,00 eingehoben. Als Termin wurde der 08.04.2017 fixiert.

Der Stadtrat hat eine Unterstützung für die Bewerbung der beschriebenen Veranstaltung (Plakate, Flyer, usw.) und die Streckensicherung mit einem Kostenrahmen in Höhe von € 500,00 genehmigt.

Familienbadfest

Das alljährliche Badfest im Wienerwaldbad Purkersdorf soll auch heuer als Familienbadfest veranstaltet werden. Auf Initiative der Stadt Purkersdorf gibt es für die ganze Familie viel Spaß und Action. Denn neben Wasserrutsche, Springen und Schwimmen sind für die Besucher die Hüpfburgen, die Spiel- und Sportstationen sowie Musik und Wasserspiele an diesem Tag im Badeintritt inkludiert. Das Badfest richtet sich auch dieses Jahr in erster Linie an Familien, Jugendliche und Kinder. Ab 14:00 Uhr sind Sport- und Fun-Stationen, Wasserspiele, Musik und Moderation geplant. Ende der Veranstaltung ist, so wie der Badeschluss, um 20:00 Uhr. Das Fest findet im Rahmen des regulären Badbetriebs statt und die WIPUR führt verstärkte Badeaufsicht durch. Die Kulinarik sowie die Hüpfburg soll wieder über die WIPUR organisiert werden. Die Sport- und Fun-Stationen werden von der Firma Eventseven auf- und abgebaut und mit eigenem Personal betreut. Der Samariterbund hat an diesem Tag einen zusätzlichen RTW besetzt und ist in Rufbereitschaft. Als Termin wird Samstag, 12.08.2017 oder Samstag, 19.08.2017 (Ersatztermin) angestrebt.

Kostenaufstellung:

Musikanlage, Moderation, Wasserspiele, Kinder- & Sportstationen inkl. Betreuung durch 5 Personen:	€ 1.700,00
Bewerbung, Plakate, usw.:	<u>€ 300,00</u>
Gesamtkosten:	€ 2.000,00

Wienerwaldbad – Öffnungszeiten (Frühschwimmertag)

Der Vorsitzende des Jugend- und Sportausschusses wurde vom Gremium beauftragt anzufragen, ob betreffend der Öffnungszeiten im Wienerwaldbad Purkersdorf die Möglichkeit eines Frühschwimmtages besteht. Gemeint ist damit ein fixer Tag pro Woche an dem schon ab 7:00 Uhr geschwommen werden kann. Werner Prochaska, Geschäftsführer der WIPUR hat bekanntgegeben, dass dies unter folgenden Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich wäre: Als Zeitraum wird die Zeit von 19.06.2017 bis 20.08.2017 empfohlen, da die durchschnittlichen Frühtemperaturen in diesem Zeitraum im Jahr 2016 zwischen 18,2 und 20,4 Grad betragen haben. Außerhalb dieses Zeitraumes erscheint diese Umsetzung aufgrund der zu kühlen Temperaturen als nicht sinnvoll. Der angedachte Wochentag kann

seitens des Jugend- und Sportausschusses festgelegt werden. Pro Frühschwimmertag fallen für die WIPUR GmbH zusätzliche Kosten von € 150,00 netto an. Für einen Zeitraum von 4 Wochen – vorzugsweise im Juli - wären das Mehrkosten in der Höhe von € 600,00 netto. Es besteht die Möglichkeit, den Frühschwimmertag in den bestehenden Vormittagstarif (bis 12:00 Uhr) einzubinden, oder einen eigenen Frühschwimmertarif festzulegen. Herr Prochaska bittet um rechtzeitige Information zwecks Planung und Einteilung.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstattein/

Antragstellerin: **MARINGER STR Christiane**

- Radverkehr
- Öffentlicher Verkehr - Busse
- 25 Jahre Klimabündnisgemeinde - Festveranstaltung

Radangelegenheiten Radabstellanlage Zentrum

Die neue Abstellanlage neben der Brücke zum P&R-Platz soll in gleicher Bauweise wie die gegenüberliegenden Holz-Abstellanlagen errichtet werden. Für die Holzkonstruktion liegt ein Angebot der Firma Tuschek (€ 15.240,- inkl. MWST) vor. Ein Alternativangebot für eine Metallkonstruktion von der Fa.Ziegler mit Kosten von € 8.447,82 inkl. MWST wurde eingeholt. Ob ein Fundament notwendig ist wird noch geklärt. Für die Beleuchtung gibt es ein Angebot zum Anschluss an die Brückenbeleuchtung der Firma Wächter (€ 629,52). Alternativ wird ein Angebot über die Beleuchtung mit Solarenergie eingeholt – passend zum Verkehrsmittel wäre das eine gute Variante. Betreffend der Einstellbügel gibt es aus dem Radarbeitskreis einen Interessenten, der mitgestalten möchte – vor Angebotseinholung trifft sich der Baudirektor daher mit dem Kollegen.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer raschen Umsetzung zu.

Kosten: € 16.000 inkl. MWST

Bedeckung: 5/529000-002000

Zu dem Antrag sprachen:

Maringer, Jaksch, Weinzinger V., Schlögl

Geschäftsordnungsantrag Jaksch:

Zurück an den Ausschuss

20:55 Uhr Bgm. Schlögl unterbricht die Sitzung.

20:58 Uhr Bgm. Schlögl nimmt die Sitzung wieder auf.

GR Jaksch zieht den Geschäftsordnungsantrag zurück.

Gemeinsamer Antrag StR Maringer und StR Weinzinger V.:

Tagesordnungspunkt zurück an den Ausschuss. Alternativangebote einholen und prüfen, danach Vergabe durch Bgm. Schlögl, StR Maringer und StR Weinzinger V.; anschl. Bericht in der Sitzung des nächsten Stadtrates.

Abstimmungsergebnis gemeinsamer Antrag: einstimmig

BERICHT

Radarbeitskreis der Gemeinde

Das ersten Treffen hat am 1. Februar stattgefunden. Der Bürgermeister hat sich Zeit genommen an der gesamten Besprechung teilzunehmen. Neben einigen inhaltlichen Anregungen für konkrete Gestaltungs- und Baumaßnahmen (zB Öffnung von einigen Einbahnen für den Radverkehr / durchlässige Gestaltung von Temposchwellen für RadfahrerInnen) wurde vereinbart den Arbeitskreis fortzuführen und eine gemeinsame

Befahrung der im Zuge RADLgrundnetz geplanten Radroute vorzunehmen. Ziel ist es etwa acht Personen zu gewinnen, die bereit sind regelmäßig am Thema zu arbeiten. Das Protokoll der ersten Besprechung wird von DI Brüll (NÖ Regional.GmbH) erstellt, der den Arbeitskreis im Zuge der Stadterneuerung begleitet.

Lückenschluss Zentrum

Das Land Niederösterreich hat inzwischen schriftlich zugesagt, die Hälfte der Baukosten des Lückenschlusses (oder max. Euro 48.600,-) zu übernehmen. Im Baubudget sind für diese Arbeiten 90.000,- reserviert, wobei ein Puffer von 30.000,- eingeplant ist, für Unvorhergesehenes im Zuge der Bauarbeiten. Damit ist ein Großteil des Ausfalls der Arbeiten durch die Straßenbauabteilung gutgemacht. Der Baudirektor wird daher rasch die Verkehrsverhandlung ausschreiben, damit der Umbau wie geplant in der Osterwoche stattfinden kann.

Klimabündnis Purkersdorf

Purkersdorf ist seit 18. Dezember 1991 Klimabündnisgemeinde anlässlich des 25 Jahr Jubiläums findet am 16. Mai 2017 ab 19:00 Uhr im Purkersdorfer Stadtsaal eine Festveranstaltung statt. Im Rahmen dieser Festveranstaltung wird die Stadtgemeinde vom Geschäftsführer des Klimabündnis Österreichs Markus Hafner-Auinger für das 25 jährige Engagement ausgezeichnet.

Der Klimawandel ist ein ernst zu nehmendes Problem. Der CO₂-Ausstoß ist in den letzten Jahren enorm gestiegen. Die Verantwortung liegt bei jedem von uns, wir sollten unseren Lebensstil überdenken, so UGR und Klimaschutzbeauftragter der Stadtgemeinde Walter Jaksch. Nachhaltigkeit und der CO₂-Fußabdruck spielen in unseren Lebensbereich immer mehr eine größere Rolle.

Bürgermeister Karl Schlögl erinnert an das Motto: "Global denken, lokal handeln". Wir müssen umdenken, sonst schaffen wir uns selbst ab.

In Purkersdorf gibt es viele Projekte um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.

Wie zum Beispiel das Biomassekraftwerk, welches 2004 in Betrieb ging, die gemeindeeigene Photovoltaikanlage auf dem Rathaus, sowie dessen Umbau. Die Photovoltaikanlage in der Tullnerbachstrasse, welche mit Purkersdorfer BürgerInnenbeteiligung in Zusammenarbeit mit Wien Energie errichtet wurde.

Weiters an Aktionen, wie „Gehen belebt den Ort“, RadfahrerIn des Monats, Tag der Sonne, Reparaturkaffee, jährliche E-Mobilitätstage, Ausbau des Radwegenetzes, uvm.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatter: KIRNBERGER GR Andreas

Prüfung Rechnungsabschluss 2016 der Stadtgemeinde inkl. Prüfung des Berichtes über die Bilanz der WIPUR zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016

Der Prüfungsausschuss prüft stichprobenartig den Rechnungsabschluss 2016. Es wurden alle Konten stichprobenartig geprüft und die Übereinstimmung festgestellt. Das Jahresergebnis des Gesamthaushaltes per 31.12.2016 weist einen Stand von € 195.984,62 auf.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zum 30. Juni 2016, sowie der Lagebericht gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung, liegen dem Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss konnte sich im Zuge der Einsichtnahme vom Bestätigungsvermerk der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH vom 05. Jänner 2017 und dem beigefügten Lagebericht überzeugen.

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter bedanken sich für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Beschluss des Rechnungsabschlusses eingebunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Antworten des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag/Bericht sprachen:

Kirnberger, Jaksch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **WOLKERSTORFER STR Harald – Fraktionssprecher SPÖ**

SACHVERHALT

Frau Monika Traurig ist nach der letzten Gemeinderatssitzung aus dem Gemeinderat und allen Mitgliedschaften zu Gremien, in die sie von der Stadtgemeinde entsandt worden ist, ausgeschieden.

Als Nachfolgerin ist Frau Ingrid Trenker vom Bürgermeister angelobt worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt folgenden Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen, Entsendungen usw. zu:

- GR-Ausschuss 5 – Frauen – Soziales - Gesundheit : statt Traurig: **Trenker**
- GR-Ausschuss 7 – Bildung und Familie: statt Traurig: **Schwarz**
- GR-Ausschuss 9 – Umwelt-Energie-Verkehr statt **Schwarz: Trenker**
- Volksschulgemeinde - Mitglied Schulgemeindefausschuss - **aufgelöst**
- Neue Mittelschulgemeinde (früher: Hauptschulgemeinde) - Mitglied Schulgemeindefausschuss: statt Traurig: **TRENKER**
- Sonderschulgemeinde - Mitglied Schulgemeindefausschuss: statt Traurig: **TRENKER**
- Schöffenlistenkommission: statt Traurig: **TRENKER**
- Vollversammlung des Naturparkvereines Sandstein-Wienerwald: statt Traurig: **TRENKER**

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**GR0392 Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte –
Umstellung aus Usancen Bezirk St. Pölten**

**Antragstellerin: WOLKERSTORFER STR Harald
LIEHR GR Florian**

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 02.06.2015, PLA3-A-109/003, weist die BH St. Pölten auf das Rundschreiben vom 30. Juli 2010, PLA3-A-2010, hin, worin mitgeteilt wird, dass seitens der Gemeindevertreterverbände ein neues Übereinkommen über die Höhe der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte verhandelt und vorgelegt wurde, in welchem ausgehend vom einbehaltenen Betrag für 2015 mit € 1,86 pro Einwohner eine jährliche Erhöhung für 2016 bis einschließlich 2020 von € 0,04 vereinbart worden ist. Der für 2016 einzubehaltende Betrag war € 1,90 und beträgt demnach im Jahr 2017 € 1,94; dieser Betrag soll im Jahre 2020 € 2,06 betragen.

Für die Auszahlung der Schulungsbeiträge im Sinne dieser Vereinbarung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates notwendig.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt, den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatäre und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung einen Betrag aus Gemeindemitteln zu gewähren.

Dieser Beitrag beträgt das Jahr 2016 € 1,90 und erhöht sich ab dem Jahr 2017 bis einschließlich 2020 um € 0,04 pro Einwohner; für 2017 wird dieser Betrag somit mit € 1,94, für 2018 mit € 1,96, für 2019 mit € 2,02 und ab 2020 mit € 2,06 festgelegt.

Der sich aus der Multiplikation der, der Zuteilung der Abgabenertragsanteile zu Grunde gelegten, Einwohner mit dem jährlichen Beitrag/Einwohner errechnete Gesamtbetrag (für 2017 knapp € 19.000) ist auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien in jenem Verhältnis aufzuteilen, das ihrer bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Stärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Sozialkasse, wird ermächtigt, die Schulungsgelder von den im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Parteien und Gruppen jeweils bekannt gegebenen Konten zu überweisen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu GR0392

Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte – Umstellung aus Usancen Bezirk St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur und Vollstreckung
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten_3100

An alle
Gemeinden des Verwaltungsbezirkes
St.Pölten-Land
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

PLA3-A-109/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: wahlen-gemeinden.bhpt@noe.gv.at
Fax: 02742/9025-37161 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn Georg Kindig	(0 2742) 9025 Durchwahl 37199	Datum 02. Juni 2015
-------	------------------------------	-------------------------------------	------------------------

Betrifft
Finanzangelegenheiten der Gemeinden, Ertragsanteile, Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf das ha. Rundschreiben vom 30. Juli 2010, PLA3-A-2010, wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ inzwischen ein neues Übereinkommen über die Höhe der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte getroffen und ha. vorgelegt wurde, in welchem ausgehend vom einbehaltenen Betrag für 2015 mit € 1,86 pro Einwohner eine jährliche Erhöhung für 2016 bis einschließlich 2020 von € 0,04 vereinbart wurde. Der nunmehr für 2016 einzubehaltende Betrag beträgt daher € 1,90 und soll im Jahre 2020 € 2,06 betragen.

Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wäre daher abzuändern und wie folgt zu formulieren:

„Der Gemeinderat beschließt für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindefunktionäre und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien einen Betrag aus Gemeindefinanzmitteln zu gewähren.“

- 2 -

Dieser Betrag ist für das Jahr 2016 auf € 1,90 zu erhöhen. Ab dem Jahr 2017 bis einschließlich 2020 erhöht sich der Betrag jährlich um € 0,04 pro Einwohner.

Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die Mandatäre der im Gemeinderat vertretenen Parteien in jenem Verhältnis aufzuteilen, das ihrer bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Stärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Sozialkasse, wird ermächtigt, die Schulungsgelder von den im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.“

Es wird ersucht, die Einladungskurrende und den Auszug aus dem entsprechenden Sitzungsprotokoll des do. Gemeinderates anher vorzulegen.

Der nunmehr für 2016 vereinbarte Betrag von € 1,90 pro Einwohner wird seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Sozialkasse, wie üblich bereits am Beginn des Jahres 2016 einbehalten und wird nach Vorlage der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse auf die von den Parteien bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten überwiesen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kronister

